

IV. Welthandelsordnung und Menschenrechte

Es ist heute allgemein anerkannt, dass der Prozess der Globalisierung insbesondere für die Menschen der ökonomisch unterprivilegierten und politisch schwachen Länder erhebliche negative Konsequenzen mit sich bringt. Die dramatischen Verschlechterungen, die die zunehmende Radikalisierung des Freihandelskonzepts nicht nur für die am wenigsten entwickelten Länder am äußersten Rande des Weltmarktes zeitigen, sondern auch für sog. Schwellenländer, die die Vorgaben und Bedingungen des IWF peinlich erfüllen wie Argentinien, senken die Lebensbedingungen für große Teile der Bevölkerung weit unter die Schwelle des westeuropäischen Menschenrechtsstandards. Die sich ständig verschärfende Disparität in der Einkommensverteilung zwischen den Ländern des Nordens und des Südens aber auch innerhalb der Länder wurde auf UN-Ebene zum ersten mal auf dem Weltsozialgipfel in Kopenhagen 1995 zum Thema gemacht. Es wurde der Sonderberichterstatter J. Bengoa mit einer Analyse über das Verhältnis von Menschenrechten und Einkommensverteilung beauftragt. In seinem 1998 veröffentlichten Bericht¹⁴⁵ kommt er ebenso wie der UNCTAD-Bericht zu Handel und Entwicklung von 1997¹⁴⁶ zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die Globalisierung zu steigenden Einkommensdisparitäten und wirtschaftlicher Polarisierung führt. Beide stimmen auch in ihrem Urteil überein, dass die zunehmende Liberalisierung des Welthandels die Macht vor allem der Transnationalen Konzerne stärkt, die praktisch außerhalb des gesamten UN-Kodex agieren und nur minimale Verantwortung gegenüber dem internationalen Recht haben. UNCTAD warnt vor den wachsenden politischen Unruhen, wenn die soziale Benachteiligung größerer Bevölkerungsgruppen und ihr faktischer Ausschluss aus der sozialen Verantwortung des Staates nicht gestoppt wird. Bengoa unterstreicht die Gefahr, indem er auf die zunehmende Konzentration von Kapital und Boden in der Hand von immer weniger und mächtigeren Unternehmen hinweist.

Trotzdem agieren die Institutionen der Welthandelsordnung, die für die polarisierenden und destruktiven Kräfte der Globalisierung verantwortlich sind, wie IWF, Weltbank und WTO sowie die vertraglichen Katechismen ihrer Kredit- und Handelspolitik GATT, GATS, TRIPS etc., unangefochten als unersetzbare Garanten ökonomischer Entwicklung und gesellschaftlichen Fortschritts. Nur wenige Politiker sind so unbefangen wie Zbigniew Brzezinski, sie freimütig als das zu bezeichnen, was sie real sind, „ein Teil des amerikanischen Systems“.¹⁴⁷ Ihre Stellung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass sie immer mehr Mittel und Ressourcen ihres Instrumentariums auf die Beseitigung der Katastrophen und Ruinen verwenden müssen, die ihre Politik hinterlassen hat.

Man ist sich allgemein einig darin, dass die Globalisierung kein ausschließlich naturwüchsiger Prozess ist, sondern weitgehend der politischen Steuerung zugänglich ist. Deshalb ist die Deregulierung staatlichen, d.h. auch gesetzlichen Einflusses auf die Dynamik der Globalisierung und die Verlagerung politischer Entscheidungen vom Staat zu den Märkten als Mechanismen der Koordination und Steuerung ein bewusster Schritt zur Entpolitisierung der gesellschaftlichen Entwicklung und ihrer Überantwortung an die Kräfte des Marktes. Diesen wiederum ist das Konzept der Menschenrechte vollkommen fremd. Zaghafte Ansätze, men-

¹⁴⁵ J. Bengoa, 1998.

¹⁴⁶ UNCTAD, 1998, vgl. auch UNRISD, 1995.

¹⁴⁷ „Als Teil des amerikanischen Systems muss außerdem das weltweite Netz von Sonderorganisationen, allen voran die internationalen Finanzorganisationen, betrachtet werden. Offiziell vertreten der Internationale Währungsfond (IWF) und die Weltbank globale Interessen und tragen weltweite Verantwortung. In Wirklichkeit werden sie jedoch von den USA dominiert, die sie mit der Konferenz von Bretton Woods im Jahre 1944 aus der Taufe gezogen haben.“ Z. Brzezinski, 1999, S. 49.

schenrechtliche Vorschriften in die Vertragswerke aufzunehmen, stoßen nur dort auf Interesse, wo es um die Garantie und Verstärkung der Freiheitsrechte für Handel, Investitionen und Kapitalverkehr geht.¹⁴⁸ Und es ist sehr fraglich, ob der seit langer Zeit beschrittene Weg der Politik zur Entpolitisierung, d.h. Entfesselung der Märkte, mit einem Menschenrechtskonzept aufgefangen und umgesteuert werden kann. Die Globalisierung der Menschenrechte gegen die Globalisierung der Märkte?

Der Einsatz der Menschenrechte begegnet jedoch auch von anderer Seite Vorbehalten und Widerstand – nicht so sehr wo es um die soziale Umsteuerung der Märkte und rechtlichen Einbindung der transnationalen Wirtschaftsaktivitäten geht, sondern um die Arbeitsbedingungen in Produktionsbereichen, die seit langer Zeit zu den wenigen Domänen der Entwicklungsländer zählen: Textil- und Bekleidungsindustrie, Schuh- und Spielzeugproduktion und landwirtschaftliche Plantagenbetriebe. Dies ist der Bereich, in dem sich die weltweit operierenden Transnationalen Konzerne (TNK) nicht rechtlich verbindlich, sondern allenfalls durch selbst entwickelte freiwillige Codes of conduct die Sozialstandards vorschreiben lassen wollen.¹⁴⁹ Aber auch die Entwicklungsländer selbst haben sich z.B. dagegen gewehrt, dass der Vorschlag Frankreichs und der USA realisiert wird, Sozialklauseln in das Regelwerk der WTO zu übernehmen.¹⁵⁰ Die Gründe für den Widerstand lassen sich in den Worten eines ausgewiesenen Kritikers von Weltbank und IWF, Martin Khor vom Third World Network in Malaysia zusammenfassen:

„Der Versuch, ... 'Arbeitsstandards' und 'Arbeiterrechte' als Themen für die WTO einzuführen, ist eindeutig nicht auf Wohlwollen für die Arbeiter der Dritten Welt zurückzuführen, sondern ist der protektionistische Versuch, die Abwanderung von Arbeitsplätzen aus dem Norden in den Süden zu verhindern.“¹⁵¹

Den Kritikern ist bewusst, dass sich ihre Kritik mit der Ablehnung durch Arbeitgeber und Regierungen trifft. Sie machen jedoch auf den Unterschied ihrer Kritik aufmerksam, die sich vor allem aus ihrer Ablehnung der Organisationen nährt, die die Welthandelsordnung institutionell verkörpern. Dies wird in den Abschlusserklärungen zweier Konferenzen von Gewerkschaftsverbänden, Frauen- und Menschenrechtsgruppen, Forschungsinstituten 1995 in Neu Dehli und Bangalore deutlich. In der Delhi-Erklärung heißt es:

„Die Teilnehmer wiesen mit Sorge auf die völlig unbefriedigende Lage bezüglich der Einhaltung von Arbeitsstandards hin...

1. Es besteht völlige Übereinstimmung darüber, dass die Sozialklausel als Teil der WTO von protektionistischen Bestrebungen motiviert ist. Ihre Bestimmungen sollen als nicht-tarifäre Handelsschranken zugunsten der entwickelten Länder wirken... Die Konsultation stellt ferner fest, dass der Widerstand der Regierungen, Arbeitgeber und Exporteure des Südens gegen die Sozialklausel einerseits auf Eigeninteressen zurückzuführen ist, die nichts mit den Interessen und Rechten der überwältigenden Mehrheit der arbeitenden Bevölkerung zu tun haben....

¹⁴⁸ Vgl. E.-U. Petersmann, 2001.

¹⁴⁹ Die OECD zählte im Jahr 2000 246 Verhaltenskodices, die in der Regel von den Unternehmensleitungen selbst formuliert worden sind. Der 1999 in Davos vom UN-Generalsekretär lancierte „Global Compact“ ist kein Verhaltenskodex, sondern eine freiwillige Initiative, mit Hilfe von neun Prinzipien Unternehmen dazu zu bringen, Mindeststandards in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umweltschutz zu beachten. Vgl. B. Hamm, 2002, 2002 a.

¹⁵⁰ Dieser Vorschlag wurde von einer Reihe nationaler und internationaler Gewerkschaftsverbände, unter ihnen der DGB, sowie von etlichen NGO wie z.B. Oxfam unterstützt. Vgl. Ch. Scherrer, Th. Greven, V. Frank, 1998, S. 18 ff.

¹⁵¹ Zit. nach Ch. Scherrer u.a., 1998, S. 22

5. Es herrscht Übereinstimmung darin, dass eine Sozialklausel kein Ersatz für eine Sozialpolitik sein kann, die die Rechte der arbeitenden Bevölkerung garantiert.

6. Es gibt im wesentlichen zwei Reaktionen auf die Verknüpfung von Arbeits-, Umwelt- und Menschenrechtsstandards mit multilateralen Handelsabkommen. Zum einen besteht die Meinung, dass diese Verknüpfungen, da sie Teil einer umfassenderen, ausbeuterischen internationalen Ordnung seien, von vornherein völlig abzulehnen seien. ...Es muss hier darauf hingewiesen werden, dass sich solch eine Ablehnung sehr stark von der Position der Regierung (Indiens) unterscheidet, da sie die Ablehnung der WTO/GATTs beinhaltet.“¹⁵²

Die Weltbank sieht sich nach eigenen Angaben¹⁵³ bei der Durchsetzung der Core Labor Standards dem gleichen Widerstand gegenüber. Insbesondere bei dem Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen wird der Weltbank von vielen Regierungen das Recht abgesprochen, sich für die Einrichtung oder den Schutz von Gewerkschaften einzusetzen, da diese nicht nur als wirtschaftliche sondern auch als politische Vereinigungen angesehen werden. Der Druck einiger Geberländer, darunter auch die Bundesrepublik, auf die Weltbank, ein stärkeres Engagement für die Gewerkschaftsrechte zu entwickeln, begegnet diese mit dem Hinweis auf die „Freiwilligkeit“ der Nehmerländer, sich der Beratung und Hilfe der Weltbank zu bedienen, man können sie nicht zur „Bedingung der Zusammenarbeit“ machen.¹⁵⁴ Sie beruft sich dabei auf die Articles of Agreement der Weltbankcharta, die ihr nur die Berücksichtigung wirtschaftlicher Kriterien erlaube und ein politisches Engagement verbiete. Sie verfällt damit in die alte und überholte Unterscheidung zwischen politischen Rechten auf der einen und wirtschaftlichen und sozialen Rechten auf der anderen Seite. Armutsbekämpfung – ein zentrales Ziel der Weltbank – erfordert sowohl die Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Menschenrechte wie auch politischer.

Zudem verhalten sich Weltbank und IWF in der Durchsetzung anderer Bedingungen weit weniger zurückhaltend. Als es um die Förderung des „Western China Poverty Reduction Project (Quinghai-Component)“ ging, verband die Weltbank ihr Kredithilfe mit Auflagen im Umweltbereich und zur Sicherung der Rechte des tibetischen Bevölkerungsteils in der Projektregion. Letztere Auflage war zweifellos eine der nach den Articles of Agreement angeblich unzulässige politische Bedingung. Die chinesische Regierung, unterstützt von den Entwicklungsländern im Board der Weltbank, wies das als unzulässige Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten zurück. Als die Weltbank unter dem Druck der Geberländer im Board auf den Bedingungen bestand, zog die chinesische Regierung den Antrag zurück. Sie finanziert das Projekt nun allein aus eigenen Mitteln und hat damit jeglichen Einfluss auf ihre Tibet-Politik unterbunden. Auch in diesem Fall ist die „Freiwilligkeit“ des Nehmerlandes gewahrt. Die Durchsetzung von Menschenrechtsbedingungen, seien sie politischer oder sozialer Art, ist eher abhängig von der finanziellen und ökonomischen Leistungsfähigkeit des Antragstellers als den Articles of Agreement.

1. Eigentum und soziale Menschenrechte

In jüngster Zeit ist jedoch ein Aspekt der Globalisierung in den Vordergrund getreten, der die zentrale Rolle des Eigentums und seine ebenso grundlegende wie problematische Rolle für die Welthandelsordnung betrifft.

¹⁵² Abschlusserklärung der nationalen Konsultation zur Frage der Sozialklausel in multilateralen Handelsabkommen, 20. – 22. März 1995, Neu Dehli, vgl. K. Piepel, 1995, S. 119 ff.

¹⁵³ Vgl. H. Schaffer, 2002, 181.

¹⁵⁴ Vgl. auch K. Horta, 2002, S. 168 ff.

Seit August 2000 versucht die Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights die Regierungen mit mehreren Resolutionen auf den Vorrang der Verpflichtungen aus den Menschenrechten vor der Wirtschaftspolitik und „die offensichtlichen Konflikte zwischen dem Regime des geistigen Eigentums im TRIPS-Übereinkommen (über geistiges Eigentum) einerseits und den internationalen Menschenrechten auf der anderen Seite“ hinzuweisen.¹⁵⁵ Gleichzeitig entwickelte sie einen Entwurf für eine Erklärung zu Fundamental Human Rights Principles for Business Enterprises,¹⁵⁶ die den Regierungen zur Unterzeichnung vorgelegt werden soll, um die rechtlichen Verpflichtungen der transnational operierenden Unternehmen zu verdeutlichen und zu konkretisieren.¹⁵⁷ Der vom TRIPS-Übereinkommen vervollständigte Schutz von Urheberrechten, Marken, Herkunftsbezeichnungen, gewerblichen Mustern, Patenten etc. hat erheblichen Einfluss zugunsten der Industrien mit hohem Forschungs- und Investitionsaufkommen kann aber gleichzeitig katastrophale Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung, auf Gesundheit und Selbstbestimmung haben. Die jüngst aufgedeckte Praxis der Firma Monsanto, die Detektive beauftragte, um Farmer ausfindig zu machen, die Saatgut ihrer patentierten Sorten speicherten, um sie dann zu verfolgen, ist nur vor dem Hintergrund dieses extremen Property Rights-Konzepts möglich, welches die Existenz und das Überleben zahlloser Farmerfamilien gefährdet.¹⁵⁸

Die Folgen des Patentschutzes für die Versorgung der HIV-Infizierten – und damit der Konflikt zwischen Eigentumsrechten und sozialen Menschenrechten – sind anlässlich der Auseinandersetzungen der Regierungen von Südafrika und Brasilien mit den internationalen Pharmakonzernen besonders deutlich geworden. Die meisten Entwicklungsländer sind nicht in der Lage, eine eigene pharmazeutische Forschung und Industrie aufzubauen. Sie können ihre aus Art. 12 Sozialpakt folgende Verpflichtung zur Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten aus nationalen Ressourcen daher nicht nachkommen und sind auf Importe angewiesen. Angesichts der unerschwinglichen Kosten, die der Import von Anti-Aids-Medikamenten der internationalen Pharmakonzerne verursacht,¹⁵⁹ sind einige Länder wie Brasilien, Indien und Südafrika dazu übergegangen, unter Berufung auf die Ausnahmeklausel des Art. 31 TRIPS-Abkommen Gesetze zu erlassen, die die Produktion generischer AIDS/HIV-Medi-

¹⁵⁵ Commission on Human Rights, Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights, Resolution: The Realization of Economic, Social and Cultural Rights v. 17. August 2000, E/CN.4/Sub.2/Res. 2000/7, v. 15. August 2001, E/CN.4/Sub.2/Res. 2001/4 und v. 14. Aug. 2002, E/CN.4/Sub.2/Res. 2002/11. Hier wird nicht auf die seit den siebziger Jahren unternommenen Bemühungen eingegangen, Transnationale Konzerne durch sog. codes of conduct auf die Einhaltung bestimmter sozialer Rechte zu verpflichten. Diese müssen als gescheitert angesehen werden, nachdem 1991 die Industrieländer eine Einigung im Rahmen der UNO verhinderten. Auch die folgenden Versuche mit freiwilligen Kodices, von denen es derzeit etwa 500 gibt, führten zu keinem akzeptablen Ergebnis, da es grundsätzlich an einer Kontrolle und Überwachung fehlt. Vgl. Ch. Scherrer, Greven, Frank (1998); ICHRP, 2002, S. 143 ff.

¹⁵⁶ Draft Fundamental Human Rights Principles for Business Enterprises, Addendum 1, v. 4. Dezember 2001, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/X/Add.1, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/WG.2/WP.1/Add.1.

¹⁵⁷ In der Präambel heißt es, dass wenn auch „...governments have the primary responsibility to promote and protect human rights, transnational corporations and other business enterprises, as organs of society, are also responsible for promoting and securing ... human rights.“ In Art. 1 heißt es dann: „...transnational corporations and other business enterprises also have the obligation to respect, ensure respect for, prevent abuses of, and promote international human rights within their respective spheres of activity and influence.“ An der Entwicklung dieser Draft Fundamental Rights Principles waren Gewerkschaften, Unternehmensverbände, einige Regierungen und Unternehmen, NGOs und die ILO beteiligt, vgl. Report of the Seminar to Discuss Human Rights Guidelines for Companies, Geneva 29-31 Mai 2001, UN Doc E/CN.4/Sub.2/2001/WG.2/WP.1/Add.3

¹⁵⁸ Ziffer 2 der Resolution lautet: „Declares, however, that since the implementation of the TRIPS Agreement does not adequately reflect the fundamental nature and indivisibility of all human rights, including the right of everyone to enjoy the benefits of scientific progress and its applications, the right to health, the right to food, and the right to self-determination, there are apparent conflicts between intellectual property rights regime embodied in the TRIPS Agreement, on the one hand, and international human rights law, on the other.“

¹⁵⁹ Eine Behandlung mit Markenmedikamenten kostet in den USA pro Jahr und Patient mindestens 10.000 US\$. Vgl. B. Döpp, 2001, S. 23 f.

kamente unter Einsatz von Zwangslizenzen im eigenen Lande oder den Import derartiger billiger Substitute aus dem Ausland ermöglicht.¹⁶⁰ Südafrika hatte 1997 ein entsprechendes Gesetz, den Medicines and Related Substances Amendment Act No. 90 verabschiedet. Brasilien hatte mit dem Gesetz Nr. 9.279, dem Industrial Property Law vom 14. Mai 1996, den Patentschutz davon abhängig gemacht, dass die Patentinhaber nach einer gewissen Zeit eine Produktion vor Ort aufbauen müssen.

Gegen das südafrikanische Gesetz reichten 39 Pharmakonzerne eine Klage beim High Court in Pretoria ein, der dort am 5. März 2001 begann.¹⁶¹ Das Verfahren war allerdings nur von kurzer Dauer, da die Konzerne auf Grund einer massiven Kampagne zahlreicher NGO unter starken öffentlichen Druck gerieten und ihre Klage bereits am 19. April in allen Punkten zurücknahmen. Einige von ihnen boten der südafrikanischen Regierung gleichzeitig stark verbilligte oder sogar kostenlose Medikamente an. Anders verlief der Widerstand gegen das brasilianische Gesetz. Hier ging die US-Regierung auf Druck der Pharmalobby in die Offensive und hatte schon am 20. Mai 2000 die brasilianische Regierung zu Konsultationen im Rahmen der WTO aufgefordert.¹⁶² Die USA rügten die Verpflichtung zum Aufbau lokaler Produktionsstätten als Diskriminierung und Verstoß gegen Art. 27 und 28 TRIPS-Abkommen, in denen die Rechte aus Patenten aufgeführt werden, sowie gegen Art. III GATT 94, in dem die rechtliche Gleichstellung ausländischer mit inländischen Waren geregelt wird. Brasilien war es gelungen, durch die Produktion generischer Substitute eine kostenlose Medikamentenversorgung für HIV-Infizierte aufzubauen und dadurch die Todesrate der AIDS-Kranken um die Hälfte zu verringern. Am 16. Juni 2000 trat die EU wegen eigener wirtschaftlicher Interessen den Konsultationen bei, die am 29. Juni in Genf am Sitz der WTO begannen und im Dezember des gleichen Jahres ergebnislos endeten. Daraufhin beantragten die USA Anfang Januar 2001 beim Dispute Settlement Body der WTO die Einsetzung eines Panels, in dessen Verlauf es dann im Juli 2001 zu einer Einigung zwischen den Parteien kam. Beide Seite hielten ihre unterschiedlichen Rechtspositionen aufrecht. Die USA jedoch verzichtete auf die Durchführung des Panels, denn auch Brasilien verzichtete auf ein Gegenverfahren gegen das US-Patentgesetz, welches die gleichen lokalen Produktionsverpflichtungen enthält.¹⁶³

Was aussieht wie ein taktisches Zurückweichen und ein Kuhhandel, ist aber wohl doch eher ein Zeichen für eine stärkere Durchsetzungsfähigkeit sozialer Menschenrechte gegenüber den klassischen Freiheits- und Eigentumspostulaten der Wirtschaftspolitik. Dies mag z. Zt. nicht übertragbar sein auf andere Sozialrechte. Wo ein Zustand jedoch derartig katastrophale Ausmaße für Millionen von Menschen angenommen hat, erwachsen Kräfte, die den Vorrang der Menschenrechte vor den Wirtschaftsinteressen durchzusetzen vermögen. So auch schließlich in Doha (Emirat Qatar), wo auf der 4. WTO-Ministerkonferenz im November 2001 nach harten Verhandlungen und einer Verlängerung der Konferenz die Handelsminister eine Erklärung zum TRIPS-Abkommen verabschiedeten, die den Streit um die Patente auf Pharmaka beenden sollte.¹⁶⁴ In dieser Erklärung wird allen Regierungen das Recht eingeräumt, notwendige Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der eigenen Bevölkerung zu ergreifen, ohne Sanktionen befürchten zu müssen.¹⁶⁵ Damit können die Regierungen sich in Zukunft über

¹⁶⁰ Vgl. Ph. Riviere, 2001, S. 9.

¹⁶¹ Vgl. M. Faden, 2002, S. 19 ff. Kläger waren auch sieben deutsche Unternehmen bzw. ihre südafrikanischen Tochtergesellschaften. Vgl. ausführlicher als Fallstudie unten Kapitel VI, S. 67 ff.

¹⁶² Grundlage sind Art. 4 DSU, Art. XXII GATT 94, Art. 64 TRIPS-Agreement. Vgl. M. Faden, 2002, S. 22 ff.

¹⁶³ Vgl. M. Faden, 2002, S. 27 mit weiteren Nachweisen.

¹⁶⁴ Declaration on the TRIPS agreement and public health, vgl. M. Faden, 2002, S. 30.

¹⁶⁵ Was wie eine Selbstverständlichkeit klingt, heißt in Art. 12 Abs. Sozialpakt: „Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen ... c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten.“

Patentrechte hinwegsetzen, die den Zugang zu preiswerten Medikamenten verhindern, sei es dass sie Zwangslizenzen für eine einheimische Produktion erteilen oder Parallelimporte tätigen, wenn die transnationalen Pharmakonzerne ihr Preise nicht senken.

Vor dem Hintergrund dieser Probleme hat die UN Sub-Commission for the Promotion and Protection of Human Rights auf ihrer 52. Sitzung am 17. August 2000 eine Resolution¹⁶⁶ verabschiedet, in der sie eindringlich vor den negativen Folgen für die sozialen Menschenrechte, insbesondere die Rechte auf Nahrung, Gesundheit und Selbstbestimmung, warnt, sollte das TRIPS in der gegenwärtigen Gestalt umgesetzt werden. Die Kommission erinnert die Regierungen an den Vorrang ihrer Verpflichtung aus den Menschenrechten vor ihrer Wirtschaftspolitik und verweist auf „apparent conflicts between the intellectual property rights regime embodied in the TRIPS Agreement, on the one hand, and international human rights law, on the other.“ Die Resolution macht noch einmal deutlich, dass die „property rights“ nicht den Charakter von Menschenrechten, sondern eher von untergeordneten, instrumentellen Rechten haben. Mit Blick auf die Doha-Konferenz der WTO im November 2001 verabschiedete die Sub-Commission im August 2001 zwei weitere Resolutionen, die eindringlich den Vorrang der sozialen, ökonomischen und kulturellen Menschenrechte vor jeder Wirtschaftspolitik allgemein und dem TRIPS-Abkommen insbesondere hervorheben.¹⁶⁷

2. Konstitutionalisierung der Freiheitsrechte: die „Petersmann-Kontroverse“

Es geht in dieser Auseinandersetzung um die Patentrechte nicht allein um die Sicherung und Nutzung des geistigen Eigentums, sondern generell um die Position der allgemeinen Freiheitsrechte in der Hierarchie der Menschenrechte und ihre Integration in das Recht der weltweiten Handels- und Wirtschaftsorganisationen. Diesem Problem hat sich auf der juristischen Ebene seit einer Reihe von Jahren am intensivsten Ernst-Ulrich Petersmann angenommen und mit dem Konzept der Konstitutionalisierung der Menschenrechte die allumfassende und verbindliche Integration der Menschenrechtsstandards in das Recht und die Institutionen der Welthandelsordnung gefordert.¹⁶⁸

Der Begriff des Konstitutionalismus wird von Petersmann nicht sehr präzise gefasst¹⁶⁹ – er sieht darin ganz allgemein den historischen Prozess von „trial and error“, um die Freiheits-

¹⁶⁶ UN Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights: Intellectual property rights and human rights, Res. 2000/7 (17. August 2000), UN Doc. E/CN.4/Sub.2/Res/2000/7. Mit dem gleichen Tenor bereits die beiden Resolutionen: Human Rights as the Primary Objective of Trade, Investment and Financial Policy, Res. 1998/12 (20. August 1998), UN Doc. E/CN.4/Sub.2/Res/1998/12 und Trade liberalization and its impact on human rights, Res. 1998/30 (26. August 1999), UN Doc. E/CN.4/Sub.2/Res/1999/30.

¹⁶⁷ UN Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights: Globalization and its impact on the full enjoyment of all human rights, Res. 2001/5 (15. August 2001), UN Doc E/CN.4/Sub.2/Res/2001/5: The Sub-Commission „urges all governments and international economic policy forums to take international human rights obligations and principles fully into account in international economic policy formulation, including during the forthcoming Fourth Ministerial Conference of the World Trade Organization (Doha)“. Res. 2001/21 (16. August 2001), UN. Doc. E/CN.4/Sub.2/Res/2001/21, Intellectual property and human rights: The Sub-Commission „reminds all Governments of the primacy of human rights obligations under international law over economic policies and agreements... calls upon all Governments to ensure the implementation of the TRIPS Agreement does not negatively impact on the enjoyment of human rights as provided for in international rights instruments by which they are bound.“ Zum Vorrang der Menschenrechte im Handels- und Wirtschaftsrecht ausführlich auch R. Elliott, 2001 a, S. 27 ff.

¹⁶⁸ Vgl. E.-U. Petersmann, 1998, 2000a, b, 2001, 2002a-c, dieses ist nur ein kleiner Ausschnitt aus seinen zahlreichen Veröffentlichungen zum gleichen Thema.

¹⁶⁹ Vgl. vor allem die Kritik von R. Howse, 2002, S. 651 ff.

rechte gegen die Missbräuche der (staatlichen) Macht zu schützen. Er verbindet mit ihm die Anerkennung von sechs miteinander verbundener Kernprinzipien:

„(1) the rule of law; (2) the limitation and separation of government powers by checks and balances; (3) democratic self government; (4) human rights; (5) social justice; and (6) the worldwide historical experience that protection of human rights and ‚democratic peace‘ cannot remain effective without international law providing for the collective supply of international ‚public goods‘ (such as collective security) and for reciprocal international legal restraints on abuses of foreign policy powers.“¹⁷⁰

Auch diese, die Menschenrechte abstrakt mitumfassenden und allgemein unstrittigen Prinzipien machen das Konzept nicht konkreter und aussagekräftiger. Aus dem Zusammenhang seiner immer wieder aufgestellten Forderungen nach „globalization of human rights and of economic integration law“, nach „integrating human rights into the law of worldwide organizations“ und „mainstreaming of human rights into WTO-Law“ ergibt sich jedoch recht deutlich seine Vorstellung von einer Verschmelzung von Wirtschafts- und Handelsrecht mit den Menschenrechten derart, dass das Handelsrecht und seine Institutionen (vor allem also die WTO) die Durchsetzung der Menschenrechte „as empowering citizens, as constitutionally limiting national and international regulatory powers, and as requiring governments to protect and promote human rights in all policy areas across national frontiers“¹⁷¹ garantieren soll. Denn eine alle seine Schriften durchziehende Kritik bezieht sich auf die mangelnde Effektivität und Durchsetzbarkeit der Menschenrechte, den fehlenden institutionellen Rahmen für ihre Einklagbarkeit und ihre Garantien.

Der zentrale Ansatz von Petersmann allerdings, diese Defizite ausgerechnet durch die Integration der Menschenrechte in das internationale Handelsrecht und durch die WTO beheben zu lassen, ist Ausgangspunkt dezidierter und in letzter Zeit verschärfter Kritik.¹⁷²

Sie macht sich vor allem an dem neoliberalen Menschenrechtsverständnis¹⁷³ fest, welches sich im wesentlichen um die Durchsetzung von „economic liberties, property rights and freedom of competition“ sorgt. Umstandslos erklärt er sie zu ökonomischen Menschenrechten, „essential for enabling individuals to acquire, possess, use and dispose of the resources necessary for enjoying human rights.“¹⁷⁴ Das Menschenrechtskonzept von Petersmann konzentriert sich auf die ökonomischen Freiheitsrechte, die er vom Eigentum über die Nichtdiskriminierung bis zum Wettbewerb in den Rang von Menschenrechten erhebt. Er lässt auch keinen Zweifel daran, dass er die wirtschaftlichen Rechte und Freiheiten in den Kreis der core human rights mit ius cogens-Charakter aufnehmen würde.¹⁷⁵

¹⁷⁰ E.-U. Petersmann, 2002b, S. 621 ff. Anm. 76, 2001b, S. 3 ff.

¹⁷¹ E. U. Petersmann, 2002b, S. 621.

¹⁷² Vgl. die in Heft 13, 2002, des European Journal of International Law geführte Kontroverse von Philip Alston und Robert Howse. Aber auch die schon vorher geäußerte Kritik von R. Howse, K. Nicolaidis, 2001 und St. Peers, 2001.

¹⁷³ Charakteristisch für dieses allen Arbeiten zugrunde liegende Verständnis ist die Übernahme der neoliberalen Analyse der Unterentwicklung: „The paradoxical fact that many developing countries remain poor not with standing their wealth of natural resources (eg. more than 90 % of biogenetical resources in the world) is attributed by many economists to their lack of effective human rights guarantees and of liberal trade and competition laws. Lack of effective legal and judicial protection of liberty rights and property rights inhibits investments and acts as an incentive for welfare-reducing private and governmental restrictions of competition and collaboration between cartelised industries and authoritarian.“ Petersmann, 2002b, 3D Anm. 23, unter Berufung auf H. de Soto, The Mystery of Capital: Why Capitalism Triumphs in the West and Fails Everywhere, 2001.

¹⁷⁴ E.-U. Petersmann, 2001a, S. 1 f.

¹⁷⁵ E.-U. Petersmann, 2001a, S. 14 f.; Faden, 2002, S. 61 f.

„Yet, the 1966 UN Covenant on Economic, Social and Cultural Rights does not protect the economic freedoms, property rights, non-discriminatory conditions of competition and the rule of law necessary for a welfare-increasing division of labour satisfying consumer demand through private investments and the efficient supply of goods, services and opportunities. The practice of UN agencies and the WTO is still far away from regulating economic issues as human rights problems and from protecting economic and social rights in conformity with the human right to access to justice.“¹⁷⁶

Diesen offensichtlichen Mangel hofft er, durch die feste Integration in den Kodex der internationalen Wirtschafts- und Handelsrechte und damit ihre „Konstitutionalisierung“ ausgleichen zu können.

Auffällig ist dabei die große Unschärfe der Begrifflichkeit, die auch Philip Alston kritisiert.¹⁷⁷ So spricht Petersmann einmal von den „economic dimensions of human rights“, von denen er sagt, dass „savings, investments and economic transactions depend on property rights“, deren Inhalt er wiederum als „freedom of contract and transfers of property rights“ bestimmt. Die „economic freedoms“ versteht er als „freedom to produce and exchange goods and services including one's labour and ideas.“¹⁷⁸ Das andere mal spricht er von „fundamental rights“ und attestiert ihnen „important human rights functions.“¹⁷⁹ Die Unbestimmtheit und der Mangel an Klarheit rühren einerseits daher, dass Petersmann, wie bereits erwähnt, genau weiss, dass diese Freiheitsrechte weder in den wichtigen Konventionen noch im Völkergewohnheitsrecht und im überwiegenden Teil der Literatur als vollgültige Menschenrechte anerkannt sind. Andererseits umgeht er damit eine präzise Festlegung des rechtlichen Charakters dieser „Rechte“, um sich nicht allzu weit von der herrschenden Lehre zu entfernen. Sein Versuch allerdings, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für eine menschenrechtliche Qualifizierung der ökonomischen Freiheitsrechte anzuführen, ist bereits von Steve Peers widerlegt worden.¹⁸⁰

Die Transformierung der wirtschaftlichen Freiheitsrechte in Menschenrechte hat bei Petersmann sodann den Effekt einer Hierarchisierung, die es den Regierungen nur dann erlaubt, soziale und andere positive Menschenrechte zu verfolgen, sofern sie als „notwendige“ Einschränkungen der Marktfreiheiten ausgewiesen werden können. Obwohl Petersmann einräumt, dass „WTO law gives clear priority to the sovereign right to restrict trade if this is necessary for the protection of human rights“, lautet der entscheidende Satz:

„The universal recognition of human rights requires us to construe the numerous public interest clauses in WTO law in conformity with the human rights requirement that individual freedom and non-discrimination may be restricted only to the extent necessary for protecting other human rights.“¹⁸¹

Dieser Notwendigkeits-Test macht automatisch die ökonomischen Freiheits- und Nichtdiskriminierungsrechte zum Maßstab der Prüfung, inwieweit sie zugunsten z.B. sozialer

¹⁷⁶ E.-U. Petersmann, 2002b, S. 621 ff. Anm. 49, identisch mit E.-U. Petersmann, 2001a, S. 26 f.

¹⁷⁷ Vgl. Ph. Alston, 2002, S. 815 ff. in Kapitel B. Human Rights and Market Freedoms Are, in Effect, One and the Same Thing.

¹⁷⁸ E. U. Petersmann, 2002b, S. 629 f.

¹⁷⁹ „As Freedom from hunger and economic welfare are preconditions for the enjoyment of many other human rights, the WTO guarantees of economic liberties and of welfare-increasing cooperation across frontiers serve important human rights functions.“ E.-U. Petersmann, 2000a, S. 1375.

¹⁸⁰ Vgl. St. Peers, 2001, 123 ff.

¹⁸¹ E.-U. Petersmann, 2002b, S. 645. R. Howse, 2002, S. 655 f

Menschenrechte eingeschränkt werden dürfen.¹⁸² Damit wird die Abwägung in die Hand der WTO-Institutionen gegeben, deren Präferenz eher den Freiheitsrechten gilt.¹⁸³

In dieser Hierarchie stehen auch die sozialen Rechte auf einer eher nachgeordneten Stufenleiter. Nicht, dass er sie nicht als vollgültige Menschenrechte anerkennt. Sie bleiben jedoch in seinen Abhandlungen insgesamt vollkommen marginal und allenfalls ökonomisch funktional „for the proper functioning of economic and ‚political markets‘ and for rendering competition ‚self-enforcing‘ by assignment of individual freedoms, property rights and liability rules to all economic actors and scarce resources.“¹⁸⁴

Der Focus von Petersmann's Menschenrechtsverständnis bleibt auf die ökonomischen Freiheitsrechte gerichtet, denen alle anderen Menschenrechte funktional zugeordnet werden – ein Eindruck, der sich noch durch die literarischen Referenzen verstärkt, auf die sich Petersmann bezieht,¹⁸⁵ sowie seine Überzeugung, dass WTO und IWF die effektivsten Organisationen zur Durchsetzung der Menschenrechte sind.¹⁸⁶ Bei einem weniger kundigen Autor als Petersmann würde eine solche Einschätzung als naiv anmuten, denn beide Institutionen sind für eine solche Aufgabe weder geschaffen noch ihre ganze organisatorische Struktur, Konzeption und Verfahren auf die Durchsetzung von Menschenrechten eingerichtet worden. Sie werden von den Interessen der großen Kapitalgesellschaften dominiert, nicht aber von den sozialen, ökonomischen und kulturellen Bedürfnissen der breiten Bevölkerung. Und da ihre Bindung an die Menschenrechte von ihnen selbst kaum akzeptiert wird, erscheint es von vornherein wenig erfolgversprechend zu sein, ihnen auch noch die Aufgabe zu übertragen, als zentrale Institutionen der Durchsetzung von Menschenrechten zu fungieren.

Nach allem entpuppt sich dieses Konzept der Konstitutionalisierung und Integration der Freiheitsrechte als ein Projekt zur Funktionalisierung der Menschenrechte für die Ziele des Freihandels und seiner politischen Grundlagen des Eigentums, Wettbewerbs, der Privatisierung und Deregulierung. Die Anhebung dieser Essentials der Welthandelsordnung auf die Ebene der Menschenrechte und ihre Ausstattung mit Instrumenten der juristischen Durchsetzbarkeit würde das ohnehin noch lange nicht gefestigte System der Menschenrechte erheblich erschüttern und umdefinieren. Es ist nur zu offensichtlich, dass die Zielsetzung dieses Konzeptes auf eine Hierarchisierung der Menschenrechte ausgerichtet ist, an deren Spitze die ökonomischen Freiheits- und Eigentumsrechte stehen, wie es McGinnis, ein anderer Vertreter dieser Richtung fordert, „economic freedoms, including property and contract rights be placed at the top of a new agenda for international human rights“. Er beteuert zugleich, dass empirische Studien den Beweis für die Effizienz eines solchen Ansatzes für die Garantie von Wohlstand, sozialer Stabilität und bürgerliche Rechte erbracht hätten.¹⁸⁷ Sie werden zweifellos keine sich gegenseitig störenden Konkurrenzen zu den klassischen politischen und bürgerlichen Menschenrechten der sog. ersten Generation haben, wohl aber – entgegen der Meinung von McGinnis und Petersmann - zu den sozialen und ökonomischen und auch den kollektiven Menschenrechten der sog. zweiten und dritten Generation. Eine derartige Hierarchisierung der Menschenrechte hätte eine entscheidende Umwertung zur Folge, da an die

¹⁸² Art. XX GATT, der die Ausnahmen regelt, verwendet ebenfalls die Klausel „notwendig“ in den Paragraphen a, b und d sowie „wesentlich“ in Paragraph j.

¹⁸³ R. Howse, 2002, Anm. 13 weist in diesem Zusammenhang auf den Thai Cigarettes Fall hin, in dem es der thailändischen Regierung nicht gelang, einen Importstop für Zigaretten mit der Gesundheitsgefährdung für die Jugend zu begründen. Das WTO-Panel wies auf weniger restriktive Maßnahmen zur Steuerung durch Werbungs- und Marketingvorschriften als Alternative hin.

¹⁸⁴ E.-U. Petersmann, 2000a, S. 1376.

¹⁸⁵ Vgl. die eingehendere Kritik von Ph. Alston, 2002, S. 815 ff.

¹⁸⁶ Vgl. z.B. E.-U. Petersmann, 2002b, S. 631; E.-U. Petersmann, 2000b, S. 24 ff.

¹⁸⁷ Vgl. McGinnis, 1999, S. 1032 ff.

Stelle ihrer Fundierung in der menschlichen Würde ihre Bindung an ein ökonomisches System treten würde, in dem die Menschen weniger Subjekt als Objekt des gesellschaftlichen Prozesses sind.

3. WTO-Recht im Lichte der Menschenrechte – Grundsätze der Interpretation

Die allgemeine Feststellung, dass die sozialen Menschenrechte im Rahmen einer modernen Sozialordnung gegebenenfalls Vorrang vor den ökonomischen Freiheitsrechten haben, muss sich in der Anwendung und Interpretation des Rechts im konkreten Fall auch durchsetzen. Die wechselseitige Bedingung und Abhängigkeit aller Menschenrechte voneinander führt nicht automatisch zu einer wohl ausbalancierten Gleichgewichtsordnung, sondern wird unter dem Druck der überwältigenden ökonomischen Macht des Marktes zu der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Hierarchisierung der Rechte verbogen. Es ist also der Frage nachzugehen, auf welche Weise und mit welcher Wirkung die Menschenrechte ihren Vorrang in dem Vertragsrecht der WTO behaupten. Dabei geht es letztlich um die Frage, ob die staatlichen Verpflichtungen aus den sozialen Menschenrechten im WTO-Recht bereits derart Berücksichtigung finden, so dass dieses nicht zur Blockade staatlicher Politik im öffentlichen Interesse benutzt werden kann. Am deutlichsten hat sich diese Problematik in jüngster Zeit im Rahmen des TRIPS-Abkommens für Länder gezeigt, die bei der Verfolgung öffentlicher Interessen, z.B. im Gesundheitsbereich bei der Versorgung mit billigen Medikamenten, darauf verwiesen wurden, dass derartige Maßnahmen nicht unter Verstoß gegen oder nur in Übereinstimmung mit dem Abkommen vorgenommen werden dürfen.

Es kommt also auf die Interpretation der einzelnen Vorschriften dieser Abkommen an, für die die „Wiener Konvention über das Recht der Verträge“ (WVK) von 1969¹⁸⁸ in Art. 31 und 32 Regeln aufgestellt hat, die auch über den Kreis der Vertragsstaaten heute allgemein als Völkergewohnheitsrecht anerkannt werden.¹⁸⁹ Kernelemente dieser Auslegungsregeln sind dabei der Text der einzelnen Bestimmungen, ihr Zusammenhang im gesamten Vertragswerk, bei dem auch nachfolgende Übereinkünfte und Praxis aber auch „jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz“ (Art. 31 Abs. 3 c) zu berücksichtigen sind, sowie seine Ziele und Zwecke. Art. 32 weist zusätzlich auf ergänzende Auslegungsmittel wie die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragschlusses hin.

Analysiert man mit diesem Instrumentarium die einzelnen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens, so stößt man auf eine Reihe von Vorschriften, die den Staaten weite Entscheidungsmöglichkeiten für ihre nationalen Entwicklungs- und humanitären Ziele einräumt. Bereits in der Präambel wird auf „die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder ... in Bezug auf größtmögliche Flexibilität bei der Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften im Inland“ hingewiesen, „um es ihnen zu ermöglichen, eine gesunde und tragfähige technologische Grundlage zu schaffen“. Art. 1 bestätigt diese Flexibilität mit dem Satz: „Es steht den Mitgliedern frei, die für die Umsetzung dieses Übereinkommens in ihrem eigenen Rechtssystem und in ihrer Rechtspraxis geeigneten Methode festzulegen.“

¹⁸⁸ BGBl. 1985 II, S. 927. In Kraft getreten 1980.

¹⁸⁹ Das hat insbesondere der Appellate Body der WTO in verschiedenen Entscheidungen anerkannt. So z.B. in *United States – Standards for Reformulated and Conventional Gasoline (US-Gasoline)*, Report of the Appellate Body, WT/DS2/AB/R (29 April 1996), S. 17; *India – Patent Protection for Pharmaceutical and Agricultural Products*, Report of the Appellate Body, WT/DS50/AB/R (19 December 1997), Paragraph 46.

Von besonderer Bedeutung ist Art. 8 TRIPS-Abkommen, der die Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedsstaaten „zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Ernährung sowie zur Förderung des öffentlichen Interesses in den für ihre sozio-ökonomische und technische Entwicklung lebenswichtigen Sektoren“ betont und zugleich Maßnahmen gegen den Missbrauch geistigen Eigentums zulässt. Dieser Artikel hat im Rahmen der „Zusammenhangs-Regel“ (Art. 31 WVK) natürlich auch Bedeutung für die Interpretation anderer Vorschriften des Abkommens, wie z.B. Art. 30 TRIPS-Abkommen.

Art. 27 Abs. 2 TRIPS-Abkommen schließt Erfindungen von der Patentierbarkeit aus, wenn dies „zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten einschließlich des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder zur Vermeidung einer ernsten Schädigung der Umwelt notwendig ist.“ Dabei ist es heute allgemeine Meinung, dass für die Definition der „öffentlichen Ordnung“ und der „guten Sitten“ die Menschenrechte, wie z.B. das Recht auf Nahrung oder auf Gesundheit herangezogen werden müssen.¹⁹⁰ Derartige Ausnahmen finden sich auch im GATT und GATS. Art. XX GATT (1947) verbietet z.B. die Auslegung einer Bestimmung derart, dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, des Lebens, der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen oder zur Erhaltung erschöpflicher Naturschätze etc. zu ergreifen.¹⁹¹ Art. XIV GATS erlaubt Ausnahmen, „die erforderlich sind, um die öffentliche Moral oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten... (oder) ... um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu schützen.“ Wenn der Vertrag zusätzlich erklärt, dass „die Ausnahmeregelung in Bezug auf die öffentliche Ordnung ... nur in Anspruch genommen werden (kann), wenn eine wirkliche, ausreichend schwerwiegende Bedrohung der Grundwerte der Gesellschaft vorliegt“, so ist klar, dass zu diesen Grundwerten auf jeden Fall die Menschenrechte gehören.¹⁹² In die gleiche Richtung zielen auch die sog. Limburg Prinzipien von 1986 zum Sozialpakt in ihrem Definitionsversuch zur „öffentlichen Ordnung“:

„The expression ‚public order (ordre public)‘ as used in the Covenant may be defined as the sum of rules which ensures the functioning of society or the set of fundamental principles on which the society is founded. Respect for economic, social and cultural rights is part of public order (ordre public)“¹⁹³.

Eine weitere Ausnahme formuliert Art. 30 TRIPS-Abkommen von den ausschließlichen Verwertungsrechten aus einem Patent, wobei neben der angemessenen Abwägung der unterschiedlichen Interessen „auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind“. Vor dem Hintergrund des Art. 8 Abs. 1 TRIPS-Abkommen, der den „Schutz der öffentlichen Gesundheit und Ernährung“ – beides Menschenrechte – ausdrücklich erwähnt, unterliegt es

¹⁹⁰ Vgl. F. M. Abbott, 1999, S. 730.

¹⁹¹ Das wird ausdrücklich in der Entscheidung des WTO-Appellate Body im *US-Gasoline Case* bestätigt, in dem es unter Berufung auf Art. XX GATT heißt: „WTO Members have a large measure of autonomy to determine their own policies on the environment (including its relationship with trade), their environmental objectives and the environmental legislation they enact and implement.“ *US-Gasoline*, Anm. 152, S. 29.

¹⁹² So auch der High Commissioner in seinem Report v. 25. Juni 2002, *Liberalization of trade in services and human rights*, E/CN.4/Sub.2/2002/9, para. 63: „The protection of public morals, life and privacy are familiar themes to human rights law and their inclusion in GATS could be seen as a link to the promotion and protection of human rights, such as the right to life, the right to health and aspects of the right to privacy. While a human rights approach would place the promotion of human rights at the centre of the objectives of GATS rather than permitted exceptions, these links nonetheless provide an entry point for human rights approach to liberalization and a means of ensuring that the essentially commercial objectives of GATS can be implemented with respect for human rights.“

¹⁹³ *Limburg Principles on the Implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*, Maastricht, 2.-6. Juni 1986, 66, 67.

keinem Zweifel, dass diese Rechte Inhalt von „berechtigten Interessen Dritter“ sein können.¹⁹⁴ Bereits ein früheres GATT Panel hatte entschieden, dass das Verbot von Zigarettenwerbung als notwendige Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit unter Art. XX GATT zu rechtfertigen sei.¹⁹⁵

Zusätzlich zu den Ausnahmen des Art. 30 autorisiert Art. 31 TRIPS-Abkommen „die sonstige Nutzung des Gegenstandes eines Patentes ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers“. Darunter ist die in letzter Zeit aktuelle und von der Pharmaindustrie bekämpfte Zwangslizenzierung gemeint. Art. 31 betont die Grenzen privater Patentrechte, die im öffentlichen Interesse, wenn erforderlich und angemessen, durchbrochen werden können. „Bei Vorliegen eines nationalen Notstands oder sonstiger Umstände von äußerster Dringlichkeit“ oder „im Fall öffentlicher, nicht gewerblicher Benutzung“ kann die Regierung, ohne sich vorher um eine Zustimmung bemüht zu haben, das Patent benutzen. Sie hat lediglich „eine nach den Umständen des Falles angemessene Vergütung zu leisten“. Schließlich ermächtigt Art. 40 TRIPS-Abkommen die WTO-Mitglieder, dem Missbrauch privaten Eigentums mit eigenen Rechtsvorschriften zu begegnen.

Nimmt man alle diese Vorschriften zusammen, so zeigen sie, dass dem Staat zahlreiche Ausnahmemöglichkeiten in der eigenen Gesetzgebung gegenüber den Eigentumsrechten des TRIPS-Abkommen eingeräumt werden, er also nicht der Exklusivität der Patentrechte wehrlos ausgeliefert ist. Mehr noch, sie lassen die Schlussfolgerung, wie sie auch vom High Commissioner on Human Rights getroffen wird,¹⁹⁶ zu, dass das WTO-Recht durchaus seine Einbettung in das durch die Menschenrechte definierte Völkerrecht akzeptiert und nicht umgekehrt die Integration der Menschenrechte in und unter seinen Vertragskodex postuliert. Das wird noch deutlicher, wenn man die Analyse um folgende Aspekte erweitert.

Das TRIPS-Abkommen steht im Zusammenhang (Art. 31 Abs. 1 WVK) des gesamten Marrakesch Regelwerks, dessen Kern das WTO-Abkommen ist, welches die WTO 1994 errichtet hat. Dazu gehören das GATT von 1947, die GATS- und TRIPS-Abkommen sowie etliche andere Vereinbarungen und Übereinkommen. Die Präambel des WTO-Abkommens hat insofern eine spezielle Bedeutung, als sie die umfassendste Äußerung zu Ziel und Zweck des gesamten Vertragswerkes ist. Aus ihr sei nur folgende Passage herausgehoben, die sehr deutlich macht, dass die Garantie der Freiheitsrechte im Rahmen internationaler Wirtschaft und Handel ihren Zweck nicht in sich selbst sieht, sondern als Mittel und Instrument weiterer sozialer und gesellschaftlicher Ziele begreift. Die Vertragsstaaten weisen in der Präambel darauf hin,

„dass ihre Handels- und Wirtschaftsbeziehungen auf die Erhöhung des Lebensstandards, auf die Sicherung der Vollbeschäftigung und eines hohen und ständig steigenden Umfangs des Realeinkommens ... gerichtet sind, gleichzeitig aber die optimale Nutzung der Hilfsquellen der Welt im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung gestatten sollen“.

¹⁹⁴ So z.B. auch R. Howse, 2000, S. 503 ff: „In interpreting the nature of „health“ as a legitimate interest within the meaning of Art. 30 of TRIPS, it would be appropriate to consider, first of all, that public health is one of those interests explicitly indicated in 8:1 to be capable of being advanced “consistent with the provisions of this agreement... To read Article 30 consistently with world health policy would mean giving clear priority to the legitimate health interests in question over any competing interests of the right holder“.

¹⁹⁵ Vgl. Thailand-Restrictions on Importation of and International Taxes on Cigarettes (Thai-Cigarettes), Report of the Panel (7. November 1990), DS10/R, BISD 37S/200,30 ILM 1122.

¹⁹⁶ Commission on Human Rights, Liberalization of trade in services and human rights, Report of the High Commissioner v. 25. Juni 2002, E/CN.4/Sub.2/2002/9, para. 7, sowie The impact of the Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights on human rights, Report v. 27. Juni 2001, para. 22.

Gegenstand und Ziel des Vertrages wird für die Funktion des geistigen Eigentums in Art. 7 TRIPS-Abkommen konkretisiert, die zur „Förderung der technischen Innovation“ und die „Weitergabe und Verbreitung von Technologie“ beitragen soll, sowie „dem beiderseitigen Vorteil der Erzeuger und Nutzer technischen Wissens dienen“ und „in einer dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohl zuträglichen Weise erfolgen“ soll.

Zieht man gem. Art. 31 Abs. 3 WVK auch „jede spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen“ hinzu, so kommen dafür die Beschlüsse der Ministerkonferenzen der WTO seit 1996 in Frage. Schon auf der ersten Konferenz bekannten sich die Vertragsstaaten dazu, „that the WTO Agreement contains provisions conferring differential and more favourable treatment for developing countries, including special attention to the particular attention of least-developed countries“.¹⁹⁷ Auf der letzten Ministerkonferenz in Doha ging es schwerpunktmäßig um das Verhältnis der ökonomischen Freiheitsrechte zu den sozialen Menschenrechten. Sie verabschiedete eine eindeutige Stellungnahme zum Vorrang des Gesundheitsschutzes vor den ökonomischen Interessen der Pharmaindustrie, die sich das patentierte Recht ihres geistigen Eigentums beruft. In dem Dokument heißt es u.a.:

“4. We agree that the TRIPS Agreement does not and should not prevent members from taking measures to protect public health. Accordingly, while reiterating our commitment to the TRIPS Agreement, we affirm that the Agreement can and should be interpreted and implemented in a manner supportive of WTO member’s right to protect public health and, in particular, to promote access to medicines for all. In this connection, we affirm the right of WTO members to use, to the full, the provisions in the TRIPS Agreement, which provide flexibility for this purpose.

5. Accordingly and in the light of paragraph 4 above, while maintaining our commitments in the TRIPS Agreement, we recognize that these flexibilities include:

- a) In applying the customary rules of interpretation of public international law, each provision of the TRIPS Agreement shall be read in the light of the object and purpose of the Agreement as expressed, in particular, in its objectives and principles.
- b) Each member has the right to grant compulsory licences and the freedom to determine the grounds upon which such licences are granted.
- c) Each member has the right to determine what constitutes a national emergency or other circumstances of extreme urgency, it is being understood that the public health crises, including those relating to HIV/AIDS, tuberculosis, malaria and other epidemics, can represent a national emergency or other circumstances of extreme urgency.
- d) The effect of the provisions of the TRIPS Agreement that are relevant to the exhaustion of intellectual property rights is to leave each member free to establish its own regime for such exhaustion without challenge, subject to the MFN and national treatment provisions of Art. 3 and 4.

6. We recognize that WTO members with insufficient or no manufacturing capacities in the pharmaceutical sector could face difficulties in making effective use of compulsory licensing under the TRIPS Agreement. We instruct the Council for TRIPS to find an expeditious solution to this problem and to report to the General Council before the end of 2002.”

¹⁹⁷ Singapore Ministerial Declaration, 13. December 1996, para. 13.

Wenn der Rat bisher auch keine derartige Lösung gefunden hat und die USA inzwischen ein Moratorium für diese Abmachung fordern, zeigt die bewusste Bezugnahme auf die Interpretationsregeln des Völkerrechts doch, dass sich die Regierungen darüber klar waren, dass sie in diesem Dokument nicht etwa eine Ausnahmeregelung vom TRIPS Abkommen formulierten, sondern nur eine rechtlich korrekte und dem Abkommen immanente Beschreibung ihrer Rechte und Pflichten vornahmen.

Schließlich gibt es bereits eine Reihe Entscheidungen von WTO Panels und Appellate Bodies, die den Vorrang der Menschenrechte vor anderen Rechten anerkennen. So hat der WTO Appellate Body im US-Shrimp/Turtles Fall von 1998¹⁹⁸ den Ausdruck „erschöpfbare natürliche Ressourcen“ in einem Handelsstreit mit Umweltbezug auch auf gefährdete Tierarten angewandt. Er bezog sich dabei auf internationales Umweltrecht, wie es sich schon vor den Verhandlungen des GATT-Textes herausgebildet hatte, und entschied, dass dieses internationale Umweltrecht als geeigneter Maßstab für die Interpretation des Begriffs „erschöpfbare natürliche Ressourcen“ herangezogen werden müsse.¹⁹⁹ Gleiches hat natürlich auch für das Regelwerk der Menschenrechte zu gelten, welches sich ebenfalls schon lange vor der Gründung der WTO herausgebildet hatte. Im Thai-Cigarettes Fall erkannte das WTO Panel, dass Artikel XX (b) GATT „clearly allowed contracting parties to give priority to human health over trade liberalization“.²⁰⁰ Und in einer relativ neuen Entscheidung hat der Appellate Body die Freiheit der WTO-Mitglieder hervorgehoben, im öffentlichen Interesse zu handeln. In dem EC-Asbestos Fall²⁰¹ hatte das Berufungsgericht darüber zu entscheiden, ob ein Importverbot für Asbest und Asbest-haltige Produkte „notwendig zum Schutz menschlichen...Lebens oder Gesundheit“ und deswegen nach Art. XX GATT erlaubt sei. Es führte aus:

„It is undisputed that WTO Members have the right to determine the level of protection of health that they consider appropriate in a given situation...In addition...the more vital or important (the) common interests or values pursued, the easier it would be to accept as 'necessary' measures designed to achieve those ends. In this case, the objective pursued by the measure is the preservation of human life and health through the elimination, or reduction, of the well known, and life-threatening, health risks posed by asbestos fibres. The value pursued is both vital and important in the highest degree.“²⁰²

Gerade im Vorfeld der Fünften WTO-Ministerkonferenz im September dieses Jahres ist auch an die Empfehlung des Committee on Economics, Social and Cultural Rights, einem Ausschuss unabhängiger Experten, zu erinnern, die dieser 1999 den Beratungen der Dritten WTO-Ministerkonferenz mit auf den Weg gegeben hat:

„Human rights norms must shape the process of international economic policy formulation so that the benefits for human development of the evolving international trading regime will be shared equitably by all, in particular the most vulnerable sectors. ... Trade liberalization must be understood as a means, not an end. The end which trade liberalization should serve is the objective of well-being to which the international human rights instruments give legal expression. In this regard, the Committee wishes

¹⁹⁸ United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products (US-Shrimp/Turtles), Report of the Appellate Body, WT/DS58/AB/R (12. October 1998).

¹⁹⁹ US-Shrimp/Turtles (Anm. 157), para. 130.

²⁰⁰ Thai-Cigarettes, p. 1137

²⁰¹ European Communities – Measures Affecting Asbestos and Asbestos-Containing Products (EC-Asbestos), Report of the Appellate Body, WT/DS135/AB/R (12. March 2001).

²⁰² EU-Asbestos (Anm. 162), paras. 168, 172.

to remind WTO members of the central and fundamental nature of human rights obligations. At the World Conference on Human Rights, held in Vienna, 171 States declared that the promotion and protection of human rights is the first responsibility of Governments.“²⁰³

Es besteht nach allem überhaupt kein Zweifel daran, dass internationales Wirtschafts- und Handelsrecht sowie Menschenrechte, trotz ihrer institutionellen Trennung in unterschiedlichen Organisationen und Verfahren rechtsdogmatisch einen Verbund bilden, in dem sich die einen Rechte nicht ohne die anderen bewegen können. Dieser von dem System der Menschenrechte bereits seit langem formulierte Anspruch der Durchdringung der anderen Kodices, kann von diesen nicht länger mit dem Anspruch auf relative Eigenständigkeit und Unbeeinflussbarkeit beantwortet werden. Die Ziele der Handels-, Freiheits- und Eigentumsrechte können im Rahmen der Gerechtigkeitsvorstellungen der gegenwärtigen internationalen Gesellschaft nicht mehr isoliert von den Menschenrechten verfolgt und durchgesetzt werden. Die Menschenrechte formulieren dabei die grundlegenden gesellschaftlichen Perspektiven und Ziele, denen sich die Freiheits- und Eigentumsrechte einzuordnen haben. Das bedeutet nicht in jedem Falle Unterordnung, da die Konkurrenz unterschiedlicher Rechte im Einzelfall durchaus eine stärkere Berücksichtigung der Freiheitsrechte ergeben kann, allerdings immer nur als Ergebnis genauer Prüfung. Insgesamt gestaltet sich jedoch das Verhältnis so, wie es auch Audrey Chapman formuliert:

„Ultimately, a human rights approach requires that intellectual property protection serve the objective of human well-being, to which the international human rights instruments give legal expression. Human rights are inalienable and universal claims belonging to individuals, and in some situations, to communities, but never to corporations. Human rights are understood to exist independently of recognition or implementation while intellectual property rights are granted by the State according to criteria defined by national legislation. In contrast with human rights, which establish permanent and irrevocable entitlements, intellectual property rights are temporary; they exist for a limited period and can be revoked, licensed or assigned to someone else.“²⁰⁴

Eine wesentliche Erkenntnis der vorangegangenen Analyse ist, dass das WTO-Recht bei aller Kritik an seiner fast ausschließlichen Ausrichtung an wirtschafts- und handelsrechtlichen Interessen, ihre Einbettung in die allgemeinen öffentlichen Bedürfnisse und in besonderen Fällen auch Unterordnung unter diese in zahlreichen Vorschriften anerkennt. Die Freiheits- und Eigentumsrechte sind in der WTO-Kodifizierung nicht menschenrechtsblind, selbst wenn sie sie mit keinem Wort direkt erwähnt. Die Ausnahmegesetze für staatliches Handeln erlauben jedoch eine weitestgehende Berücksichtigung.

²⁰³ UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights, Statement to the Third Ministerial Conference of the World Trade Organization (Seattle, 30. Nov. – 3. Dec. 1999), E/C.12/1999/9 (26. Nov. 1999), paras. 5-6.

²⁰⁴ A. Chapman, 2002.

V. Durchsetzung der Menschenrechte

Die rechtsdogmatische Integration von Freiheits- und sozialen Menschenrechten bedeutet jedoch noch nicht die Garantie für die Durchsetzung der traditionell stärker benachteiligten Sozialrechte. Mag auch die politische Einforderung und Umsetzung gesetzlich nachweisbar und juristisch legitimiert sein, bedarf es doch nach wie vor erheblichen politischen Aufwandes, ihre Durchsetzung in der Gesellschaft zu realisieren. Selbst wenn das United Nations Committee on Economic, Social and Cultural Rights unmissverständlich versichert, dass „any intellectual property regime that makes it more difficult for a State party to comply with its core obligations in relation to health, food, education, especially, or any other right set out in the Covenant, is inconsistent with the legally binding obligations of the State party“,²⁰⁵ so ist damit noch nichts über die Möglichkeiten und Wege der Durchsetzung gesagt.

1. Durchsetzung im Rahmen der WTO

Die Doha-Erklärung der WTO-Ministerkonferenz vom November 2001 ist für diese Schwierigkeiten ein weiteres Beispiel. Sie ist ein eindeutiges Dokument für den Vorrang des Gesundheitsschutzes vor den ökonomischen Interessen, da sie die richtigen Konsequenzen aus dem offenen Widerspruch zwischen dem dringenden Gesundheitsschutz einer von Epidemien heimgesuchten Gesellschaft und den Freiheits- und Eigentumsrechten einer internationalen Pharmaindustrie zieht, die zwar über den Schlüssel zur wirksamen Bekämpfung der Epidemien verfügt, sich aber aus Gewinngründen weigert, ihn auszuliefern. Hintergrund der Erklärung ist zweifellos die gesteigerte Nachfrage in den USA und Kanada nach Medikamenten gegen Anthrax gewesen, das in der Zeit nach dem 11. 9. 2001 als gefährlichstes Gift gefürchtet wurde. Der Bayer-Konzern wurde von den Ländern gezwungen, das Gegenmittel Ciprofloxacin zu erheblich reduzierten Preisen zu verkaufen, andernfalls mit der Ausgabe von Zwangslizenzen gedroht wurde. Die Parallelen mit der Nachfrage nach AIDS-Medikamenten sind offensichtlich und so anerkannte die Ministerkonferenz, dass das TRIPS-Abkommen die Länder nicht daran hindert, Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu ergreifen und dass WTO Mitglieder berechtigt sind, die Vorschriften des TRIPS zu diesem Zweck heranzuziehen. In der Erklärung heißt es u.a.:

- „b) Each member has the right to grant compulsory licences and the freedom to determine the grounds upon which licences are granted.
- c) Each member has the right to determine what constitutes a national emergency or other circumstances of extreme urgency, it being understood that public health crises, including those relating to HIV/AIDS, tuberculosis, malaria and other epidemics, can represent a national emergency or other circumstances of extreme urgency.“²⁰⁶

Die Erklärung verlängert zudem die Frist für die am wenigsten entwickelten Länder, die Verpflichtungen aus dem TRIPS einzuhalten, bis zum Jahr 2016 (also für Indien, nicht aber für Brasilien, Thailand oder die Philippinen). Sie erkennt auch die Schwierigkeiten vieler Länder an, mangels industrieller Kapazitäten von einer Zwangslizenz entsprechenden Gebrauch machen zu können. Der Rat für das TRIPS Abkommen wurde daher beauftragt, bis Ende 2002 eine Lösung für dieses Problem zu erarbeiten. Allerdings vergingen keine vier Monate,

²⁰⁵ Committee on Economic, Social and Cultural Rights, 2001, para. 12.

²⁰⁶ World Trade Organization, Declaration on the TRIPS Agreement and Public Health, WT/MIN(01)/DEC/2.

als sich die USA von der Erklärung zurückzogen und ein Moratorium für die Konsequenzen beanspruchten.²⁰⁷

Trotz unbestrittener Anerkennung des „Menschenrechtsansatzes“ (human rights approach), der den Schutz und die Förderung von Menschenrechten – und insbesondere der Sozial- und Arbeitsrechte – nicht als Ausnahme von anderen Rechten, sondern als den sie definierenden und gestaltenden Kern begreift, bleiben viele Fragen noch offen, die für Konflikte in der Zukunft sorgen werden. Sie stehen wieder auf der Agenda der nächsten Konferenz der WTO in Cancun (Mexiko) im September diesen Jahres.²⁰⁸ Insbesondere bleibt strittig, in welcher Weise und mit welchen Mitteln der Vorrang der Menschenrechte in den internationalen und regionalen Abkommen über Handel, Investitionen und Finanzpolitik verankert werden kann und welche Rolle die Menschenrechtsinstrumente und -organisationen der UNO sowohl bei der Absicherung der Rechte in den Abkommen wie bei ihrer faktischen Durchsetzung spielen können.

Die intensivsten Bemühungen, diese Fragen zu klären, hat bisher die Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights unternommen. Sie beauftragte seit 1998 Joseph Oloka-Onyango und Deepika Udagama mehrfach, die Durchsetzungsmöglichkeiten der ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte angesichts der Gefahren der Globalisierung zu untersuchen und dabei besonders die Rolle und den Einfluss der multilateralen Institutionen zu berücksichtigen, die mit ihren rechtlichen und politischen Instrumenten die Hauptverantwortung für die Globalisierung tragen: IWF, Weltbank und WTO. Bisher liegen drei Studien vor,²⁰⁹ die sich vor allem mit dem internationalen Handel, seinen wichtigsten organisatorischen Instrumenten wie WTO, GATS und TRIPS aber auch mit dem vorerst gescheiterten Versuch, ein Multilateral Agreement on Investment (MAI) durchzusetzen, beschäftigen, und die Möglichkeiten untersuchen, den Vorrang der Menschenrechte in diesen Institutionen zu integrieren und zu sichern.

Ihre Ergebnisse sind nicht spektakulär aber nützlich. Sie lassen zunächst keinen Zweifel an der unmittelbaren Verbindlichkeit der Sozialrechte u.zw. nicht nur für die Staaten, sondern auch für multilaterale Institutionen, was von der WTO bisher bestritten wurde.²¹⁰ Organisationsgründungen durch Staaten wie die WTO sind, worauf bereits hingewiesen wurde, als Völkerrechtssubjekte genauso an die Prinzipien des Völkerrechts und damit an die Menschenrechte gebunden wie die Staaten selbst. Sodann plädieren sie dafür, die alte Trennung zwischen einerseits internationalem Wirtschaftsrecht und andererseits Menschenrechten, die sich auch institutionell in getrennten und wenn auch unter dem gemeinsamen Dach der UNO operierenden, aber kaum miteinander kommunizierenden Organisationen ausdrückt, zu überwinden.²¹¹ Sie stimmen mit dem hier vertretenen Ansatz überein, dass in letzter Instanz Handel, Investitionen und Kapitalverkehr die Wohlfahrt der Menschen fördern soll und daher das internationale Wirtschaftsrecht nicht getrennt von oder gar gegen die Menschenrechte

²⁰⁷ Vgl. B. Löff, M. Heywood, 2002, S. 627.

²⁰⁸ Auf der Tagesordnung stehen der Abbau von Agrarsubventionen und Zöllen, das Dienstleistungsabkommen GATS, Anti-Dumping-Initiativen und der Schutz geistigen Eigentums im Rahmen des TRIPS. Hingegen sollen nach bisherigen Planungen die Sozialrechte nicht thematisiert werden.

²⁰⁹ J. Oloka-Onyango, D. Udagama, 1999, 2000, 2001.

²¹⁰ Vgl. Antwort der WTO auf eine Anfrage des UN-Generalsekretärs, Informationen zu dem von der Sub-Commission geplanten Report über Intellectual Property Rights und Menschenrechte zu geben, J. Oloka-Onyango, D. Udagama, 2001, Rz. 57. Vgl. aber auch das Anerkenntnis der WTO-Repräsentantin G. Marceau, o. Anm. 144.

²¹¹ Dies ist auch die zentrale Forderung von R. Howse und M. Mutua, 2001, S. 4 ff. Sie wollen darüber hinaus den Vorrang der Menschenrechte vor der Handelsliberalisierung bei richtiger Interpretation der Normenhierarchie im internationalen Handelsrecht selbst anerkannt zu sehen, S. 21.

operiert, sondern seinen Ausgangspunkt gerade von diesen aus nehmen muss. Wirtschaftsrecht und Menschenrechte dürfen ebenso wenig als getrennte Rechtssysteme behandelt werden, die miteinander in Konflikt liegen, wie die faktische Trennung von WTO und Bretton Woods-Institutionen auf der einen Seite und UNO-Menschenrechtsorganisationen ihre Unvereinbarkeit signalisieren darf. Allerdings gehen die Initiativen zu einem derartigen integralen Ansatz und gemeinsamer Strategie eindeutig von Vertretern der Menschenrechtsorganisationen aus.²¹²

Im Gegensatz zu Howse/Mutua verkennen sie nicht das prinzipielle Übergewicht, welches den Freiheits- und Eigentumsrechten im Handelsrecht wie den TRIPS- und GATS-Abkommen eingeräumt wird. Sie versuchen demgegenüber die Bedeutung und Möglichkeiten der Ausnahmebestimmungen herauszustellen und fordern eine stärkere Vertretung der Entwicklungsländer im Streitschlichtungsmechanismus der WTO.²¹³ Ihr Vorschlag, in die internationalen Wirtschafts- und Handelsabkommen eine Klausel aufzunehmen, die die Multilateralen Institutionen verpflichtet, keine Maßnahmen zu fordern oder selbst zu unternehmen, die erreichte soziale Fortschritte gefährden oder Rückschritte im Entwicklungsprozess verursachen,²¹⁴ könnte ein wirksames Korrektiv gegen die bekannten negativen Auswirkungen der Strukturanpassungsprogramme (SAP) bzw. Erweiterten Strukturanpassungsfazilitäten (ESAF) des IWF²¹⁵ sein. Das könnte zu einer Revision der neoliberalen Strukturanpassungspolitik führen, wie sie immer wieder gefordert worden ist.²¹⁶ Denn ein entscheidender Ansatz zur Durchsetzung der Menschenrechte ist ihre frühzeitige Beachtung schon im ersten Stadium der Formulierung der Politik und nicht erst später im Nachhinein als Referenzrahmen für die Korrektur der Fehlentwicklungen und Beseitigung der Schäden.

Das Problem liegt also letzten Endes nicht so sehr im materiellen Gehalt und der dogmatischen Position der Sozialrechte als vielmehr im Verfahren, d.h. der politischen Wege und Instrumente ihrer Durchsetzung. Das setzt einen starken öffentlichen Sektor voraus, der auch politisch in der Lage ist, die rechtlichen Positionen gegenüber dem transnationalen Kapital und den oftmals dahinter stehenden Administrationen des Heimatstaates durchzusetzen. Es wird aber auch oft auf die gesellschaftlichen Kräfte (Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen) entscheidend ankommen, die Rechte in der Umsetzung einer entsprechenden Politik vom Staat einzufordern und ihn dazu zu zwingen. Für beide Ebenen liefert die in Kapitel VI (S. 57 ff.) vorgestellte Fallstudie aus Südafrika über die Durchsetzung einer wirkamen Anti-AIDS-Politik angesichts einer internationalen Pharmaindustrie, die auf ihre Patentrechte pocht, und einer staatlichen Gesundheitspolitik mit anderen Schwerpunkten interessantes Anschauungsmaterial.

Angesichts der bevorstehenden 5. WTO-Ministerkonferenz in Cancun sollte der in Doha begonnene, inzwischen aber wieder ins Stocken geratene Prozess wieder aufgenommen werden. Das Anerkenntnis der Mitgliedstaaten, auch im Rahmen des WTO-Vertragswerkes primär an die grundlegende Verpflichtung gebunden zu sein, die Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu erfüllen, sollte durch eine erneute formelle Erklärung dokumentiert werden.

²¹² So schlug die Unterkommission der Menschenrechtskommission eine Expertenrunde über die Konsequenzen der Liberalisierung vor, zu der auf jeden Fall Vertreter der Bretton Woods-Institutionen und der OECD eingeladen werden sollen. Vgl. N. Weiss, 2002, S. 119.

²¹³ J. Oloka-Onyango, D. Udagama, 2001, S. 17 ff.

²¹⁴ Vgl. auch A. Eide, 1989.

²¹⁵ Vgl. W. van der Geest, R. van der Hoeven, 1999.

²¹⁶ Vgl. R. Gerster, 1998, R. Falk, 1998.

In dieser Erklärung sollten mindestens vier Verpflichtungen bzw. Elemente aufgenommen werden.²¹⁷

Bei einem Konflikt zwischen Rechten und Pflichten, die sich für einen Staat aus den eingegangenen Verträgen im Rahmen der WTO und dem von ihm akzeptierten internationalen Kodex der Menschenrechte ergibt, sollen die letzteren Verpflichtungen Vorrang haben.

Nichts soll in dem gesamten Vertragswerk der WTO den Mitgliedstaat daran hindern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschenrechte wie insbes. das Recht auf Gesundheit, auf Nahrung inklusive Wasser, Wohnung und Bildung sowie die Kern-Arbeitsrechte zu erfüllen, zu schützen und zu respektieren.

Alle Wirtschafts- und Handelsverträge, die im Kontext der WTO-Abkommen zwischen einzelnen Staaten abgeschlossen werden, sollen ausdrückliche Vorschriften enthalten, aus denen sich die jeweiligen Respektierungs-, Schutz- und Erfüllungspflichten gegenüber den einschlägigen Menschenrechten ergeben. Dieses gilt auch für die GATS- und TRIPS-Abkommen selbst, die dahingehend ergänzt werden sollen, dass im Fall einer Kollision zwischen den staatlichen Pflichten aus den Verträgen und aus Menschenrechten letztere den Vorrang haben.

Im Falle der schiedsgerichtlichen Auseinandersetzung vor dem Dispute Settlement Body sollen alle Vorschriften der verschiedenen Abkommen im Rahmen der WTO, aus denen sich Verpflichtungen für die Staaten ergeben, im Lichte ihrer Vereinbarkeit mit den einschlägigen Kodifikationen der Menschenrechte interpretiert werden.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl konkreter Maßnahmen, die von den Staaten zur Sicherung und Erfüllung einzelner Menschenrechte ergriffen werden können oder sollen.²¹⁸ Der Grundgedanke ist ein präventiver Ansatz, der mögliche Konflikte zwischen den Vertrags- und Menschenrechten vorwegnimmt. Dazu ist eine frühzeitige Aufnahme der menschenrechtlichen Verpflichtungen, soweit sie mit dem im Vertrag geregelten Sachverhalt in Konkurrenz oder Konflikt geraten können, in den Vertrag selbst notwendig. Sie sind unproblematisch zwischen Vertragspartnern mit gleicher gesellschaftlicher (sozial-ökonomischer) Verfassung, ob es sich um die Kern-Arbeitsrechte (Vereinigungsfreiheit, Gewerkschaftliche Organisation, Verbot der Kinderarbeit etc.) oder die allgemeinen bürgerlichen und politischen Rechte handelt. Insofern erübrigt sich eine ausdrückliche Aufnahme in die Verträge. Aber schon bei den Sozialrechten, zu deren Erfüllung und Schutz der Eingriff des Staates erforderlich ist und die mit der weiteren Liberalisierung des internationalen Wirtschaftsverkehrs erheblich an Bedeutung gewinnen werden (Gesundheit, Ernährung, Bildung etc.), wird sich auch unter den atlantischen Vertragspartnern die Aufnahme von Sozialklauseln zur Sicherung staatlicher Handlungsbefugnisse als notwendig erweisen.

2. Das Beispiel NAFTA

Der Vorschlag von J. Oloka-Onyango und D. Udagama, in die Vertragswerke selbst Klauseln einzufügen, die die Verpflichtung zur Beachtung der Menschen- und anderer fundamentaler Rechte vertraglich fixieren und gleichzeitig ihre Kontrolle ermöglichen, hat in dem North

²¹⁷ Vgl. auch R. Elliott, 2001 a, S. 63; UN-Commission on Human Rights, Report of the High Commissioner, 2002, paras. 68 ff.

²¹⁸ Vgl. z.B. zu Rechts auf Gesundheit im Rahmen des TRIPS die Vorschläge des High Commissioner in: Commission on Human Rights, 2001, paras. 59 ff.

American Free Trade Agreement (NAFTA)²¹⁹ zwischen den USA, Kanada und Mexiko von 1992 eine eher problematische Verwirklichung gefunden. Die Kritik an dem Abkommen konzentriert sich u.a. auf die Möglichkeit, die privaten Firmen gegeben wird, die Regierungen der drei Vertragsstaaten vor einem Schiedsgerichts zu verklagen, wenn sie die durch NAFTA geschützten Rechte der Investoren verletzen.²²⁰

Um der Kritik entgegen zu kommen, die befürchtete, dass NAFTA zu einer rapiden Verschlechterung der Umwelt- und Arbeitsbedingungen führen werde, wurden zwei Ergänzungsabkommen geschlossen, die es einzelnen Bürgern wie Gruppen ermöglichen, gegen den Staat zu klagen, wenn dieser gegen die eigenen (nicht internationalen) Gesetze zum Umwelt- und Arbeitsschutz verstoßen hat.

Im ersten Abkommen, dem North American Agreement on Environmental Cooperation (The Environmental Side Accord), bekennen sich die Staaten zum Schutz der Umwelt und stärken die drei Regierungen beim Erlass und Durchsetzung ihrer Umweltgesetzgebung. Dafür ist eine Commission on Environmental Cooperation (CEC) eingerichtet worden, die die Beschwerden der Bürger gegen die Unterlassungen oder Verstöße der Regierungen bearbeitet. Das CEC besteht aus einem Council aus Repräsentanten aller drei Staaten, einem Joint Public Advisory Committee für technische und wissenschaftliche Unterstützung und einem Sekretariat. Jeder Bürger oder NGO eines der drei Staaten kann Beschwerden gegen Verstöße der Regierungen gegen ihre eigene Umweltgesetzgebung vorbringen. Das Sekretariat kann allerdings eine Beschwerde zurückweisen, wenn es nicht der Überzeugung ist, dass die Beschwerde „appears to be aimed at promoting enforcement rather than at harassing industry“.²²¹ Die Beschwerden können sich auf die aktuelle wie zukünftige Beeinträchtigung und Schädigung privater und öffentlicher Interessen beziehen. Wenn die kritisierte Regierung nicht zufriedenstellend antwortet, kann der CEC Council mit 2/3 Mehrheit das Sekretariat beauftragen, einen Tatsachenbericht zu erstellen. Das Sekretariat sammelt zu diesem Zweck Informationen aus öffentlichen Untersuchungen, von NGOs und Experten und fügt sie mit der Beschwerde sowie der Antwort des Staates zu einem Report zusammen. Dieser wird veröffentlicht, wenn der CEC Council dies mit 2/3 Mehrheit beschließt. Anders als die Verfahren der OECD und ILO können die der Umweltverstöße beschuldigten Unternehmen nicht direkt untersucht werden, ihre Verstöße, die von der Regierung nicht kontrolliert und sanktioniert worden sind, werden lediglich öffentlich zur Diskussion gestellt. Damit wird sowohl das Verhalten der Regierung wie des Unternehmen öffentlich gemacht und kann als wichtiges Beweismaterial für eine Zivilklage dienen. In seltenen Fällen allerdings, wenn der Bericht eine dauernde Verletzung des heimischen Umweltrechts aufdeckt, kann ein streitige Panel einberufen werden, welches zur Verhängung von Geldstrafen und in extremen Fällen auch zur Suspendierung von NAFTA-Privilegien führen kann. Derartige Umweltverstöße können in Einzelfällen auch die Verletzung von Menschenrechten, z.B. das Recht auf Leben und Gesundheit, mit sich bringen. So hat jüngst ein indigene Gruppe im nördlichen Staat Chihuahua von Mexiko eine Beschwerde beim CEC Council eingereicht, in der sie die mexikanische Regierung anklagt es unterlassen zu haben, ihr Stammesgebiet vor den zunehmenden Umweltzerstörungen zu schützen und für die Beseitigung der Zerstörungen zu sorgen.²²²

²¹⁹ The North American Free Trade Agreement, v. 7. Dezember 1992. In: 32 International Legal Materials (1993), S. 605.

²²⁰ NAFTA Art. 1115 – 1138. So wurde Mexiko 2002 zur Zahlung von US\$ 16.7 Mio. an die in Kalifornien ansässige Metalclad Corporation verurteilt, nachdem die Regierung ein Abkommen gebrochen hatte, welches es Metalclad erlaubte, eine Fabrik zur Verarbeitung und Beseitigung gefährlichen Abfalls zu bauen. Die Firma hatte vorgebracht, dass die Regierung dadurch praktisch die zukünftigen Gewinne enteignet habe.

²²¹ Council Provision 99-06, para. 5.4.

²²² Vgl. ICHRP, 2002, S. 94.

Auch das zweite Abkommen, das NAFTA Labor Agreement²²³ setzt weder Minimumstandards für Arbeitsbeziehungen, noch bezieht es sich direkt auf die anerkannten internationalen Konventionen. Es fordert die Staaten nur auf, die bestehenden Arbeitsrechte zu sichern,²²⁴ die es in drei hierarchisch gestufte Gruppen einteilt:

Gruppe I: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Rechts, sich zu organisieren; Recht auf Kollektivverhandlungen; Streikrecht.

Gruppe II: Verbot der Zwangsarbeit; Beseitigung von Diskriminierung im Arbeitsverhältnis, sei es aus Gründen der Rasse, Religion, Alters, des Geschlechts oder anderer im nationalen Recht festgelegter Gründe; gleiche Bezahlung für Männer und Frauen; Fortzahlung im Falle beruflich bedingter Verletzungen oder Krankheiten; Schutz von Wanderarbeitern.

Gruppe III: Arbeitsschutz für Kinder und Jugendliche; Minimumstandards bei der Beschäftigung wie Mindestlöhne und Überstundenbezahlung u. zw. auch für Lohnempfänger, die nicht durch Kollektivvereinbarungen geschützt werden; präventive Maßnahmen gegen berufliche Verletzungen und Erkrankungen.

Diese drei Gruppen berücksichtigen zwar den wesentlichen internationalen Standard der Arbeitsrechte, ihre Defizite erweisen sich jedoch bei der Differenzierung und Abstufung der Instrumenten zu ihrem Schutze und ihrer Durchsetzung. Dazu bietet das Abkommen ähnlich wie das Umweltabkommen eine Commission for Labor Cooperation (CLC) mit einem Council auf Ministerebene und einem unabhängigen Sekretariat an. Ein National Administrative Office (NAO) soll in jedem Land für die Durchsetzung des Abkommens sowie für die Verbindung unter den drei Mitgliedstaaten sorgen. Auch hier können sowohl Individuen wie NGOs oder Gewerkschaften ihre Beschwerden vorbringen. Das Abkommen bietet vier Methoden der Bearbeitung von Beschwerden an: die Konsultationen zwischen den NAOs, ministerielle Konsultationen, Untersuchungen von Experten und Schiedsverfahren, schließlich auch Strafverfahren, alles jedoch keine gerichtlichen Verfahren ohne formelle Zeugenvernehmung und Beweisrecht.

Für die erste Gruppe, die nach internationalen Standards die Kernarbeitsrechte, also zwingendes Recht umfasst, sieht das Abkommen lediglich Konsultationen zwischen den NAOs und auf ministerieller Basis vor. Verletzungen von Rechten der zweiten und dritten Gruppe können nur von Staaten vorgebracht werden und nur insoweit, als die Verletzungen einen Bezug zum Handel zwischen den drei Staaten („trade-related“) haben. Sollten die Verhandlungen scheitern, kann ein Staat das Evaluation Committee of Experts anrufen, welches die Vorwürfe untersuchen und nicht verbindliche Vorschläge für die Durchsetzung der Arbeitsrechte machen kann. Der Report der Experten wird dem Council zur Diskussion vorgelegt. Nur bei der dritten Gruppe von Rechten gibt es ein Streitiges Verfahren mit der Möglichkeit von Sanktionen. Wenn sowohl die ministeriellen Konsultationen wie auch die Untersuchungen der Experten zu keinem Ergebnis geführt haben, können zwei der drei Arbeitsminister ein Schiedsverfahren ins Leben rufen. Wenn das Panel die Vorwürfe bestätigt findet, muss der beschuldigte Staat innerhalb 60 Tagen mit der Durchsetzung der Rechte beginnen, andernfalls er zu einer Geldstrafe verurteilt werden kann. Sollte er innerhalb von sechs Monaten nicht seinen Verpflichtungen zur Durchsetzung der Rechte nachgekommen sein, kann er mit Handelssanktionen belegt werden. Alle diese Maßnahmen sind fakultativ und sind

²²³ North American Agreement on Labor Co-operation v. 14. September 1993, 32 International Legal Materials 1993, S. 1499.

²²⁴ In der Präambel heißt es: „The following are guiding principles that the parties are committed to promote, subject to each Party's domestic law, but do not establish common minimum standards for their domestic law. They indicate broad areas of concern where the parties have developed, each in its own way, laws, regulations, procedures and practices that protect the rights and interests of their respective workforces.“

bisher noch nicht angewandt worden. Praktikabler haben sich bisher direkte Verhandlungen zwischen einem NAO und dem beschuldigten Staat sowie den Beschwerdeführern zur Lösung der Probleme erwiesen. Auch internationale wissenschaftliche Seminare über spezielle Aspekte bedrohter Arbeitsrechte haben die Untersuchungen nationaler Experten unterstützt. Von den 23 Beschwerden im Rahmen dieses Labor Agreements bis 2002, haben 19 zu Konsultationen geführt, finanzielle Sanktionen sind bisher in keinem Fall ausgesprochen worden.²²⁵

Die Schwächen beider Abkommen sind offensichtlich: sie operieren ohne direkten Bezug auf den erreichten Stand des internationalen Rechts, um einen eindeutigen Minimumstandard zu definieren. Für die Durchsetzung bietet das Labor Agreement im wesentlichen Diplomatie, Verhandlungen und Experten-Untersuchungen an, nur für die dritte Gruppe von Rechten gibt es die Möglichkeiten von Geldstrafe und Sanktionen. Es fehlt an einer unabhängigen Organisation zur Überwachung der Verhandlungs- und Expertenprozeduren sowie der Durchführung der gesamten Verfahren, die oft Jahre dauern und über kein wirkliches Berufungssystem verfügen. Dennoch müssen auch die Fortschritte gesehen werden. Sie bestehen zum einen darin bestehen, dass sowohl betroffene Bürger und Bürgerinnen als auch Gruppen und Organisationen die Verfehlungen der eigenen und der beiden anderen ausländischen Regierungen bei der Kontrolle heimischer Unternehmen und transnationaler Konzerne überprüfen lassen können. Zum anderen sollte der politische Effekt einer Veröffentlichung der Untersuchungen und Reports mit den Namen der Unternehmen auf deren Verhalten und das ihrer Regierungen nicht unterschätzt werden. Und schließlich sind die beiden NAFTA Nebenabkommen die bisher artikuliertesten Versuche, Wirtschaftsrecht und Handelsliberalisierung mit sozialen Anliegen und Forderungen zu verknüpfen. Für das Labor Agreement kommt Human Rights Watch zu der Einschätzung, dass es bei all seinen Mängeln dennoch „remains the most ambitious link between labor and trade ever implemented.“²²⁶

3. Gerichtsverfahren gegen Transnationale Konzerne

In jüngerer Zeit hat sich eine Praxis herausgebildet, in der einzelne Personen oder Organisationen wie Gewerkschaften oder NGOs Transnationale Konzerne (TNK) wegen Menschenrechtsverletzungen u. zw. vor allem Verletzungen von Arbeitsrechten vor nationalen Gerichten verklagt haben. So hat z.B. die Clean Clothes Campaign (CCC), ein Zusammenschluss von Gewerkschaften und NGOs aus 11 europäischen Staaten, um die Arbeitsbedingungen in der Bekleidungsindustrie in der ganzen Welt zu verbessern, allein 2001 26 Fälle von Arbeitsrechtsverletzungen in Asien, Afrika, Osteuropa sowie Zentral- und Nordamerika aufgegriffen. Es handelt sich zumeist um die Verletzung lokalen Rechts aber auch internationalen Rechts, welches in den ILO-Konventionen und dem Sozialpakt verbindlich kodifiziert ist, und es geht fast immer um die Verletzung firmeneigener allerdings unverbindlicher Codes of Conduct. Transnationale Gerichtsverfahren, die gegen Firmen zumeist an ihrem Firmensitz wegen Verletzung der Menschenrechte oder anderer schwerwiegender Vergehen angestrengt werden, begegnen einer Vielzahl von Schwierigkeiten und stehen deshalb noch am Anfang ihrer Geschichte, treffen aber auf immer größeres Interesse.²²⁷

Abgesehen von der erheblichen öffentlichen Aufmerksamkeit, die derartige Gerichtsverfahren auf die menschenrechtswidrigen Geschäftspraktiken der Firmen in den Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas lenken können, sind solche Prozesse oft mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden. Vor allem in den USA können Firmen, die entweder als Partner

eines joint ventures oder unmittelbar an Menschenrechtsverletzungen teilnehmen, die z.B. lediglich Waren kaufen, die mit Sklavenarbeit hergestellt worden sind, und somit von den niedrigen Kosten in dem anderen Land profitieren, zur Verantwortung gezogen werden. Ascoly und Oldenziel zitieren einen Anwalt, der in solchen Prozessen engagiert ist, über die positiven Wirkungen, die davon ausgehen:

„Once companies see there is a substantial financial cost to their business plan, they will change their behavior. Their activities are logically ranged in a way to maximize profits. So, if they see that being a joint venture partner with a government that uses slave labor or bomb civilians is going to carry a very high financial penalty, then from the outset they not will engage in such activity. The government will not be able to benefit from the efficient use of their resources, if they cannot attract Multinational Enterprises to partner with them. So you will have a situation where the governments might actually begin to change their human rights policy, in order to participate in the global economy.“²²⁸

Die Ziele derartiger Verfahren richten sich zunächst auf Entschädigung für die erlittenen Verletzungen. Sie verstehen sich jedoch auch als Warnungen an die Firmen, vergleichbare Praktiken in der Zukunft zu unterlassen, und zielen somit auf das gesamte Verhalten der Firmen und darüber hinaus auf das Verhalten ihrer Counterparts, in nicht wenigen Fällen die Regierungen des Gastlandes.

In jedem Fall können einzelne Opfer oder Gruppen von Geschädigten klagen, was sich jedoch angesichts der zumeist hohen Prozesskosten und der Armut der Kläger oft als schwierig erweist. Nicht immer wollen auch Opfer aus Furcht vor Repressalien und sozialer Isolierung selbst in Gerichtstreitigkeiten verstrickt werden. So haben in einigen Ländern Organisationen das Recht, im Namen und Interesse der Opfer zu klagen. Noch seltener gestatten einige Rechtsordnungen, Klagen im allgemeinen Interesse zu erheben. So etwa im Rahmen des Umweltschutzes, wenn keine individuellen Opfer auszumachen sind. Die indische Rechtsordnung gewährt z.B. jedem, der sich legitimerweise um das öffentliche Interesse sorgt, ein Petitionsrecht vor dem Supreme Court, was dazu geführt hat, dass das Oberste indische Gericht sich immer umfangreicher mit Menschenrechtsproblemen auseinander zu setzen hat und es ermutigte, eine erweiterte politische Funktion zu akzeptieren.²²⁹ Auch in den Niederlanden haben Organisationen ein eigenes Klagerecht, wenn aus ihren Statuten die Vertretung der Interessen der Kläger klar ersichtlich ist und dies sich auch in ihren Aktivitäten der letzten Jahre widerspiegelt.

Entscheidend für den Erfolg einer Klage kann in vielen Fällen der Gerichtsstand, d.h. der Ort der Klageerhebung sein. Nach ihm richtet sich nicht nur das anwendbare Recht, sondern auch die Spruchpraxis der Gerichte in derartigen Klagen und schließlich die rein technischen Möglichkeiten der Rechtsvertretung, die möglicherweise unzureichende Infrastruktur des ganzen Justizwesens und das Fehlen finanzieller Mittel. Die Kläger haben im Voraus sehr sorgfältig die Erfolgsaussichten des jeweiligen Gerichtsstandes zu kalkulieren. Gem. Art. 2 der Brüsseler Konvention über die Rechtsprechung und Durchsetzung von Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968²³⁰ ist das Gericht zuständig, an dessen Ort das Unternehmen seine Heimatadresse hat. Das ist zumeist dort, wo sie ihren Hauptsitz haben,

²²⁸ Vgl. N. Ascoly, J. Oldenziel, 2002, S. 12 f.

²²⁹ Vgl. ICHRP, 2002, S. 79.

²³⁰ Art. 2. Subject to the provisions of this Convention, persons domiciled in a contracting State shall, whatever their nationality, be sued in the courts of that state. Persons who are not nationals of the State in which they are domiciled shall be governed by the rules of jurisdiction applicable to nationals of that state.

²²⁵ Vgl. Human Rights Watch, 2001, S. 24 ff.

²²⁶ Vgl. Human Rights Watch, S. 1.

²²⁷ Vgl. N. Ascoly, J. Oldenziel, 2002.

kann aber auch, wie nach niederländischem Recht, dort sein, wo sie gegründet und registriert wurden. Der mit solchen transnationalen Rechtsfällen vertraute Richard Meeran schreibt zur Wahl des Gerichtsstandes:

„The key obstacle to accountability is access to justice. It is primarily due to the vast disparity of access to justice that the multinationals want the cases heard in the developing country local courts whereas the victims want the cases heard in the multinationals home base courts. The key factor in relation to access to justice is funding. In many developing countries there is no legal aid system and public interest lawyers operate on 'shoe-string' budgets.“²³¹

Ein wichtiger Grund, weswegen viele Opfer es vorziehen, den TNK an seinem Hauptsitz und nicht die Niederlassung vor Ort zu verklagen, liegt in der Organisation der meisten Firmen, die die lokalen Niederlassungen insolvent, nicht versichert bzw. vollkommen unattraktiv für einen Schadensersatz ausstatten. Derartige Klagen im Gastland sind sehr oft kaum eine Abschreckung für TNKs und kein Anlass, ihre missbräuchliche Praxis einzustellen:

“In some countries, it appears that the level of damages that can be awarded or the fines that can be imposed against companies are so low that it is often cheaper for large corporations to pay fines or damages than invest in management or structural changes that prevent harm from recurring.“²³²

Demgegenüber haben Klagen am Hauptsitz der Konzerne sehr viel wirksameren öffentlichen Einfluss und sind für die Sache der Menschenrechte von größerem Demonstrationswert:

„Such cases hold the promise of extending the protection of an independent and well-functioning judicial system to victims (or potential victims) in countries where corporations can take advantage of the absence of the rule of law... they demonstrate in a convincing way the international dimension of human rights. Litigation is based on the belief that companies should not engage in activity abroad that would be outlawed at home.“²³³

Die Haupteinrede der Konzerne gegen den Gerichtsstand an ihrer Hauptniederlassung beruht auf der „forum non conveniens“ Doktrin, die vor allem im common law System der USA und Großbritanniens gilt. Die Einrede umfasst drei Argumente: der andere Gerichtsstand sei näher zum Sachverhalt, zu den Zeugen und den Beweismitteln; das andere Gericht habe die Kapazität, Mittel und Zeit, einen fairen Prozess zu garantieren, und der Unsitte des „forum shopping“ d.h. der Auswahl des Gerichts unter dem Gesichtspunkt finanzieller Einträglichkeit, müsse ein Riegel vorgeschrieben werden. Verschiedene Entscheidungen in jüngerer Zeit in Großbritannien²³⁴ und eine des US-Supreme Court,²³⁵ haben jedoch die Einreden verworfen und damit für die Zukunft ihre Bedeutung stark eingeschränkt.²³⁶

²³¹ R. Meeran, 2001, S. 10.

²³² ICHRP, 2002, S. 79.

²³³ ICHRP, 2002, S. 105 f.

²³⁴ So verwarf z.B. das House of Lords im Juli 2000 im Cape Asbestos-Case die Einrede, Südafrika sei der bessere Gerichtsstand, da dort die Umstände der Asbestverseuchung der klagenden Opfer besser erforscht werden könnten, mit dem Argument, dass es in Südafrika keine ausreichenden finanziellen Fonds für die Klage gebe, vgl. N. Ascoly, J. Oldenziel, 2002, S. 24, 54 f. Aus den gleichen Gründen wurde die Einrede der Rio Tinto Zinc Corporation vor dem britischen Gericht, Namibia sei der richtige Gerichtsstand, da dort die behauptete Schädigung (Krebs) des klagenden Opfers durch Uran-Staub während seiner Arbeiten in der Rössing-Mine besser geprüft werden könne, vom House of Lords im Juli 1997 verworfen, vgl. N. Ascoly, J. Oldenziel, 2002, S. 24, 56.

Eine weitere Verteidigungsstrategie der Transnationalen Konzerne besteht in der Abschiebung der Verantwortung ausschließlich auf den rechtlich vollkommen unabhängig handelnden Subkontraktor oder Zulieferer. Vor allem in der Bekleidungsindustrie hat sich ein System eingebürgert, in dem die lokalen Firmen, oft über Agenten, als rechtlich selbständige Produzenten die Markenkleidung der TNK herstellen. Gerade in der Bekleidungsindustrie umspannen diese Zulieferungsketten die ganze Welt und umfassen kleine Fabriken, workshops und Heimwerker. Dieser Verteidigung kann nur dann erfolgreich begegnet werden, wenn bewiesen werden kann, dass die Rechtsverletzung (Sklaven-, Zwangs- oder Kinderarbeit, Gewerkschaftsverbot etc.) im Heimatstaat des Konzerns begangen worden ist, z.B. dadurch, dass dort die Praxis angeordnet oder wissentlich geduldet wurde, bzw. dass die Verbindungen zwischen Konzern und Produktionsstätte so eng sind, dass die Konzernleitung nicht nur die Fabrikation anleitet und kontrolliert, sondern auch über die Arbeitsbedingungen wacht, also praktisch die gesamten Produktionsbedingungen bestimmt.

Bei Klagen gegen TNK am Firmensitz in den USA hat sich in einer Reihe von Fällen der Alien Tort Claims Act (ATCA) von 1789 als geeignete Rechtsgrundlage erwiesen.²³⁷ Mit ihm können ausländische Staatsangehörige ausländische TNC für Straftaten, die sie außerhalb der USA begangen haben, vor US-amerikanischen Gerichten verklagen.²³⁸ Allerdings muss der ausländische TNK über eine US-amerikanische Präsenz verfügen, was nicht durch seinen Hauptsitz sondern durch einen Vertreter, ein Jointventure, eine Filiale oder durch jahrelange geschäftliche Tätigkeit nachgewiesen werden kann. Als Straftaten kommen die Verletzung anerkannten Völkerrechts wie Sklaverei, Völkermord, Folterung, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen aber auch Verstöße gegen die Menschenrechte eingeschlossen die Kern-Arbeitsrechte in Frage.

So klagten in dem sog. Chentex Fall fünf führende Gewerkschaftsmitglieder vor dem U.S. Federal District Court in Los Angeles gegen die Chentex Garments Firma, eine nicaraguanische Filiale der in Taiwan beheimateten Nien Hsing Textile Co., die insgesamt 700 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen entlassen hatte. Ihre Klage stützte sich auf den Alien Tort Claims Act, (Freiheit der Versammlung und Vereinigung; grausame, unmenschliche und entwürdigende Behandlung; Verletzung des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit). Sie konnte im Mai 2001 zurückgenommen werden, nach dem die Beklagte die Gewerkschaft und das Recht der Kläger auf gewerkschaftliche Aktivitäten anerkannte, die entlassenen Mitglieder wieder einstellte und alle Strafanzeigen gegen die Gewerkschaftsmitglieder ihrerseits wieder zurücknahm.²³⁹ In drei weiteren Fällen klagten seit 1999 zahlreiche Arbeiter und Arbeiterinnen auf Saipan, einer Insel der Nördlichen Marianen, gegen eine Reihe internationaler Firmen der Bekleidungsindustrie wegen sog. sweatshop-conditions, d.h. unsichere Arbeitsbedingungen, unbezahlte Überstunden, Überausbeutung etc. auf der Basis des ATCA und des Racketeer influenced and Corrupt Organizations (RICO) Act. Bis 2002 willigten alle beklagten Unternehmen bis auf Levi Strauss & Co in einen außergerichtlichen Vergleich ein, mit dem sie sich zur Einhaltung der Beschäftigungsstandards

²³⁵ Am 26. März 2001 bestätigte der US-Supreme Court die Entscheidung des Berufungsgerichts in dem Rechtsstreit von der Witwe von Ken Saro-Wiwa als Vertreter des Ogoni Volkes gegen Royal Dutch Petroleum und Shell wegen Komplizenschaft bei schweren Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, dass New York der richtige Gerichtsstand sei und nicht die Niederlande oder England, wie es die Einrede des forum non convenient behauptet hatte, vgl. N. Ascoly, J. Oldenziel, 2002, S. 63 ff.

²³⁶ So auch ICHRP, 2002, S. 105

²³⁷ Vgl. ICHRP, 2002, S. 103 ff.

²³⁸ 28 United States Code Section 1350. Dort heißt es: „The District courts shall have original jurisdiction of any civil action by an alien for a tort only, committed in violation of the law of nations or a treaty of the United States.“

²³⁹ Vgl. N. Ascoly, J. Oldenziel, 2002, S. 50 f.

verpflichteten und einen Entschädigungsfonds bildeten.²⁴⁰ Auch die bereits erwähnte Klage des Ogoni Volkes gegen Shell aus dem Jahre 1996 wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen (summarische Hinrichtungen, Folter, grausame und unmenschliche Behandlung, Körperverletzung, unrechtmäßige Hinrichtung im Fall Saro-Wiwas und John Kpuinen etc.) beruht auf dem ATCA und RICO Act. Der Fall ist immer noch nicht abgeschlossen.²⁴¹

Schließlich ist von besonderer Bedeutung der Unocal-Fall, in dem burmesische Dorfbewohner die Unocal Corporation mit Sitz in Kalifornien wegen der bewussten Ausnutzung von Zwangsarbeit und anderer schwerer Verletzungen der Menschenrechte (Tod von Familienmitgliedern, Vergewaltigung, Verlust ihrer Wohnungen und ihres Eigentums etc.) bei dem Bau einer Gasleitung durch die Tenasserim Region in Burma vor dem U.S. Federal District Court in Los Angeles anklagten. Die Klage beruft sich wiederum auf den ACTA und den RICO Act sowie zusätzlich auf den Torture Victim Protection Act. Der District Court verwarf die Klage, da es die Tatsache eines joint ventures zwischen Unocal und der Burmesischen Regierung nicht als ausreichend ansah, Unocal für die Verbrechen der Burmesischen Regierung verantwortlich zu machen, obwohl die Firma vorher ausdrücklich auf die Zustände aufmerksam gemacht worden war. Das Gericht verlangte eine engere Beteiligung in Form gemeinsamer Aktivitäten oder Verabredungen bzw. Kontrolle über das Militär.²⁴² Das Verfahren ist jetzt vor dem Supreme Court of California angelangt, wo es nicht um die Frage der Rechtsgrundlagen und der Klageberechtigung ausländischer Staatsangehöriger geht, sondern um das Problem, ob Unocal durch Beihilfe und Begünstigung für die Menschenrechtsverletzungen der Burmesischen Armee und Regierung verantwortlich gemacht werden kann, mit denen diese das Bauprojekt durch Säuberung der Region und Zwang gegen die Arbeitskräfte ermöglicht hatte.²⁴³ Wegen der gleichen Vorwürfe in derselben Tenasserim-Region von Burma haben im April 2002 vier Burmesen, die mittlerweile aus Burma geflüchtet sind, Klage gegen den französischen Öl- und Gas-Konzern Total Fina Elf (TFE) vor einem Belgischen Gericht erhoben. Auch hier lauten die Vorwürfe auf moralische, finanzielle, logistische und sogar militärische Unterstützung des Burmesischen Militärs, welches für die Sicherheit beim Pipelinebau zu sorgen hatte. TFE wird vorgeworfen, mit voller Kenntnis der Menschenrechtsverletzungen, die das Militär beging, um die Sicherheit auch mit Zwangsarbeit zu gewährleisten, gehandelt zu haben. Rechtsgrundlage ist das Belgische Gesetz über universelle Rechtssprechung von 1993, auf dessen Basis bereits vier Ruander wegen Komplizenschaft mit den Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei dem Völkermord an den Tutsi verurteilt worden waren. Der Prozess ist noch in der Beweiserhebung.²⁴⁴ Ob das Belgische Gesetz auch auf andere Menschenrechtsverletzungen, z.B. Verletzung der Kern-Arbeitsrechte, angewandt werden kann, hängt davon ab, inwieweit man sie als Verbrechen gegen die Menschlichkeit qualifizieren kann. Dies gilt auch für andere Weltrechtsprinzipien, wie das neue Völkerstrafrecht der Bundesrepublik, welches am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist.

Abgesehen von zahlreichen faktischen Schwierigkeiten derartiger Prozesse wie Kosten der Rechtsvertretung, Kommunikation mit den Klägern, Beweissicherung oder das Ungleich-

²⁴⁰ Vgl. N. Ascoly, J. Odenziel, 2002, S. 59 ff.

²⁴¹ Vgl. o. Anm. 235. Ähnlich liegt die Klage anderer Bewohner des Niger Deltas gegen Chevron Texico Corp., die in den gewaltlosen Protesten gegen die Aktivitäten der Ölfirma aus San Francisco, die ihre Lebensgrundlagen zerstörten, Tote, Verwundete und Vermisste zu beklagen hatten. Rechtsgrundlage auch dieser 1999 erhobenen Klage ist der ACTA und der RICO Act. Auch dieser Fall ist noch anhängig. Vgl. N. Ascoly, J. Odenziel, 2002, S. 69 f.

²⁴² Vgl. ICHRP, 2002, S. 130 f.

²⁴³ Vgl. N. Ascoly, J. Odenziel, 2002, S. 59 ff. Zu den Fragen der Komplizenschaft und der bewussten Zusammenarbeit mit den Kräften (joint ventures, Subkontraktoren, Zulieferer etc), die die Menschenrechtsverletzungen begehen, vgl. ausführlich ICHRP, 2002, S. 121 ff.

²⁴⁴ Vgl. N. Ascoly, J. Oldenziel, 2002, S. 27.

gewicht von Macht und Einfluss zwischen Klägern und Konzernen, ist der Erfolg dieser Prozessstrategie noch nicht vollkommen erwiesen. Die Tatsache, dass viele der menschenrechtlichen Normen zumindest im Bewusstsein der Justiz aber auch vieler Regierungen noch nicht die rechtliche Bedeutung und Verbindlichkeit erlangt haben, die ihnen aus rechtsdogmatischer Sicht zukommt, sollte nicht zu einer Geringschätzung oder Vernachlässigung bei dem Kampf um die Durchsetzung sozialer Forderungen auch gegenüber Privatunternehmen führen. Selbst „soft law“ ist nicht ohne Autorität und praktischen Einfluss, wie die Durchsetzung von Recht generell stärker von dem politischen Einsatz der an der Durchsetzung des Rechts Interessierten als der von ihnen angerufenen „neutralen“ Instanzen abhängt. Die oft Jahrzehnte lang dauernde Entwicklung des internationalen Rechts von politischen Programmsätzen bis zur Herausbildung zwingenden Rechts ist ein allgemeines Beispiel für die Ausweitung der Rechtssphäre auf alle Handlungsbereiche und Aktionsformen staatlichen Handelns. Diese Verrechtlichung wird jedoch in zunehmendem Maße auch die nicht-staatlichen Handlungsfelder erreichen, wie es bereits 1949 der IGH angedeutet hat:

„The subjects of Law in any legal system are not necessarily identical in their nature or in the extent of their rights, and their nature depends upon the needs of the community. Throughout its history, the development of international law has been influenced by the requirements of international life, and the progressive increase in the collective activities of States has already given rise to instances of action upon the international plane by certain entities which are not states.“²⁴⁵

Heute hat sich dieser Trend noch schärfer als Forderung nach einer neuen rechtlichen Ordnung artikuliert, die, wie der ehemalige Richter am IGH Christopher Weeramantry es formuliert, die „multinational actors... within the mores of human rights, and the principle of accountability“ zwingt:

„We must attune the international law of the future to the concept that a large variety of new actors have appeared on the international scene, with rights and responsibilities which international law will recognize as inhering in them. The great corporations are a very potent group of these new international actors whom the law of the future will recognize as accountable to the international legal system.“²⁴⁶

²⁴⁵ IGH Reparations for injuries case, ICJ Reports (1949), S. 178.

²⁴⁶ Ch. Weeramantry, 1999, S. 49.

VI. Fallstudie Südafrika

Die juristischen und politischen Probleme, die sich aus dem Konflikt zwischen den Freiheits- und Eigentumsrechten des WTO-Vertragswerkes und den Menschenrechten ergeben, lassen sich kaum deutlicher als an einem Rechtsstreit zwischen der Südafrikanischen Regierung und einer Klärgemeinschaft von 39 internationalen Pharmaherstellern illustrieren, der von der Regierung auf überraschende Weise gewonnen wurde. Am 19. April zogen die in der Pharmaceutical Manufacturers Association of South Africa (PMA) zusammengeschlossenen internationalen Pharmakonzerne ihre Klage gegen die Regierung von Südafrika zurück, die sie drei Jahre zuvor beim High Court in Pretoria eingereicht hatten.²⁴⁷ Die Klage richtete sich gegen das am 31. Oktober 1997 vom Parlament verabschiedete Amendment No. 90 zum South Africa's Medicines and Related Substances Control Act No. 101 von 1965.²⁴⁸ Das Gesetz war von der Democratic Party (DP), der New National Party (NNP) und den Repräsentanten der Pharmaindustrie heftig bekämpft worden. Am 18. Februar 1998 reichte die PMA ihre Klage ein, mit der sie das Gesetz stoppen wollte, da es eine Reihe von Rechten ihrer Mitglieder verletze, insbesondere das Recht auf Eigentum, welches in der Verfassung Südafrikas garantiert sei.²⁴⁹ Den Firmen gelang es sogar, Südafrika in den USA auf die United States Trade Representatives' (USTR) 301 Watch List setzen zu lassen. Allerdings nahm US-Präsident Clinton die Indizierung 1999 wieder zurück, da die Länder Afrikas das Recht hätten, ihre Gesetze ohne Einmischung der USA zu erlassen, soweit sie mit dem TRIPS-Abkommen übereinstimmen. Am 5. März 2001 kam es zur ersten und einzigen öffentlichen Verhandlung vor dem High Court, gut einen Monat später zog die Klägerin nach einer Vereinbarung mit der Regierung die Klage zurück.

Der Hintergrund dieses nicht nur für Südafrika bedeutsamen Rechtsstreits ist folgender. In Südafrika leben knapp 5 Mio. mit HIV/AIDS infizierte Menschen. Es ist damit eines der am schwersten von der Seuche heimgesuchten Länder mit steigenden Zahlen an Kranken und Toten, vor allem unter der jungen und ökonomisch aktiven Bevölkerung. Schon jetzt, aber mehr noch in der naheliegenden Zukunft hat die steigende Prozentzahl der mit HIV/AIDS infizierten Menschen verheerende soziale, ökonomische und humanitäre Auswirkungen. In den drei Jahren zwischen der Erhebung und Rücknahme der Klage starben mehr als 400.000 Menschen an AIDS-verwandten Krankheiten, viele davon, weil sie sich die teuren Medikamente nicht leisten konnten. Da in absehbarer Zeit ein präventiver Impfstoff gegen AIDS nicht zur Verfügung stehen wird,²⁵⁰ hängt die Linderung der Krankheit und Verlängerung des Lebens vor allem an einer begrenzten Anzahl von Medikamenten, die regelmäßig und z.T. als Cocktail eingenommen werden müssen.

Der größte Nachteil der Medikamente ist der enorm hohe Preis, der vor allem in den armen Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas weder von der öffentlichen Gesundheitsfürsorge noch von den meisten privat Versicherten gezahlt werden kann. Immerhin waren 1995 19 % der Haushalte in Südafrika mit einem Monatseinkommen unter 885 Rand auf den privaten Gesundheitssektor angewiesen. Anfang 2001 kostete eine Therapie mit drei Medikamenten in

²⁴⁷ The Pharmaceutical Manufacturers Association and Others v. The President of South Africa and Others, case no. 4183/98, High Court of South Africa Transvaal Provincial Division.

²⁴⁸ Der National Council of Provinces stimmte dem Gesetz am 20. November zu und Präsident Nelson Mandela unterzeichnete es am 25. November 1997. Zu den Konflikten dieses Gesetzgebungsprozesses vgl. Gray, A., Matsebula, T. u.a., 2001.

²⁴⁹ Vgl. Art. 25 I: „No one may be deprived of the right to property except in terms of law of general application, and no law may permit arbitrary deprivation of property.“

²⁵⁰ Vgl. M. Specter, 2003, S. 54 ff.

den USA etwa US\$ 15.000 pro Jahr, in Südafrika etwa US\$ 5.500 pro Jahr, dh. monatlich etwa 3.500.- Rand (U.S.\$ 450). Im Juni 2001, nach der Rücknahme der Klage, war der Preis auf etwa US\$ 1.500 pro Jahr, d.h. 1.000.- Rand (U.S.\$ 125) monatlich gefallen, immer noch unerschwinglich für den durchschnittlichen Haushalt.²⁵¹ Dennoch erhöhte sich die Zahl der mit diesen Medikamenten Versorgten von bis dahin 10.000 auf 150.000. Derartige Preisnachlässe in kurzer Zeit sind nicht auf Südafrika beschränkt. In Honduras fiel der Preis für antiretrovirale Medikamente im Jahr 2001 um 85 %, während er in Nicaragua bei U.S.\$ 5.000 pro Jahr für einen Cocktail stabil blieb.

Die Preisstrategie der einzelnen Pharmakonzerne ist unterschiedlich und hängt auch von der Verfügbarkeit billiger Generica ab. In Südafrika sind 13 der insgesamt 15 registrierten antiretroviralen Medikamente patentiert, was ihnen hohe Preise garantiert, wenn sie nicht in Konkurrenz zu billigen Generica treten müssen. So kostet das unter Patentschutz stehende AZT/Lamivudine von GlaxoSmithKline, ein Mittel zur Verhinderung der Mutter-Kind-Übertragung, in Südafrika 811 Rand im Monat, das entsprechende aber in Südafrika nicht erhältliche Genericum 232 Rand. Nevirapine von Boehringer Ingelheim, ebenfalls zur Verhinderung der Mutter-Kind-Übertragung, kostet 365 Rand, das entsprechende aber ebenfalls in Südafrika nicht erhältliche Genericum 145 Rand.²⁵²

Südafrika hat mit dem Amendment No. 90 den Weg zu den Generica öffnen wollen, durch die Klage aber wiederum drei Jahre verloren. Anders Brasilien, welches ebenfalls ein großes AIDS-Problem hat und schon 1996 entschied, 100 % der identifizierten HIV-Patienten mit Generica zu versorgen. Dabei kam ihm zugute, dass sein Patentrecht bis dahin die Patentierung von Medikamenten ausgeschlossen hatte. Es baute also eine Produktion von Generica solcher antiretroviraler Medikamente auf, wie Zidovudine von GlaxoWellcome und Didanosin von Pfizer, die in Brasilien nicht patentgeschützt waren. Der Erfolg wurde allgemein anerkannt. Nicht nur, dass sich die Kosten für eine Doppeltherapie bis 2000 um 80 % und für eine Dreifachtherapie um 36 % senkten, sondern die lokale Produktion von Generica senkte die Produktionskosten um durchschnittlich 70 %. Ferner stärkte die Drohung mit Zwangslizenzen für eine Eigenproduktion die Verhandlungsposition gegenüber anderen Pharmakonzernen und führte zu drastischen Preisreduktionen: für Efavirenz von Merck z.B. um 70 %. Brasilien war dadurch in der Lage, ein umfangreiches HIV/AIDS-Programm zu entwickeln, welches das größte in der Welt wurde und nachweisbare Erfolge aufweist. Wie Mary Robinson in ihrem Report von 2001 feststellt,²⁵³ konnte mit diesem Programm die Zahl der AIDS-Toten in den letzten vier Jahren um 50 % gesenkt werden. Darüber hinaus konnte Krankenhausbehandlung wegen opportunistischer Krankheiten um 80 % gesenkt werden, da die schwersten Krankheiten wie Tuberkulose, Zytomegalovirus und Kaposi Sarkom um bis zu 60 % zurückgingen. Dieser Erfolg ersparte dem brasilianischen Gesundheitsministerium U.S.\$ 422 Mio. Schließlich verbesserte das Programm auch langfristig die technologischen und Forschungskapazitäten, welches Brasilien in die Lage versetzt, in Zukunft den ärmeren Ländern in ihrem Kampf mit der HIV/AIDS-Epidemie zu helfen. Diese Daten brachten Mary Robinson zu der Einschätzung:

„On the facts that have been provided by the Government of Brazil, it is possible to say that the Brazilian case demonstrates how the provisions of the TRIPS Agreement can be implemented in ways that respect, protect and fulfil the right to health. Through careful legislative implementation of TRIPS provisions – in particular article 31 on compulsory licensing – article 71 of the Brazilian Intellectual Property Law supports

²⁵¹ Angaben nach B. Löff, M. Heywood, 2002, S. 624. Vgl. auch S. Power, 2003, S. 64.

²⁵² Quelle: equal treatment, newsletter of the Treatment Action Campaign (TAC), November 2002, Vol. No. 9.

²⁵³ Commission on Human Rights, 2001, paras. 51 ff.

the implementation of national health policy aimed at providing essential drugs to those who need them. Furthermore, by implementing the public health safeguards in the TRIPS Agreement, the Brazilian Government has successfully married implementation of the Agreement with its obligations under human rights law – in particular its duty to provide affordable essential drugs.”²⁵⁴

1996 hatte Brasilien sein Patentrecht dem TRIPS-Abkommen anpassen müssen. Weiterhin wurde aber der Regierung das Recht zur Erteilung von Zwangslizenzen in bestimmten Fällen zugestanden: bei Missbrauch ihrer Patente durch die Inhaber, bei Missbrauch im Einsatz ökonomischer Macht oder in bestimmten anderen Situationen, etwa einem „nationalen Notstand“ oder im „öffentlichen Interesse“.²⁵⁵ Beide Begriffe werden in dem Presidential Decree on Compulsory Licensing von 1999 definiert. Darin heißt es:

„a) national emergency is understood to be a condition of impending danger to the public, even if existing only in a part of the national territory“. Ferner heißt es: “there are considered to be within the public interest those facts, among others, related to the public health, nutrition, protection of the environment, as well as those of primordial importance to the technological or social and economic development of this country.”

Diese Definition entspricht dem Art. 31 b) TRIPS-Abkommen, der die Benutzung eines Patentes auch ohne Einwilligung des Inhabers erlaubt, „wenn ein nationaler Notstand oder sonstige Umstände von äußerster Dringlichkeit vorliegen oder wenn es sich um eine öffentliche, nicht gewerbliche Nutzung handelt“. Angesichts des epidemischen Charakters von HIV/AIDS sollte es den Regierungen nicht schwer fallen, die Seuche als nationalen Notstand zu deklarieren. Die spürbare Verhandlungsbereitschaft der Konzerne und das Entgegenkommen mit den Preisen hat die Brasilianische Regierung allerdings nicht zur Einstellung ihrer eigenen Forschung und Produktion verleiten können, um den Druck auf die Pharmaindustrie aufrecht erhalten zu können. Auf der anderen Seite hatte sie sich auch noch einer Klage der US-Regierung vor dem Dispute Settlement Body zu erwehren. Die Klage richtete sich gegen eine Klausel im Industrial Property Act von 1996, die es Brasilien erlaubt, eine generische Version eines Medikaments herzustellen oder zu importieren, wenn es der Patentinhaber nicht innerhalb von drei Jahren im Lande selbst herstellt. Die Begründung der USA stützte sich auf die Verletzung des TRIPS, welches garantiere, „that patents shall be available and patent rights enjoyable without discrimination as to the place of invention, the field of technology and whether products are imported or locally produced.“²⁵⁶ Die USA zogen jedoch ihre Klage zurück als Brasilien ihnen nachwies, dass das Patentrecht der USA eine ähnliche Klausel enthält.²⁵⁷

Obwohl die südafrikanische Regierung eine andere, wenn auch heftig umstrittene, AIDS-Politik als die brasilianische Regierung vertritt,²⁵⁸ stand auch sie vor dem gleichen Problem, die auf dem Markt befindlichen AIDS-Präparate für die Masse der armen Patienten er-

²⁵⁴ Commission on Human Rights, 2001, para 58.

²⁵⁵ Vgl. Art. 71 Intellectual Property Law v. 1996, No. 9,279: “In cases of national emergency of public interest, declared in an act of the Federal Authorities, insofar as the patentee or his licensee does not meet such demand, a temporary non-exclusive compulsory license for the exploitation of the patent may be granted, without prejudice to the rights of the respective patentee.”

²⁵⁶ Vgl. South Africa's moral victory, THE LANCET vol. 357, No. 9165 v. 28. April 2001, S. 1303.

²⁵⁷ In einem vergleichbaren Fall erhob 2000 die Europäische Kommission eine Klage vor dem DSB der WTO gegen Kanada wegen Verletzung des TRIPS. Kanadas Patentrecht erlaubte nämlich Produzenten von Generica bereits sechs Monate vor Ablauf eines Patentes entsprechende generische Versionen zu produzieren und auf Vorrat zu halten, um nach Ablauf des Patentes sofort auf dem Markt sein zu können. Vgl. R. Elliott, 2001 b.

²⁵⁸ Vgl. O. Quist-Arcton, 2001 ; S. Power, 2003 S. 54 ff.

schwinglich und damit zugänglich zu machen. Sie hatte das bereits früher versucht, war jedoch von der Pharmaindustrie gerichtlich gestoppt worden. So hatte der South African Pharmacy Council 1984 seine Ethikregeln ergänzt, und der Regierungserlass R2525 hatte den Apothekern die Erlaubnis gegeben, verschriebene Medikamente auch ohne Zustimmung des verschreibenden Arztes durch Substitute zu ersetzen. Beides wurde auf Intervention der Pharmaindustrie gerichtlich untersagt. 1995 hatte der South African Pharmacy Council seine Unterstützung für den Ersatz von Markenpräparaten durch Generica noch einmal wiederholt und war dabei von der Pharmaceutical Society of South Africa unterstützt worden. 1996 veröffentlichte dann die Regierung eine National Drug Policy, die neben Maßnahmen zur Rationalisierung der Verschreibung und des Gebrauchs von Medikamenten einer Liste wesentlicher Medikamente auch verschiedenen Mechanismen zur Reduzierung der Kosten vorgeschlagen wurden wie generische Substitution bei nicht mehr patentgeschützten Medikamenten, Parallelimport²⁵⁹ und Zwangslizenzen²⁶⁰.

Mit dem Medicines and Related Substances Amendment Act No. 90 wählte die Regierung vier Alternativen, um die Kosten für die Versorgung im öffentlichen und privaten Sektor zu senken und den Zugang zu den Medikamenten zu erleichtern. 1. Die Möglichkeit zum Parallelimport von Marken- oder Lizenzpräparaten aus einem Drittland zu niedrigeren Preisen, Section 15C.²⁶¹ 2. Die generische Substitution von Medikamenten, die nicht mehr patentgeschützt sind, Section 22F.²⁶² Das ermöglicht die Versorgung mit gleichwertigen

²⁵⁹ Parallelimport ist der Import eines patentierten Markenpräparats aus einem Land, in dem das Präparat zu niedrigeren Preisen angeboten wird.

²⁶⁰ Eine Zwangslizenz durchbricht das Patent eines Produzenten dadurch, dass einem anderen Produzenten die Lizenz erteilt wird, das Präparat ebenfalls herzustellen und zu vertreiben. Zwangslizenzen können in Südafrika in einer begrenzten Anzahl von Situationen und in einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren gem. Sektion 4 und 56 a) und c) des Patents Act, 57 aus 1998 erteilt werden.

²⁶¹ 15C. Measures to ensure supply of more affordable medicines. The Minister may prescribe conditions for the supply of more affordable medicines in certain circumstances so as to protect the health of the public, and in particular may

- a) notwithstanding anything to the contrary contained in Patents Act, 1978 (Act. No. 57 of 1978), determine that the rights with regard to any medicine under a patent granted in the Republic shall not extend to acts in respect of such medicine which has been put onto the market by the owner of the medicine, or with his or her consent;
- b) prescribe the conditions on which any medicine which is identical in composition, meets the same quality standard and is intended to have the same proprietary name as that of another medicine already registered in the Republic, but which is imported by a person other than the person who is the holder of the registration certificate of the medicine already registered and which originate from any site of manufacture of the original manufacturer as approved by the council in the prescribed manner, may be imported;
- c) prescribe the registration procedure for, as well as the use of, the medicine referred to in paragraph b).“

²⁶² 22F. Generic Substitution

- 1) Subject to subsections 2), 3) and 4), a pharmacist shall –
 - a) inform all members of the public who visit his or her pharmacy with a description for dispensing, of the benefits of the substitution for a branded medicine of an interchangeable multi-source medicine; and
 - b) dispense an interchangeable multi-source medicine instead of the medicine prescribed by a medical practitioner, dentist, practitioner, nurse or other person registered under the Health Professions Act, 1974, unless expressly forbidden by the patient to do so.
- 2) If a pharmacist is forbidden as contemplated in subsection 1)b), that fact shall be noted by the pharmacist on the prescription.
- 3) When an interchangeable multi-source medicine is dispensed by a pharmacist he or she shall note the brand name or where such brand name does not exist, the name of the manufacturer of that interchangeable multi-source medicine in the prescription book.
- 4) A pharmacist shall not sell an interchangeable multi-source medicine –
 - a) if the person prescribing the medicine has written in his or her hand on the prescription the words ‘no substitution’ next to the item prescribed;

Medikamenten (Import oder Eigenproduktion), allerdings erst, wenn der Patentschutz der Markenpräparate ausgelaufen ist. 3. Die Schaffung eines Preis-Komitees zur Einführung eines transparenten Preissetzungsmechanismus, Section 22G.²⁶³ Die Pharmaindustrie hat vor diesem Komitee ihre Preispolitik zu rechtfertigen. 4. Die Möglichkeit zur internationalen Ausschreibung von Medikamenten, die im öffentlichen Gesundheitssektor gebraucht werden. Diese Art Maßnahmen zur Kostensenkung sind in vielen Ländern üblich.

Auch in den USA ist der Verkauf von Generica erheblich angestiegen. Betrug er 1984 noch 19 % aller Medikamente stieg er bis 1996 auf 43 % aller Verschreibungen an. Die Kostenersparnis ist erheblich. Nimmt man nur den Verkauf durch Apotheken, so schätzt das Congressional Budget Office, dass allein 1994 die Käufer 8 bis 10 Mrd. U.S.\$ durch den Wechsel von Markenpräparaten zu Substituten eingespart haben. Ein offizieller Report der US-Regierung macht drei Faktoren dafür verantwortlich: Erstens erleichterte der Drug Price Competition and Patent Term Restoration Act von 1984 – bekannt als Hatch-Waxman-Act – den Herstellern den Zugang zum Markt von generischen nicht-antibiotischen Medikamenten. Zweitens hatten seit 1980 die meisten Staaten Substitutionsgesetze erlassen, die es den Apothekern erlaubte, Generica zu verkaufen, selbst wenn das Rezept auf Markenpräparate ausgestellt war. Und drittens haben einige Regierungs-Gesundheitsprogramme wie Medicaid und viele private Krankenversicherungen solche Substitution mit Generica aktiv unterstützt.

Die Beispiele zeigen also, dass die Gesetzesinitiative der Regierung Südafrika weder ungewöhnliche Wege beschritten hat noch mit den Praktiken anderer Länder zur Kostensenkung unvereinbar war und insofern auch keine Diskriminierung der betreffenden Industrie darstellt. Dies allerdings behauptete die Klägerin (PMA), die Substitution durch Generica sei eine unfaire Diskriminierung, ihre Qualität sei zudem sehr viel geringer. Der erhebliche Profitverlust sei angesichts der enormen Forschungsaufwendungen für die Präparate nicht zu kompensieren und schmälere in Zukunft die Forschungsmöglichkeiten für neue Produkte.²⁶⁴ Abgesehen davon, dass die Pharmaindustrie bisher keine Transparenz in ihre wirklichen Forschungsaufwendungen gebracht hat, sprechen die starken Preisnachlässe, die sie selbsteingestanden hat,

b) if the retail price of the interchangeable multi-source medicine is higher than that of the prescribed medicine; or

c) where the product has been declared not substitutable by the council.

²⁶³ 22G 1) The Minister shall appoint such persons as he or she may deem fit to be members of a committee to be known as the pricing committee.

2) The Minister may, on the recommendation of the pricing committee, make regulations-

a) on the introduction of a transparent pricing system for all medicines and scheduled substances sold in the Republic;

b) on an appropriate dispensing fee to be charged by a pharmacist or by a person licensed in terms of section 22C 1) a).

3) a) The transparent pricing system contemplated in subsection 2) a) shall include a single exit price which shall be published as prescribed, and such price shall be the only price at which manufacturers shall sell medicines and scheduled substances to any person other than the State.

b) No pharmacist or person licensed in terms of Section 22C 1) shall sell a medicine at a price greater than the price contemplated in paragraph a).

c) Paragraph b) shall not be construed as preventing a pharmacist or person licensed in terms of this Act to charge a dispensing fee as contemplated in subsection 2) b).

4) To the members of the pricing committee who are not in the full-time employment of the State may be paid such remuneration and allowances as the Minister, with the concurrence of the Minister of Finance, may determine.

²⁶⁴ In ihrem Schriftsatz vom 28. März 2001 (Replying Affidavit) heißt es dazu: „If no encouragement in terms of reasonable financial returns on the required investment is to be allowed to the research-based multi-national pharmaceutical industry, the motivation for the research for a solution for this disease will disappear. Then the only remaining scenario is that the disease will find its own end: the funeral of the very last carrier of the virus.“ (7.2.1.4).

eher für exorbitante als normale Profite, die sie bisher aus ihren Verkäufen gezogen hat. Außerdem konnte für zwei wichtige antiretrovirale Medikamente, d4T und abacavir, in Zusammenarbeit mit den Universitäten von Minnesota und Yale nachgewiesen werden, dass die Komponenten mit öffentlichen Mitteln an diesen Universitäten entdeckt und entwickelt und später für Bristol Meyers Squibb und Burroughs Wellcome lizenziert wurden.²⁶⁵

Die Ermächtigung zu Parallelimporten geht von der allgemein bekannten Tatsache aus, dass dasselbe Präparat in verschiedenen Ländern zu außerordentlich unterschiedlichen Preisen angeboten werden.²⁶⁶ Viele europäische Staaten und auch die SA nutzen Parallelimporte. Jüngst wurde der Parallelimport des Philippine Department of Health und des Department of Trade and Industry bekannt, die eine staatliche Firma benutzten, um ein Markenpräparat billiger in Indien einzukaufen. Sie sparten dadurch U.S.\$ 3,5 Mio. Als die Pharmaceutical and Health Care Association der Philippinen gegen diese Praxis vor den Obersten Gerichtshof zog, wurde sie mit der Begründung abgewiesen, dass dieser Einkauf die Medikamente für die Patienten der staatlichen Krankenhäuser billiger mache und deswegen gerechtfertigt sei. Die PMA jedoch warf dieser Praxis einen Verstoß gegen das WTO-Recht auf geistiges Eigentum vor und behauptete, dass sich Südafrika mit dieser Gesetzgebung vollkommen isoliere. Das allerdings konnte leicht sowohl für die generische Substitution wie für die Parallelimporte und Preiskontrolle widerlegt werden.²⁶⁷

Gegen das geplante Preiskomitee, welches dem Gesundheitsminister empfehlen kann, die Produzenten zu einem bestimmten Ausgabepreis für ihre Medikamente zu verpflichten und den Apotheken nur geringe Verkaufsgebühren zu erlauben, erhob die Klägerin den Vorwurf der Verletzung ihres in der Verfassung garantierten Rechts auf Handel. Der South African Pharmacy Council wies demgegenüber darauf hin, dass die meisten marktwirtschaftlichen Regierungen ein System direkter oder indirekter Preiskontrollen eingerichtet haben, so z.B. Dänemark, Deutschland, die Niederlande und Schweden. Kanada führte 1987 ein Patented Medicines Review Board ein, um damit Druck auf die Preise auszuüben. Sie hatten damit Erfolg, die Pharmaindustrie mit ihrer Klage wegen Verletzung der Verfassung dagegen nicht.

Zu einer Konfrontation über das juristische Kernproblem dieses Streits, das Verhältnis von WTO-Recht zu den Menschenrechten und nationalem Verfassungsrecht, kam es nicht mehr, da die PMA bald nach der ersten Verhandlung ihre Klage zurücknahm. Dadurch fehlt in dieser so wichtigen Auseinandersetzung auch ein richterliches Urteil, welches weit über die Grenzen Südafrikas Bedeutung gehabt hätte. Dass es zu dieser Entwicklung kam, lag zweifellos an der großen öffentlichen Resonanz, die dieses Verfahren hervorrief, und den immer stärker werdenden Protesten gegen das Verhalten der Pharmaindustrie, getragen von einer AIDS-Aktivistinbewegung. Im Zentrum dieser Bewegung standen der Gewerkschaftsverband COSATU und insbesondere die Treatment Action Campaign (TAC), die im Dezember 1998 auf den Plan trat. Sie organisierte Demonstrationen, erreichte aber erst durch ein

²⁶⁵ Vgl. M. Heywood, 2001, S. 15.1. 2. 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1269, 1270, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1311, 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358, 1359, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381, 1382, 1383, 1384, 1385, 1386, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403, 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446, 1447, 1448, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1475, 1476, 1477, 1478, 1479, 1480, 1481, 1482, 1483, 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519, 1520, 1521, 1522, 1523, 1524, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1534, 1535, 1536, 1537, 1538, 1539, 1540, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545, 1546, 1547, 1548, 1549, 1550, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555, 1556, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562, 1563, 1564, 1565, 1566, 1567, 1568, 1569, 1570, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585, 1586, 1587, 1588, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1594, 1595, 1596, 1597, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1623, 1624, 1625, 1626, 1627, 1628, 1629, 1630, 1631, 1632, 1633, 1634, 1635, 1636, 1637, 1638, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650, 1651, 1652, 1653, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1672, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686, 1687, 1688, 1689, 1690, 1691, 1692, 1693, 1694, 1695, 1696, 1697, 1698, 1699, 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1716, 1717, 1718, 1719, 1720, 1721, 1722, 1723, 1724, 1725, 1726, 1727, 1728, 1729, 1730, 1731, 1732, 1733, 1734, 1735, 1736, 1737, 1738, 1739, 1740, 1741, 1742, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747, 1748, 1749, 1750, 1751, 1752, 1753, 1754, 1755, 1756, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763, 1764, 1765, 1766, 1767, 1768, 1769, 1770, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789, 1790, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795, 1796, 1797, 1798, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 265

Kampagne gegen Pfizer Inc. zur Preissenkung für ihr anti-fungal Präparat Diflucan/Fluconazole weite Beachtung. Als im Oktober 2000 Mitglieder von TAC von einer Reise nach Thailand 5000 Tabletten des Genericum Fluconazole/Biozole nach Südafrika brachten und auf einer Pressekonferenz ihre Kampagne zur Herausforderung des Patentmissbrauchs ankündigten, war dies auch der Auftakt zu einer intensiven öffentlichen Debatte über Patentmissbrauch und die Gegenstrategie.²⁶⁸ Ermutigt durch diesen Erfolg entschloss sich TAC, dem Gerichtsverfahren zwischen PMA und der Regierung als *amicus curiae*²⁶⁹ beizutreten, um sich auch an den rechtlichen Auseinandersetzungen zu beteiligen.²⁷⁰ Ihr zentrales Argument war das Menschenrecht auf Gesundheit, welches im Konfliktfall Vorrang vor dem Recht auf privates Eigentum in Gestalt des Patentrechts hat, vor allem wenn dieses missbraucht wird. Die drei von PMA angegriffenen Vorschriften des Amendment Acts seinen auf keinen Fall verfassungswidrig, da sie der Pflicht der Regierung entsprechen, das in der Verfassung verbürgte Recht der Menschen auf Zugang zur Gesundheitsversorgung zu verwirklichen und das ebenfalls in der Verfassung garantierte Recht auf Würde (Section 10), Leben (Section 11) und Gleichheit (Section 9) zu schützen sowie im besten Interesse der Kinder zu handeln (Section 28).

International hatte TAC bereits Verbindungen zu Oxfam, Medicins sans frontiers, Action for Southern Africa (ACTSA) und die Health-GAP Koalition in den USA aufgenommen. Als die Verhandlungen am 5. März begannen, gab es nicht nur in Pretoria unter Führung der COSATU und der Kirchen eine große Demonstration, sondern gleichfalls in 30 Städten weltweit von den USA bis Australien. 250 Organisation aus 35 Ländern hatten eine Petition unterzeichnet, mit denen sie die Rücknahme der Klage verlangten. Der bedingungslose Rückzug der Kläger unter Übernahme der Prozesskosten war zweifellos eine Kapitulation vor dieser organisierten öffentlichen Meinung²⁷¹ aber auch die Einsicht in die juristische Aussichtslosigkeit ihres Unterfangens. In einer gemeinsamen Erklärung mit den Pharmafirmen hat die Regierung sich verpflichtet, das Internationale Recht und die daraus resultierenden Handelsverpflichtungen, d.h. das TRIPS-Abkommen und den Patentschutz einzuhalten. Bei der Umsetzung des einschlägigen Arzneimittelrechts werde sie die Pharmaproduzenten konsultieren. Damit gaben die Pharmakonzerne ihren zumindest juristischen Widerstand gegen das Gesetz auf, welches im März 2003 schließlich in Kraft getreten ist. Die Regierung ist derzeit dabei, das geplante Preiskomitee einzurichten,²⁷² der Aufbau einer Produktion für Generica bzw. der Import billigerer Präparate ist derzeit nicht geplant.

Es ist unverkennbar, dass das TRIPS-Abkommen immer wieder dazu benutzt wird, die Möglichkeiten und Fähigkeiten der Länder wie Indien, Thailand, Brasilien oder auch Südafrika, zu unterminieren, wesentlich billigere aber ebenso wirksame Generica von Medikamenten herzustellen, die in den Industrieländern patentiert sind. Abgesehen davon, dass diese Praxis nur zu weiterer Monopolbildung gigantischer transnationaler Pharmakonzerne führt und dem dem WTO-Recht zugrunde liegenden Freihandelsdogma vollkommen widerspricht, kollidiert sie

²⁶⁸ Vgl. dazu und zu weiteren Aktivitäten von TAC, M. Heywood, 2001, S. 7 ff.

²⁶⁹ *Amicus Curiae* (lat. Freund des Gerichts) ist ein Begriff aus dem anglo-amerikanischen Prozessrecht und meint eine Person oder Organisation, die weder Kläger noch Beklagter ist, jedoch ein starkes Interesse an dem Rechtsstreit hat und sich an der Verhandlung beteiligt. Das Gericht muss den *amicus curiae* zulassen und die Partei, die von ihm unterstützt werden soll, muss dem zustimmen.

²⁷⁰ Zu den strategischen Überlegungen zu diesem Schritt vgl. M. Heywood, 2001; J. Berger, 2002

²⁷¹ Die Sunday Times vom 22. April 2001 berichtete unter der Überschrift "The call that Won the Drugs Battle", dass UN-Generalsekretär Kofi Annan Präsident Tabo Mbeki angerufen und ihm erzählt habe, dass „he had five of the biggest drug companies in the world knocking at his door, asking him to untangle themselves from a three-year court battle with the SA government ... The case had been deeply damaging to the pharmaceutical industry, casting it in a role of evil empire to thwart the Third World's efforts to get affordable medicines.“

²⁷² Mündliche Auskunft von Debbie Pearmain, Johannesburg.

mit den grundlegenden Bedürfnissen der von Krankheiten und Epidemien heimgesuchten Bevölkerung armer Länder, deren Regierungen ohnehin Schwierigkeiten haben, ihren Verpflichtungen auf den von ihnen abgeschlossenen Menschenrechtskonventionen nachzukommen. Doch zeigt gerade der Rechtsstreit in Südafrika und sein überraschendes Ende, dass offenbar letztlich die politischen Probleme schwieriger sind als die juristischen.

Das TRIPS-Abkommen ist zwar nicht zur Lösung dieser Gesundheits- und Armutsprobleme geschaffen worden, ist aber mit so vielen „Sollbruchstellen“ versehen worden, dass es sich den staatlichen Fürsorge- und Leistungsverpflichtungen nicht wirksam entgegenstellen kann. Art. 7, 8 Abs. 1 und 2, sowie Art. 30 und 31 TRIPS enthalten sehr weitgehende Ausnahmeklauseln, die nur offensiv ausgeschöpft werden müssen. Die in Art. 7 TRIPS normierte Zielsetzung des Patentschutzes z.B., „zur Förderung der technischen Innovation sowie zur Weitergabe und Verbreitung von Technologie bei(zu)tragen (und) dem beiderseitigen Vorteil der Erzeuger und Nutzer technischen Wissens (zu) dienen“, gilt für Indien, Brasilien und Südafrika ebenso wie für die Staaten der EU und die USA. Strikter Patentschutz über eine Dauer von 20 Jahren jedoch konzentriert den technischen Fortschritt dort, wo er derzeit zu Hause ist und verhindert seinen Transfer in jene Länder, die erst noch die Bedingungen für ihn schaffen müssen, ja er zieht Technologie und Arbeitskraft aus solchen Ländern wie z.B. Indien ab. Selbst wenn es in Südafrika nun kein Urteil gegeben hat, so hat doch die vertiefte Debatte über Inhalt und Zweck des TRIPS seine Einfügung in das Menschenrechtssystem erwiesen. Die Doha-Erklärung, die ein halbes Jahr nach Beendigung des Rechtsstreits zugunsten staatlicher Gesundheitspolitik verabschiedet wurde, zeigt die Möglichkeiten, die sich der staatlichen Politik eröffnen, wenn sie nur ergriffen werden.²⁷³ Die Beschränkung der Erklärung auf bisher drei Krankheiten mit dem Charakter von Epidemien: AIDS, Tuberkulose und Malaria ist zwar ein Manko, bietet aber einen Ansatzpunkt, den Katalog auf solche Krankheiten zu erweitern, die in ähnlichem Umfange um sich greifen und deren Bekämpfung ebenfalls von patentgeschützten und deshalb unerschwinglichen Medikamenten abhängig ist.

Die größeren Probleme liegen, zumindest in Südafrika, auf der politischen Ebene des Umgangs mit der Epidemie. Die Regierung hat auch nach dem Sieg über die Pharmaindustrie nicht den „nationalen Notstand oder sonstige Umstände von äußerster Dringlichkeit“ erklärt, die es ihnen nach Art. 31 TRIP erlauben würden, zum Import oder lokalen Produktion von Generica sowie zum Parallelimport patentgeschützter Medikamente überzugehen. Die Regierung verfolgt offensichtlich eine andere Politik. Nach der Verkündung des Rückzugs der Pharmaindustrie erklärte die Gesundheitsministerin Dr. Tshabalala-Msimang:

„It does not mean, because you do not produce antiretrovirals and administer them, you are not treating people who are HIV positive. I think this must be clear.“ Sie fügte hinzu: „The issue of the affordability of medicines is still with us. These medicines are not affordable. I think all of us sitting here, if we care to read newspapers like the Mail and the Guardian that have demonstrated – beyond any doubt – that they are very much unaffordable... they are not affordable as far as we are concerned.“

Die Vorstellungen der Regierung umriss sie mit den Worten:

“This is why South Africa has actually opted the way of using medicines for managing opportunistic infections. Because we know that if you manage opportunistic infec-

²⁷³ Auf das insoweit offensichtlich vorbildliche Behandlungsprogramm in Uganda kann im Rahmen dieser Studie nicht eingegangen werden.

tions, and if you attend to the nutritional status of people living with AIDS, you improve their lives.”²⁷⁴

Hinzu kommt eine eher verhandlungsorientierte Strategie gegenüber den großen transnationalen Firmen, um von ihnen nicht auf anderen Feldern unter Druck gesetzt zu werden. Hierbei soll das Preiskomitee eine wichtige Rolle spielen.

Dies ist nicht der Rahmen, über die Richtigkeit und die Erfolgsaussichten dieser Politik zu argumentieren. Cosatu, TAC und auch die ausländischen NGOs wie Médecins sans frontières zeigten sich enttäuscht über die Reaktion und erneuerten ihre Kritik, die sie bereits seit langem an der AIDS-Politik der Regierung vorgebracht haben.²⁷⁵ Sie halten an ihrer Forderung nach einem HIV/AIDS Treatment Plan fest, der vor allem auch die flächendeckende Versorgung mit billigen antiretroviralen Medikamenten vorsieht.²⁷⁶ Im August 2001 verklagte eine Koalition von Gruppen, zu der auch TAC gehörte, die Zentralregierung und die acht Provinzregierungen, weil sie sich weigerten, das Medikament Nevirapine, welches Boehringer Ingelheim inzwischen kostenlos zur Verfügung stellte, und welches ein erprobtes Medikament zur Verhinderung der Übertragung von AIDS von der Mutter an ihr neugeborenes Kind ist, in der öffentlichen Gesundheitsversorgung zur Verfügung zu stellen. Die Regierungen behaupteten die Giftigkeit des Medikaments, welches TAC mit einer Reihe von Gutachten bestritt. Das Oberste Gericht in Pretoria folgte den Beweisen der Kläger und verurteilte die Zentralregierung und alle Provinzregierungen am 14. Dezember 2001, die Ausgabe von Nevirapine an schwangere Mütter zu ermöglichen und ein umfassendes nationales Programm zur Bekämpfung der Mutter-Kind Übertragung von Aids zu entwickeln.²⁷⁷

Die Regierungen riefen gegen diese Entscheidung das Verfassungsgericht an. Dieses hob zwar das Urteil des Obersten Gerichts auf, ersetzte es aber am 5. Juli 2002 durch ein Urteil, welches die Regierungen im Ergebnis zu den gleichen Handlungen verpflichtete, diese aller-

²⁷⁴ O. Quist-Arcton, 2001, S. 4.

²⁷⁵ Vgl. z.B. J. Berger, 2002, 595 ff. Dort auch über die von einigen Provinzregierungen ergriffenen Programme zur Prävention der Mutter-Kind Übertragung, S. 601 ff. COSATU hat auf ihrer Conference on HIV and AIDS in Braamfontein v. 30. November – 1. Dezember detaillierte Forderungen zum Umgang mit HIV/AIDS aufgestellt.

²⁷⁶ Vgl. S. Power, 2003, S. 54 ff. Der Treatment Plan soll folgende Elemente enthalten: „Provision for voluntary counselling and testing; treatment of opportunistic infections; mother-to-child transmission prevention programmes; post-exposure prophylaxis for rape survivors and health-care workers; better treatment of sexually transmitted infections (e.g. acyclovir must be made available to treat Herpes in all clinics) and antiretroviral treatment for people living with HIV/AIDS. As part of a treatment plan, the government must implement community treatment programmes with antiretroviral therapy in every province by March 2003. One hundred thousand people should be on antiretroviral treatment by March 2004.” Equal treatment, Newsletter of the Treatment Action Campaign, Vol. No. 9, November 2002.

²⁷⁷ Der Tenor der Entscheidung lautete: “1. It is declared, that the first to ninth respondent (Zentral- und Provinzregierungen) are obliged to make Nevirapine available to pregnant women with HIV who give birth in the public health sector, and to their babies, in public health facilities to which the respondents’ present programme for the prevention of mother-to-child transmission of HIV has not yet been extended, where in the judgement of the attending medical officer, acting in consultation with the medical superintendent of the facility concerned, this is medically indicated, which shall at least include that the woman concerned has been appropriately tested and counselled.

2.

3. It is declared that the respondents are under a duty forthwith to plan an effective comprehensive national programme to prevent or reduce the mother-to-child transmission of HIV, including the provision of voluntary counselling and testing, and where appropriate, Nevirapine or other appropriate medicine, and formula milk for feeding, which programme must provide for its progressive implementation to the whole of the Republic, and to implement it in a reasonable manner.

4.”

dings in den Rahmen des ökonomisch Möglichen stellte.²⁷⁸ Das Verfassungsgericht hatte sich bereits mehrfach mit Forderungen nach Durchsetzung sozialer und ökonomischer Rechte auseinander zusetzen,²⁷⁹ die in der Verfassung von Südafrika in erheblichem Umfang garantiert werden. Es ging im ersten Fall Grootboom um Ansprüche aus Art. 26 auf Wohnung und Unterkunft²⁸⁰ und im Fall Soobramoney wie auch im vorliegenden AIDS-Fall um Ansprüche aus Art. 27 auf Gesundheitsfürsorge.²⁸¹ Das Gericht ließ keinen Zweifel daran, dass diese

²⁷⁸ Constitutional Court of South Africa, Minister of Health and Others v TAC and Others, Case CCT 8/02:

“1. The orders made by the High Court are set aside and the following orders are substituted.

2. It is declared that:

- a) Sections 27 (1) and (2) of the Constitution require the government to devise and implement within its available resources a comprehensive and co-ordinated programme to realise progressively the rights of pregnant women and their newborn children to have access to health services to combat mother-to-child transmission of HIV.
- b) The programme to be realised progressively within available resources must include reasonable measures for counselling and testing pregnant women for HIV, counselling HIV-positive pregnant women on the options open to them to reduce the risk of mother-to-child transmission of HIV, and making appropriate treatment available to them for such purposes.
- c) The policy for reducing the risk of mother-to-child transmission of HIV as formulated and implemented by government fell short of compliance with the requirements in subparagraphs (a) and (b) in that:
 - i) Doctors at public hospitals and clinics other than the research and training sites were not enabled to prescribe nevirapine to reduce the risk of mother-to-child transmission of HIV even where it as medically indicated and adequate facilities existed for the testing and counselling of the pregnant women concerned.
 - ii) The policy failed to make provision for counsellors at hospitals and clinics other than research and training sites to be trained in counselling for the use of nevirapine as a means of reducing the risk of mother-to-child transmission of HIV.

3. Government is ordered without delay to:

- a) Remove the restrictions that prevent nevirapine from being made available for the purpose of reducing the risk of mother-to-child transmission of HIV at public hospitals and clinics that are not research and training sites.
- b) Permit and facilitate the use of nevirapine for the purpose of reducing the risk of mother-to-child transmission of HIV and to make it available for this purpose at hospitals and clinics when in the judgement of the attending medical practitioner acting in consultation with the medical superintendent of the facility concerned this is medically indicated, which shall if necessary include that the mother concerned has been appropriately tested and counselled.
- c) Make provision if necessary for counsellors based at public hospitals and clinics other than the research and trainings sites to be trained for the counselling necessary for the use of nevirapine to reduce the risk of mother-to-child transmission of HIV.
- d) Take reasonable measures to extend the testing and counselling facilities at hospitals and clinics throughout the public health sector to facilitate and expedite the use of nevirapine for the purpose of reducing the risk of mother-to-child transmission of HIV.

4. The orders made in paragraph 3 do not preclude government from adapting its policy in a manner consistent with the Constitution if equally appropriate or better methods become available to it for the prevention of mother-to-child transmission of HIV. ...”

²⁷⁹ Die bekanntesten Entscheidungen sind: Soobramoney v Minister of Health, KwaZulu-Natal 1998 (1) SA 765 (CC); 1997 (12) BCLR 1696 (CC) und Government of the Republic of South Africa and Others v Grootboom and Others 2001 (1) SA 46 (CC); 2000 (11) BCLR 1169 (CC).

²⁸⁰ Art. 26:

“1. Everyone has the right to have access to adequate housing.

2. The state must take reasonable legislative and other measures, within its available resources, to achieve the progressive realisation of this right.

3. No one may be evicted from their home, or have their home demolished, without an order of court made after considering all the relevant circumstances. No legislation may permit arbitrary evictions.”

²⁸¹ Art. 27: “1. Everyone has the right to have access to health care services, including reproductive health care; sufficient food and water; and social security, including, if they are unable to support themselves and their dependants, appropriate social assistance.

2. The state must take reasonable legislative and other measures, within available resources, to achieve the progressive realisation of each of these rights.

3. No one may be refused emergency medical treatment.”

Rechte justiziabel sind, die Frage sei nur, ob und in welchem Umfang die Regierung ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen und in welchem Maße sie zu welchen Maßnahmen verpflichtet sei.²⁸² Die spezifische Problematik Südafrikas bei der Erfüllung der Verfassungsrechte hat Richter Yacoob im Fall Grootboom deutlich gemacht:

„This case shows the desperation of hundreds of thousands of people living in deplorable conditions throughout the country. The Constitution obliges the State to act positively to ameliorate these conditions. The obligation is to provide access to housing, health-care, sufficient food and water, and social security to those unable to support themselves and their dependants. The State must also foster conditions to enable citizens to gain access to land on an equitable basis. Those in need have a corresponding right to demand that this be done.

I am conscious that it is an extremely difficult task for the State to meet these obligations in the conditions that prevail in our country. This is recognised by the Constitution which expressly provides that the State is not obliged to go beyond available resources or to realise these rights immediately. I stress however, that despite all these qualifications, these are rights, and the Constitution obliges the State to give effect to them. That is an obligation that Courts can, and in appropriate circumstances, must enforce.“²⁸³

Diese Äußerungen sind für alle sozialen und ökonomischen Rechte in der Verfassung Südafrikas gültig und werden von dem Gericht mit dem sog. „minimum core“-Konzept verbunden, welches das United Nations Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR) auf der Basis des Art. 2 Abs. 1 Sozialpakt entwickelt hat. Danach ist der Staat in jedem Fall verpflichtet, zumindest eine minimale Versorgung zu gewährleisten und zu garantieren, so schwer es auch sein mag, dieses Minimum in jedem Fall genau zu bestimmen. In seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 3 von 1990 erläutert der Ausschuss des Sozialpaktes:

„A State party in which any significant number of individuals is deprived of essential foodstuffs, of essential primary health care, of basic shelter and housing, or of the most basic forms of education is, prima facie, failing to discharge its obligations under the Covenant. If the Covenant were to be read in such a way as not to establish such a minimum core obligation, it would be largely deprived of its raison d'être. By the same token, it must be noted that any assessment as to whether a State has discharged its minimum core obligations must also take account of resource constraints applying within the country concerned. Article 2 (1) obligates each State party to take the necessary steps 'to the maximum of its available resources'. In order for a State party to be able to attribute its failure to meet at least its minimum core obligations to a lack of available resources it must demonstrate that every effort has been made to use all resources that are at its disposition in an effort to satisfy, as a matter of priority, those minimum obligations.“²⁸⁴

In seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 14 von 2000 umreißt der Ausschuss näher den Inhalt des Rechts auf Gesundheit in Art. 12 Sozialpakt und verweist insbesondere auf die staatlichen Pflichten zur Förderung der Gesundheitsforschung, den Zugang zu erschwinglichen Behandlungen, insbes. Medikamenten für die Krankheiten, die besonders in armen Ländern

²⁸² TAC (Anm. 268), S. 18.

²⁸³ Grootboom (Anm. 279) number 6 para 93-4.

²⁸⁴ Committee of Economic, Social, Cultural and Social Rights (CESCR), General Comment No. 3, The nature of States parties Obligations (Art. 2, 1), 14. Dezember. 1990 para 10.

grassieren wie Tuberkulose, Malaria und HIV/AIDS, nationale Programme zur Sicherung des Rechts auf Gesundheit, die Klärung internationaler Verpflichtungen etc.²⁸⁵

Art. 26 und 27 verpflichten jeweils den Staat zu zwei unterschiedlichen Handlungen. Während Abs. 1 den Staat dazu verpflichtet, das jeweilige Recht der Bürger zu garantieren, verpflichtet Abs. 2 den Staat, „vernünftige gesetzliche oder andere Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen“ zu ergreifen, „um die zunehmende Verwirklichung der Rechte zu erreichen“. Diese Normen widersprechen sich nur scheinbar. Denn wie das Verfassungsgericht ausführt, müssen beide Absätze zusammen gelesen werden, sodass die Garantie des Rechtes in Abs. 1 nicht weiter reichen kann, als seine allmähliche Verwirklichung im Rahmen der verfügbaren Ressourcen es erlaubt. In der Soobramoney-Entscheidung heißt es dazu:

„What is apparent from these provisions is that the obligations imposed on the State by sections 26 and 27 in regard to access to housing, health care, food, water and social security are dependent upon the resources available for such purposes, and that the corresponding rights themselves are limited by reason of the lack of resources.“²⁸⁶

Daraus folgt für das Gericht, dass der Staat z.B. kaum dazu verpflichtet werden kann, einen Minimum-Service sofort und umgehend zur Verfügung zu stellen.²⁸⁷ Zudem müsse dem Staat die Möglichkeit eingeräumt werden, aus einem breiten Angebot von politischen Alternativen auszuwählen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.²⁸⁸

„We therefore conclude that section 27 (1) of the Constitution does not give rise to a self-standing and independent positive Right enforceable irrespective of the considerations mentioned in section 27 (2). Sections 27 (1) and 27 (2) must be read together as defining the scope of the positive rights that everyone has and the corresponding obligations on the state to "respect, protect, promote and fulfil" such rights. The rights conferred by sections 26 (1) and 27 (1) are to have "access" to the services that the state is obliged to provide in terms of sections 26 (2) and 27 (2).“²⁸⁹

Es liegt in der Struktur dieser sozialen Handlungsaufträge, dass die Konkretisierung ihrer Umsetzung verschiedene Möglichkeiten offen lässt und die Bestimmung des „minimum core“, bzw. der Schwelle, ab wann der Staat seinen Auftrag verletzt, schwierig bleibt. Auch ein Kriterium wie die „Vernünftigkeit“ (Art. 26, 27 RAS-Verfassung: „reasonable legislative or other measures“) hilft über die Probleme nur unzureichend hinweg, wie das Verfassungsgericht selbst einräumt:

„The question is always whether the measures taken by the state to realise the rights afforded by section 26 are reasonable. To be reasonable, measures cannot leave out of account the degree and extent of the denial of the right they endeavour to realise. Those whose needs are the most urgent and whose ability to enjoy all rights is most in peril must not be ignored. If the measures, though statistically successful, fail to make

²⁸⁵ Vgl. CESCR, General Comment No. 14, E/C.12/2000/4 v. 11. Mai 2000. Vgl. auch Commission on Human Rights, 2001, S. 10 ff.

²⁸⁶ Soobramoney (Anm. 279), number 6 para 11.

²⁸⁷ TAC (Anm. 268), S. 24.

²⁸⁸ Diese Positionen entsprechen der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts zu den Handlungspflichten des Staates im Rahmen des Sozialstaatsprinzips, vgl. BVerfGE 33, 303 ff.

²⁸⁹ TAC (Anm. 268), S. 26.

provision for responding to the needs of those most desperate, they may not pass the test of reasonableness.²⁹⁰

Das Gericht hat in keinem der zu entscheidenden Fälle Zweifel daran aufkommen lassen, dass trotz der Schwierigkeiten des „test of reasonableness“ der Handlungsauftrag rechtlich verbindlich und letztlich bestimmbar ist. So konnte es nicht nur einen Verstoß der Gesundheitsbehörden gegen die sich aus Art. 27 Verfassung ergebenden Pflichten feststellen, sondern diese auch zu relativ konkreten Maßnahmen zum Schutz vor der Mutter-Kind Übertragung von AIDS bis hin zur Erleichterung des Zugangs zu einem bestimmten Medikament und umfangreichen Beratungs- und Versorgungsangeboten.²⁹¹ Dennoch änderte auch diese Entscheidung die grundsätzlich ablehnende Haltung der Regierung gegenüber den handelsüblichen antiretroviralen Medikamenten vorläufig noch nicht.²⁹²

²⁹⁰ Summary of Grootboom (Anm. 279), S. 1 f.

²⁹¹ Vgl. Tenor der TAC-Entscheidung o. Anm. 268. Die Entscheidung steht in voller Übereinstimmung mit dem Report der Hohen UN-Kommissarin zum Verhältnis des TRIPS-Abkommens zu dem Recht auf Gesundheit, Commission on Human Rights, 2001, para 29 ff., S. 10 ff.

²⁹² Vgl. S. Power, 2003, S. 64 ff. Ende März 2003 bezeichnete Finanzminister Trevor Manuel antiretrovirale Medikamente als „Voodoo“-Zaubermittel, während die Treatment Action Campaign (TAC) eine Kampagne zivilen Ungehorsams begonnen hat. Mehrere südafrikanische Firmen finanzieren ihren erkrankten Beschäftigten bereits die Behandlung mit derartigen Medikamenten, weil das ökonomisch sinnvoller sei, als immer neue Mitarbeiter einzustellen.

VII. Zusammenfassung

Von den 175 Mitgliedstaaten der ILO sind 145 Vertragsstaaten des Sozialpaktes, 144 Staaten sind Mitglied der WTO und 183 Staaten sind Mitglied bzw. Anteilseigner von IWF und Weltbank. Diese Zahlen sind nur der numerische Ausdruck für die Tatsache, dass heute nahezu alle Staaten in den umfangreichen Kodex der sozialen, ökonomischen und kulturellen Menschenrechte wie in das internationale Wirtschafts- und Handelsrecht eingebunden sind. Diejenigen Staaten, die sich bisher nicht haben vertraglich einbinden lassen wollen, stehen jedoch nicht außerhalb dieser Rechtskomplexe, sondern sind gleichfalls durch die gewohnheitsrechtliche Universalität der zentralen Prinzipien gebunden. Diese sind faktisch unentrinnbar und haben im Zuge der Globalisierung in den letzten Jahrzehnten jeden Winkel der Erde erreicht.

Die Universalisierung und internationale Homogenisierung der rechtlichen Prinzipien bedeutet jedoch in keiner Weise, dass sich auch die Durchsetzung der Rechte in einer Angleichung der Lebensumstände, Nivellierung der Kluft zwischen armen und reichen Ländern oder universellen Ausdehnung der Menschenrechte ausgewirkt hätte. Ganz im Gegenteil. Die Verschärfung der Armut, des Hungers und des Elends in weiten Teilen der Welt, der Zusammenbruch von Ökonomien und Staaten, die Zerstörung der ökologischen Ressourcen weltweit, die Ausweitung von Bürgerkriegen und Terror haben die modernen Kodifikationen des Wirtschafts- und Handelsrecht nicht verhindern können, wenn sie nicht sogar zu ihnen beigetragen haben. Die Menschenrechte hatten in diesem Prozess der Armutspolarisierung die geringsten Überlebenschancen und haben bisher kein wirksames Instrumentarium zu ihrer Behauptung gegenüber der immer drastischeren Freisetzung der Kräfte des Marktes, der Konkurrenz und der unkontrollierbaren Kapitalbewegungen entwickeln können. D.h. der Effektivität des internationalen Wirtschafts- und Handelsrechts und ihren Institutionen für die Liberalisierung des Weltmarktes und des weltweiten Zugriffs auf alle Ressourcen kann das Menschenrechtssystem nichts Vergleichbares entgegen setzen, ja es muss darum kämpfen, als gesichert angesehene Rechtspositionen (z.B. der Arbeitskraft, der Gewerkschaften, der Kinder) in der Realität faktisch zu verlieren. Der Globalisierung der Ökonomie entspricht keine vergleichbar effektive Universalisierung der Menschenrechte.

Dabei haben die Menschenrechte in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts eine verstärkte Aufmerksamkeit erfahren. Nicht nur in den NGOs, deren Zahl und Aktivitäten sich ausgeweitet haben, sondern auch in den Staaten und internationalen Organisationen mit der Schaffung neuer Gremien und Mechanismen, schließlich mit der Entfaltung einer theoretischen wie auch praktisch-empirischen Forschung über Fragen der Menschenrechte, die das Niveau ihrer Klärung und Erkenntnis nicht nur deutlich gehoben sondern auch in der Bevölkerung verallgemeinert hat. Selbst eine bis dahin „Menschenrechts-resistente“ Organisation wie die Weltbank hat sich 1999 in einer Publikation dem Thema „Development and Human Rights: The Role of the World Bank“ zugewandt. UNICEF hat sich die Kinderrechtskonvention ebenso zum Leitbild ihrer Politik gemacht wie UNDP ihrem Ansatz für eine nachhaltige Entwicklung die Menschenrechte zu Grunde legen will. Auch WHO und FAO wie weitere internationale Spezial- und Sonderorganisationen sind auf dem Wege einer menschenrechtlichen Fundierung ihrer Politik. Dennoch sperren sie sich immer noch gegen Initiativen von Organisationen, die ihre Arbeit in erster Linie den Menschenrechten verpflichtet sehen, wie die ILO, zu einer engeren Verbindung und Abstimmung ihrer Aktivitäten und einer Integration der allgemein anerkannten Sozialstandards als Sozialklauseln in ihr Vertragswerk. Dahinter steht das Beharren auf der heute nicht mehr aufrechtzuerhaltenden Trennung von Wirtschaftsrecht und Menschenrechten als zwei getrennten Rechtsbereichen.

Derartige Trennungen verfolgen zumeist, wie auch bei der historischen Trennung der politischen von den ökonomischen Menschenrechten in zwei internationale Pakte 1967, Vorrangansprüche für denjenigen, der auf der Trennung besteht.

Die heute allein überzeugende Forderung nach Unteilbarkeit der Wirtschafts-, Freiheits- und Sozialrechte beruht politisch auf der Erkenntnis, dass im Zuge der Globalisierung die Interdependenz aller Lebens-, Wirtschafts- und Politikbereiche die Trennung ihrer Rechtsgrundlagen schlichtweg verbietet. Rechtsdogmatisch beruht sie auf der unbestrittenen Überzeugung, dass allen Rechtsbereichen der gleiche Grad an Verbindlichkeit zukommt und Überschneidungen bzw. Konkurrenzen am jeweils konkreten Fall gelöst werden müssen. Ökonomische Entwicklung und die Durchsetzung der Menschenrechte sind nicht zwei sukzessive, auf einander folgende Entwicklungsprozesse, sondern nur als integrierte und miteinander vermittelte Aufgaben erfolgreich. So wie die zahlreichen UNO-Konferenzen zu den elementaren Entwicklungs- und Menschenrechtsproblemen von Rio (1992) bis Rom (1998) (vgl. o. S. 17) allmählich die Trennung zwischen den bürgerlichen und politischen Menschenrechten einerseits und den ökonomischen, sozialen und kulturellen aufheben konnten, so stehen wir heute vor der Aufgabe, die künstliche Trennung zwischen Wirtschafts- und Menschenrechten zu überwinden, was auch mit dem Begriff des „mainstreaming“ der Menschenrechte im UN-System umschrieben wird.

Juristischer Ausgangspunkt ist zunächst die Betonung der gleichen rechtlichen Verbindlichkeit politischer und sozialer Menschenrechte, die sich aus der Untrennbarkeit von Abwehr- und Leistungsansprüchen gegenüber dem Staat in den modernen Lebenszusammenhängen ergibt. Die politischen Abwehrrechte sind heute ebenso wenig ohne spezifische Leistungen des Staates wie Leistungsansprüche ohne Abwehrrechte sinnvoll. Die Tatsache, dass die sozialen Menschenrechte eine andere Form der Realisierung (vgl. Art. 2 Sozialpakt) erfordern als die Abwehrrechte, ändert nichts an ihrer gleichen Verbindlichkeit und ihrer Justiziabilität. Auch die unterschiedlichen Verpflichtungsebenen des Staates von der Respektierung über den Schutz zur Erfüllung der Menschenrechte sind lediglich Leistungsmodalitäten des Staates die an der gleichen normativen Verbindlichkeit der Menschenrechte nichts ändern. Dies hat sich in Literatur und Wissenschaft allmählich durchgesetzt.

Gleichwohl hat sich auch unter den Menschenrechten eine Hierarchie der Verbindlichkeit herausgebildet, die verschiedene Rechte als absolut zwingende Normen (*ius cogens*) von jeglicher vertraglicher Disposition ausnimmt und unantastbare Verbindlichkeiten für alle Staaten normiert. Dazu gehören sowohl klassische politische Menschenrechte wie das Verbot des Völkermordes, der Folter, der Sklaverei und Rassendiskriminierung aber auch die sog. Kernarbeitsrechte, die von der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1998 in der Deklaration über die fundamentalen Arbeitsrechte aufgeführt worden sind (Recht auf Vereinigung und Kollektivvereinbarungen, Verbot der Zwangs-, Sklaven- und Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung am Arbeitsplatz). Dies ist ein weiterer Beweis für die gleiche und ungeteilte Rechtsverbindlichkeit der Menschenrechte nicht nur für Staaten, sondern auch für die großen Internationalen Organisationen, deren Existenz auf der Gründung und Mitgliedschaft von Staaten beruht, wie Weltbank, IWF und WTO. Art. 25 GG hat die innerstaatliche Geltung der Menschenrechte als „allgemeine Regeln des Völkerrechts“ bestätigt und noch einmal mit ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Unterstützung versehen.

Auch im Rahmen der durch die WTO strukturierten Welthandelsordnung hat sich das Verhältnis der Handels- und Wirtschaftsrechte zu den sozialen Menschenrechten deutlich zugunsten der Durchsetzungsfähigkeit der letzteren geklärt. Selbst wenn es auch aus Misstrauen gegenüber protektionistischen Absichten eine starke Opposition aus den Entwicklungsländern

gegen die Aufnahme von Sozialklauseln in die internationalen Wirtschafts- und Handelsverträge gibt, so kommen doch die Gefahren für die Wirksamkeit der Sozialrechte von anderer Seite. Während die Menschenrechtskommissionen der UNO immer wieder mit ihren Resolutionen eindringlich den Vorrang sozialer Menschenrechte vor jeder Wirtschaftspolitik und den Freiheiten des Wirtschaftsrecht einfordert, wird in der wissenschaftlichen Diskussion mit dem Konzept der Konstitutionalisierung der Menschenrechte die allumfassende und verbindliche Integration der Menschenrechtsstandards in das Recht und die Institutionen der Welthandelsordnung gefordert. Letzteren wird dabei die Aufgabe der Garantie und Durchsetzung der Menschenrechte übertragen. Das sich hinter diesem Konzept eröffnende neoliberale Menschenrechtsverständnis sorgt sich im wesentlichen um die ökonomischen Freiheits- und Eigentumsrechte sowie die Freiheit der Konkurrenz als die Grundgarantien des herrschenden Freihandelskonzepts. Dazu werden die ökonomischen Freiheitsrechte, vom Eigentum über die Nichtdiskriminierung bis zum Wettbewerb, in den Rang von Menschenrechten zu erheben versucht.

Dieses Konzept ist zu Recht scharfer Kritik als Funktionalisierung der Menschenrechte für die Ziele des Freihandels unterzogen worden. Richtigerweise sind Handels-, Wirtschafts- und Menschenrechte als ein rechtsdogmatischer Verbund zu sehen, in dem sich die einen Rechte nicht ohne die anderen bewegen können. Eigentums- und Freiheitsrechte können im Rahmen der Gerechtigkeitsvorstellungen der gegenwärtigen internationalen Gesellschaft nicht isoliert und getrennt von den Menschenrechten verfolgt werden. Die Menschenrechte formulieren dabei die grundlegenden gesellschaftlichen Perspektiven und Ziele, denen sich die Eigentums- und Freiheitsrechte einzuordnen haben und nicht umgekehrt.

Dieses Verständnis von den Sozialrechten, die nicht als Ausnahmen anzusehen sind, sondern als gestaltender Kern von Handel, Investitionen und Kapitalverkehr fungieren, deren Wert sich eben nur aus ihrem Beitrag zur Wohlfahrt und Wohlergehen der Gesellschaft herleitet, muss dann auch die Möglichkeiten und Verfahren der Durchsetzung bestimmen. Die Aufhebung der Trennung zwischen Wirtschaftsrecht und Menschenrechte ist gleichsam nur der theoretische Ausgangspunkt. Schwieriger ist es, das Verfahren, d.h. den politischen Weg und die juristischen Instrumente ihrer Durchsetzung zu bestimmen. Das setzt z.B. einen starken öffentlichen Sektor voraus, der in der Lage ist, die rechtlichen Positionen gegenüber dem transnationalen Kapital und der oftmals dahinter stehenden Administration des Heimatstaates durchzusetzen. Die jeweilige Regierung müsste z.B. eine Klausel in den internationalen Wirtschafts- und Handelsabkommen durchsetzen, die die Multilateralen Institutionen (z.B. Weltbank, IWF) verpflichtet, keine Maßnahmen zu fordern oder selbst zu unternehmen, die erreichten sozialen Fortschritte gefährden oder Rückschritte im Entwicklungsprozess verursachen. Ein sowohl warnendes wie auch weiterweisendes Beispiel könnte dabei das Freihandelsabkommen NAFTA mit seinen beiden Nebenabkommen zwischen den USA, Kanada und Mexiko sein mit einer positiven Reihe von Institutionen zur Geltendmachung von Menschenrechten und ihrer mangelhaften Ausstattung mit Kontroll- und Sanktionsbefugnissen.

Ein entscheidendes Element zur Durchsetzung der Menschenrechte ist ihre frühzeitige Beachtung schon im Stadium der Formulierung der Politik und nicht erst später im Nachhinein als Referenzrahmen für die Korrektur der Fehlentwicklungen und Beseitigung der Schäden. Insofern wäre unbedingt darauf zu achten, dass die Rolle und Bedeutung der Menschenrechte auf der Agenda der WTO-Ministerkonferenz in Cancun noch einen – bisher nicht vorgesehenen – Platz findet, um den in Doha 2001 begonnenen aber noch nicht abgeschlossenen Dialog fortzusetzen. Für diesen präventiven Ansatz, der mögliche Konflikte zwischen den Vertrags- und Menschenrechten vorwegnimmt, sind folgende Grundsätze wichtig:

Bei einem Konflikt zwischen Rechten und Pflichten, die sich für einen Staat aus den eingegangenen Verträgen im Rahmen der WTO und dem von ihm akzeptierten internationalen Kodex der Menschenrechte ergibt, sollen die letzteren Verpflichtungen Vorrang haben.

Nichts soll in dem gesamten Vertragswerk der WTO den Mitgliedstaat daran hindern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschenrechte wie insbes. das Recht auf Gesundheit, auf Nahrung inklusive Wasser, Wohnung und Bildung sowie die Kern-Arbeitsrechte zu erfüllen, zu schützen und zu respektieren.

Alle Wirtschafts- und Handelsverträge, die im Kontext der WTO-Abkommen zwischen einzelnen Staaten abgeschlossen werden, sollen ausdrückliche Vorschriften enthalten, aus denen sich die jeweiligen Respektierungs-, Schutz- und Erfüllungspflichten gegenüber den einschlägigen Menschenrechten ergeben. Dieses gilt auch für die GATS- und TRIPS-Abkommen selbst, die dahingehend ergänzt werden sollen, dass im Fall einer Kollision zwischen den staatlichen Pflichten aus den Verträgen und aus Menschenrechten letztere den Vorrang haben.

Im Falle der schiedsgerichtlichen Auseinandersetzung vor dem Dispute Settlement Body sollen alle Vorschriften der verschiedenen Abkommen im Rahmen der WTO, aus denen sich Verpflichtungen für die Staaten ergeben, im Lichte ihrer Vereinbarkeit mit den einschlägigen Kodifikationen der Menschenrechte interpretiert werden.

Schließlich darf eine Entwicklung nicht übersehen werden, die erst in jüngerer Zeit in den Fordergrund getreten ist: die Geltendmachung internationaler Menschenrechtsverletzungen vor nationalen Gerichten. Dies betrifft vor allem Arbeitsrechtsverletzungen und menschenrechtswidrigen Geschäftspraktiken durch Filialen oder Zulieferbetriebe in Afrika, Asien, Osteuropa, Zentral- und Nordamerika, die im Auftrag Transnationaler Konzerne arbeiten. Die Ziele derartiger Verfahren zielen zunächst auf Entschädigung für die erlittenen Verletzungen. Trotz zahlreicher Schwierigkeiten und nicht immer erfolgreichem Abschluss dieser noch nicht voll erprobten Klagen, verstehen sie sich auch als Warnung, vergleichbare Praktiken in der Zukunft zu unterlassen, und zielen insofern nicht nur auf die Praxis der Firmen, sondern auch auf die ihrer Counterparts, die in nicht wenigen Fällen die Regierungen des Gastlandes sind.

Welche Aufmerksamkeit und politischen Wirkungen derartige Klagen zu verursachen vermögen, zeigt das Fallbeispiel aus Südafrika. Hier waren es die Transnationalen Konzerne, die ihre Eigentumsrechte in Gestalt von Pharmapatenten gegen die Gesetzgebung Südafrikas durchsetzen wollten, die ihrerseits die Versorgung der Bevölkerung mit erschwinglichen Medikamenten sicherzustellen versuchte. Die Regierung konnte sich auf die in der Verfassung verbürgten Rechte der Menschen auf Zugang zu einer angemessenen Gesundheitsversorgung, auf Würde, Leben, Gleichheit und ihre Verpflichtung, im besten Interesse der Kinder zu handeln, berufen. Der Angriff der Pharmakonzerne auf diese Menschen- und Verfassungsrechte provozierte den Widerstand zahlreicher zivilgesellschaftlicher Gruppen, einschließlich des mächtigen Gewerkschaftsverbandes COSATU. Der Protest schwoll auf unübersehbare internationale Dimensionen an, sodass die Konzerne sich gezwungen sahen, die Klage zurückzuziehen und die Preise für die fraglichen Medikamente zu senken. Das Beispiel gibt Aufschluss über die wahre Hierarchie der Rechte, an deren Spitze für die Masse der Bevölkerung nicht das Eigentum, sondern die Befriedigung ihrer sozialen Rechte und Bedürfnisse steht. Es gibt zum anderen Aufschluss über das Mobilisierungspotenzial der Menschenrechte, wenn sie in ihrer Substanz angegriffen werden.

Die Studie gelangt nach allem zu einem nicht ohne weiteres erwarteten Ergebnis. Entgegen dem unaufhaltsamen Prozess der Globalisierung und der ihn auf der Basis von Freiheits- und Eigentumsrechten mit Liberalisierung, Privatisierung und Deregulierung forcierenden neo-liberalen Ideologie eröffnen sich für eine Politik der Einforderung sozialer, ökonomischer und kultureller Leistungen auf der Basis der Menschenrechte größere Chancen. Das ergibt sich zunächst aus der insgesamt stärkeren Bedeutung und Beachtung, die die Menschenrechte generell in der letzten Dekade erhalten haben. Sodann aus der Tatsache, dass heute die ökonomischen und sozialen Menschenrechte auf der gleichen Ebene wie die bürgerlichen und politischen Rechte im Menschenrechtssystem anerkannt werden. Verstärkt wird dieser Trend durch die zunehmende Kodifizierung der Menschenrechte in nationalen Verfassungen, welches ihre Durchsetzungsfähigkeit und Sanktionsmöglichkeiten erhöht. Die Beschwerde-, Berichts- und Kontrollmöglichkeiten auf UN-Ebene sind nicht nur im Laufe der Jahrzehnte ausgebaut worden, sie werden auch stärker in Anspruch genommen. Dem entspricht eine sehr viel offensivere und umfangreichere Tätigkeit von immer mehr Menschenrechts-NGOs, die als wirksame Gegenöffentlichkeit fungieren. Diese haben in letzter Zeit die nationalen Gerichte als Öffentlichkeit förderndes Forum für die Einforderung der sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechte in ihre Strategie einbezogen und damit der Sanktionierung konkreter Menschenrechtsverstöße und der Einforderung individueller Menschenrechtsforderungen ein neues Feld eröffnet. Diese Tendenz wird sich nur dann erfolgreich weiterentwickeln können, wenn der Staat entgegen dem Privatisierungs- und Deregulierungsdruck der Globalisierung seine Fähigkeit behält, seinen Verpflichtungen zur Erfüllung der Menschenrechte nachzukommen. Diese Fähigkeit muss verteidigt und immer wieder neu errungen werden. Dabei kommt den Gewerkschaften als den Organisationen, die in erster Linie die Interessen und Rechte der arbeitenden und auf die sozialen, ökonomischen und kulturellen Menschenrechte angewiesenen Bevölkerung vertreten, eine entscheidende Verpflichtung zu.

Literaturliste

Abbott, F. M., (1999), WTO Dispute Settlement and the Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights. In: F. M. Abbott, T. Cottier & F. Gurry, The International Intellectual Property System: Commentary and Materials-Part One, The Hague, S. 719 ff.

Allmand, Warren, (1999), Trading in Human Rights: The Need for Human Rights Sensitivity at the World Trade Organization. A Brief to the Standing Committee on Foreign Affairs and International Trade, Canada, International Centre for Human Rights and Democratic Development (Rights & Democracy)

Alston, Philip, (1992), The Committee on Economic, Social and Cultural Rights. In: P. Alston (ed.), The United Nations and Human Rights: A Critical Appraisal, S. 473 ff.

Alston, Philip, (2002), Resisting Merger and Acquisition of Human Rights by Trade Law: A Reply to Petersmann. In: 13 EJIL, S. 815 ff.

Alston, Philip/Quinn, G., (1987), The Nature and Scope of States Parties' Obligations under The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. In: Human Rights Quarterly 9, S. 157 ff.

Alternativkommentar Grundgesetz (AK-GG), Kittner, Michael (1989), Schiek, Dagmar (2001), Zuleeg, Manfred (2001), Neuwied.

Ascoly, Nina/Olenziel, Joris, (2002), Lawsuits against Multinational Corporations for Labor Rights Violations, SOMO Amsterdam, IRENE.

Baghwati, Jagdish (1994), A View from the Academia. In: U.S. Department of Labor, Bureau of international Labor Affairs: International Labor Standards and Global Economic Integration: Proceedings of a Symposium, Washington D.C.

Bartolomei de la Cruz, Hektor, (1994), International Labour Law Renewal or Decline? In: International Journal of Comparative Labour Law and International Relations,

Bedjaoui, Mohammed, (1987), Menschenrechte und Dritte Welt, in: Dialektik Bd. 13, S. 123 ff.

Bengoa, J., (1998), Report of the Special Rapporteur on the relationship between the enjoyment of human rights, in particular economic, social and cultural rights, and income distribution. UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1998/8.

Berger, Jonathan, (2002), Litigation Strategies to Gain Access to Treatment for HIV/AIDS: The Case of South Africa's Treatment Action Campaign. In: Wisconsin International Law Journal, 595, S. 20 ff.

Berger, Roland & Partners, (2000), China's accession to the WTO – Strategic implications for foreign investors, 2000 (www.ahk.china.org/ 20. 7. 01).

Brown, Drusilla K. (2000), International Trade and Core Labour Standards: A Survey of the Recent Literature, Labour Market and Social Policy Occasional Papers No. 43, OECD Directorate for Education.

Chapman, Audrey, (2002), American Association for the Advancement of Science, New Projects Focus on Intellectual Property and Human Rights, Report on Science&Human Rights, XXII, no. 1. ><http://shr.aas.org/report/xxii/ip.htm>.

Commission on Human Rights, (2001) The Impact of the Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights on human rights, Report of the High Commissioner v. 27. Juni, E/CN.4/Sub.2/2001/13.

Commission on Human Rights, (2002), Liberalization of trade in services and human rights, Report of the High Commissioner v. 25. Juni, E/CN.4/Sub.2/2002/9.

Committee on Economic, Social and Cultural Rights, (2001) United Nations Economic and Social Council, Statement on Human Rights and Intellectual Property v. 14. Dezember, E/C.12/2001/15.

Dankwa, E. V. O./Flinterman, Cees, (1988), The Significance of the Limburg Principles. In: Paul de Waart et al. (eds.), International Law and Development, Dordrecht, S. 275 ff.

Dias, Cl. J., (2000), Die Auswirkungen der Globalisierung auf die Menschenrechte. In: Jahrbuch Menschenrechte 2001, Frankfurt a.M., S. 143 ff.

Döpp, Birgit, (2001), Wer nicht zahlen kann stirbt – Weltweit beachteter Prozess in Südafrika um Aids-Medikamente. In: afrika süd, Nr. 2, Bonn, März-April, S. 23 f.

Eide, Asbjörn, (1987), The Right to Food as a Human Right. United Nations Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities. UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1987/23.

Eide, Asbjörn, (1989), Report on the Right to Food. UN Doc. E/C.12/1989/SR.20.

Eide, Asbjörn, (1989 a), Realization of social and economic rights and the minimum threshold approach. In: Human Rights Law Journal vol. 10, No. 1-2, 1989, S. 35 ff.

Elliott, Richard, (2001 a), TRIPS and Rights: International Human Rights Law, Access to Medicines, and the Interpretation of the WTO Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, Canadian HIV/AIDS Legal network & AIDS Law Project, www.aidslaw.ca.

Elliott, Richard, (2001b), What's TRIPS Got to DO With It? And Why Should Canadians Care? In: Human Rights, Global Responsibility and Access to Treatments in the Developing World, www.aidslaw.ca

Faden, Manfred, (2002), Bedeutung und Rolle der Menschenrechte im Rahmen der Welthandelsrechte (WTO). Sozialökonomische Studientexte der HWP, Hamburg.

Falk, Rainer, (1998), Zur Kritik der Strukturanpassungspolitik des IWF am Beispiel der ESAF, Weed-Arbeitspapier 1/98.



Fichter, Michael, Sydow, Jörg, (2002), Using Networks Towards Global Labour Standards? Organizing Social Responsibility in Global Production Chains. In: Industrielle Beziehungen, 9. Jg., Heft 4, S. 357 ff.

Fields, Gary, (1990), Labour Standards, Economic Development and International Trade. In: Herzenerg, S., Perez-Lopez, J.-F. (eds.), Labour Standards and Development in the Global Economy, United States Department of Labor, Washington D. C.

Freeman, Richard B., (1992), Labour Market Institutions and Policies: Help or Hindrance to Economic Development? In: Proceedings of the World Bank Annual Conference on Development Economics. World Bank, Washington D.C.

Geiger, Rudolf, (1985), Grundgesetz und Völkerrecht, München.

Geest, Willem van der/Hoeven, Rolph van der, Hrsg., (1999), Adjustment Employment & Missing Institutions in Africa. The Experience in Eastern & Southern Africa, Geneva, Oxford.

George, Susan, (2002), WTO und GATS: Die größte Bedrohung für die Demokratie. In: epd-Entwicklungspolitik 15, S. 47 f.

Gerster, Richard, (1998), Sieben Punkte für eine Reform des IWF. In: Informationsbrief Weltwirtschaft & Entwicklung 1/98.

Gianviti, I., (2001), Economic, Social and Cultural Human Rights and the International Monetary Fund, Stellungnahme für das UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights, am 7. Mai.

Girion, Lisa, (2002), U.S. Ruling Says Firms Liable for Abuse Abroad. In: The Los Angeles Times, 19. September.

Gray, A./Matsebula, T./Blaauw, D./Schneider, H./Gilson, L., (2001), Analysis of the Drug Policy Process in South Africa, 1989 – 2000, Center for Health Policy University Witwatersrand, May.

Hainzl, Christian, Marschick, Nicolaus, (2002), Die 58. Sitzung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen – emotionaler Diskurs und politisches Kalkül. In: Jahrbuch Menschenrechte 2003, Frankfurt a.M., S. 239 ff.

Hamm, Brigitte, (2002), Der Global Compact der Vereinten Nationen. Institut für Entwicklung und Frieden der Mercator-Universität Duisburg, Heft 62.

Hamm, Brigitte, (2002 a), Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in ihrer revidierten Fassung von 2000 – ihr Potential für den Schutz der Menschenrechte. In: Jahrbuch Menschenrechte 2003, Frankfurt a.M.

Hausmann, Ute, (2002), „Wir leugnen nicht, dass es Defizite gibt“. Bilanz des vierten deutschen Staatenberichts zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche soziale und kulturelle Rechte. In: Jahrbuch Menschenrechte 2003, S. 313 ff.

Heywood, Mark, (2001): Debunking ‚Conglomo-talk‘: A Case Study of the *Amicus Curiae* as an Instrument for Advocacy, Investigation and Mobilisation. Paper presented at “Health, Law and Human Rights: Exploring the Connections, An International Cross-Disciplinary Conference Honoring Jonathan M. Mann, Sept./Oct., Final.

Heywood, Mark, (2002), Drug access, patents and global health: ‚chaffed and waxed sufficient‘. In: Third World Quarterly, Vol. 23, No. 2 S. 217 ff.

Higgins, R., (1994), Problems & Process. International Law and How We Use it, Oxford.

High Commissioner for Human Rights, (2002), Liberalization of trade in services and human rights, 25. June, ECOSOC Commission on Human Rights, E/CN.4/Sub.2/2002/9

High Commissioner for Human Rights, (2002), Globalization and its impact on the full enjoyment of human rights, 15. January, ECOSOC Commission on Human Rights, E/CN.4/2002/54

High Commissioner for Human Rights, (2001), The impact of the agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights on Human Rights, 27 June, ECOSOC Commission on Human Rights, E/CN.4Sub.2/2001/13

Horta, Korinna, (2002), Internationale Finanzinstitutionen und Menschenrechte. In: Jahrbuch Menschenrechte 2003, S. 167 ff.

Howse, Robert, (2000), The Canadian Generic Medicines Panel: A Dangerous Precedent in Dangerous Times. In: Journal of Intellectual Property, S. 493 ff.

Howse, Robert, (2002), Human Rights in the WTO: Whose Rights, What Humanity? Comment on Petersmann. In: 13 EJIL, S. 651 ff

Howse, Robert/Mutua, Makau, (2001), Protecting Human Rights in a Global Economy. Challenges for the World Trade Organization. International Centre for Human Rights and Democratic Development (Rights&Democracy).

Howse, Robert, Nicolaidis, Kalypso, (2001), Legitimacy and Global Governance: Why Constitutionalizing the WTO is a Step Too far. In: R. Porter et alii (eds.), Efficiency, Equity, and Legitimacy : The Multilateral Trading System at the Millennium.

ILO, (1998), Report VII Consideration of a possible Declaration of principles of the International Labour Organization concerning fundamental right and its appropriate follow-up mechanism, 86th Session International Labour Conference, Geneva.

ILO, (2001), Report on the Operation of the Termination of Employment of Workmen (Special provisions) Act, 1971 (unpublished)

ILO, (2002), Global Social Trust: Investing in the World's Social Future: Results of a Feasibility Study. ILO, Financial, Actuarial and Statistical Services, Social Protection Sector, Geneva.

International Council on Human Rights Policy (ICHRP), (2002), Beyond Voluntarism: Human Rights and the developing international obligations of companies, Versoix.

Jeter, Jon, (2002), The Dumping Ground: As Zambia Courts Western Markets, Used Goods arrive at a Heavy Price. In: Washington Post, April 22.

Kadelbach, Stefan, (1992), Zwingendes Völkerrecht, Berlin.

Klein, Eckart, (2000), Menschenrechtskonventionen, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in: H. Volger (Hrsg.), Lexikon der Vereinten Nationen, München/Wien, S. 354 ff.

Köhler, Peter A., (1987), Sozialpolitische und sozialrechtliche Aktivitäten in den Vereinten Nationen, Baden-Baden.

Kreissl-Dörfler, Wolfgang (Hrsg.), (1997), Die WTO. Gefahr für Umwelt, Entwicklung und Demokratie. Dossier zur Rolle der EU in der Welthandelsorganisation. Brüssel: Die Grünen im Europäischen Parlament.

Krugmann, Paul, (1994), Does Third World Growth hurt First World Prosperity? In: Harvard Business Review, 72 (4).

Loff, Bebe/Heywood, Marc, (2002), Patents on Drugs: Manufacturing Scarcity or Advancing Health? In: Journal of Law, Medicine & Ethics, 30, S. 621 ff.

Marceau, Gabrielle, (2002), WTO Dispute Settlement and Human Rights. In 13 EJIL, S. 753.

McGinnis, (1999), A New Agenda for International Human Rights: Economic Freedom. In 48 Cath. U.L. Rev., S. 1029 ff.

Meeran, Richard, (2001), Corporate Accountability: Access to Courts. In: Interrights, vol. 13, no. 4, S. 1 ff.

Mertins, Silke, (2002), Klage gegen die Ignoranz. In: Financial Times Deutschland v. 6. Dezember, 2002, S. 28.

Mink, Andreas, (2002), Stuart Eizenstats neuer Fall. In: Neue Züricher Zeitung v. 8. Dezember 2002, Nr. 39, S. 17.

Müller, Jörg Paul/Wildhaber, Lucius, (2001), Praxis des Völkerrechts, Bern.

Normand, Roger, (2000), Separate and Unequal: Trade and Human Rights Regimes. Background Paper for HDR 2000, January.

Nowak, Manfred, (2002), Menschenrechtsverträge als Basis der Weltordnung des 21. Jahrhunderts. Zur Reform der Vereinten Nationen. In: Jahrbuch Menschenrechte 2003, Frankfurt a.M., S. 259 ff.

Oloka-Onyango, Joseph/ Udagama, Deepika, (1999), The Realization of Economic, Social and Cultural Rights: Human Rights as the primary objective of international trade, investment and finance policy and practice, 17. June, ECOSOC E/CN.4/Sub.2/1999/11.

Oloka-Onyango, Joseph/Udagama, Deepika, (2000), The Realization of Economic, Social and Cultural Rights: Globalization and its impact on the full enjoyment of human rights, 15. June, ECOSOC E/CN.4/Sub.2/2000/13.

Oloka-Onyango, Joseph/Udagama, Deepika, (2001), Economic, Social and Cultural Rights: Globalization and its impact on the full enjoyment of human rights, 2. August, ECOSOC E/CN.4/Sub.2/2001/10.

Paech, Norman, (1989), Die Französische Revolution und die Entwicklung des Völkerrechts. In: A. Herzig, I. Stephan, H. G. Winter, „Sie, und nicht Wir“. Die Französische Revolution und ihre Wirkung auf Norddeutschland und das Reich, Hamburg, Bd. 2, S. 763 ff.

Paech, Norman/Stuby, Gerhard, (2001), Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen, Hamburg.

Peers, Steve, (2001), Fundamental Rights or Political Whim? WTO Law and the European Court of Justice. In: G. de Búrca, J. Scott (eds.), The EU and the WTO, S. 111 ff.

Pendleton, Michael. D., (1999), A New Human Right: The Right to Globalization. In: Fordham International Law Journal, vol. 22, No. 4, S. 2052 ff.

Petersmann, Ernst-Ulrich, (1998), How to Constitutionalize the United Nations? Lessons from the "International Economic Law Revolution". In: V. Götz, P. Selmer, R. Wolfrum (eds.), Liber amicorum G. Jaenicke, S. 313 ff.

Petersmann, Ernst-Ulrich, (2000a), From 'Negative' to 'Positive' Integration in the WTO: Time for 'Mainstreaming Human Rights' into WTO Law? In: Common Market Law Review 1363 ff.

Petersmann, Ernst-Ulrich, (2000b), The WTO Constitution and Human Rights. In: 3 Journal of International Economic Law, S. 19 ff.

Petersmann, Ernst-Ulrich, (2001a), Time for Integrating Human Rights into the Law of Worldwide Organizations – Lessons from European Integration Law for Global Integration Law, Jean Monnet Working Paper 07/01, New York University School of Law, New York.

Petersmann, Ernst-Ulrich, (2001b), Human Rights and International Economic Law in the 21st Century. In: 4 Journal of International Economic Law, S. 3 ff.

Petersmann, Ernst-Ulrich, (2002a), Human Rights in European and Global Integration Law: Principles for Constitutionalizing the World Economy. In: A. von Bogdandy, P. Mavroidis, Y. Mény, European Integration and International Coordination: Festschrift für C. C. Ehlermann, S. 383 ff.

Petersmann, Ernst-Ulrich, (2002b), Time for a United Nations "Global Compact" for Integrating Human Rights into the Law of Worldwide Organizations: Lessons from European Integration. In: 13 EJIL, S. 621 ff.

Petersmann, Ernst-Ulrich, (2002c), Taking Human Dignity, Poverty, and Empowerment of Individuals More Seriously: Rejoinder to Alston. In: 13 EJIL, S. 845 ff.

Piepel, Klaus, (1995), Sozialklauseln im Welthandel – ein Instrument zur Förderung der Menschenrechte? Misereor Berichte und Dokumente, Aachen, Nr. 10.

Power, Samantha, (2003), The Aids Rebell. An activist fights drug companies, the government – and his own illness. In: The New Yorker, v. 19. Mai, S. 54 ff.

Quist-Acton, Ofeibea, (2001), As one Battle ends, another begins for South Africa. In: Health Systems Trust, 26. April.

Ramonet, Ignacio, (2002), Kriege des 21. Jahrhunderts. Die Welt vor neuen Bedrohungen, Zürich.

Riedel, Eibe, (1989), Menschenrechte der Dritten Dimension. In: Europäische Grundrechtszeitschrift 1989, S. 9 ff.

Riviere, Philippe, (2001), Patienten, Patente, Profite. In: Le Monde diplomatique v. 13. 7., S. 9.

Sachs, Jeffrey, (1996), Globalization and Employment. Public Lectures, International Institute for Labour Studies, Geneva, March 18.

Samson, K. T., (1979), The changing pattern of ILO supervision. In: International Labour Review, Vol. 118, No. 5, S. 569 ff.

Schaber, Thomas, (1996), Internationale Verrechtlichung der Menschenrechte, Baden-Baden.

Schaffer, Helmut, (2002), Weltbank und Menschenrechte. In: Jahrbuch Menschenrechte 2003, Frankfurt a. M., S. 179 ff.

Scherf, Manfred, (1990), Die Umsetzung des Sozialpaktes in Deutschland, Frankfurt a. M.

Scherrer, Christoph/Greven, Thomas/ Frank, Volker (1998), Sozialklauseln. Arbeiterrechte im Welthandel, Münster.

Scherrer, Christoph, (2001), Sozialstandards globalisieren – Eine Einführung. In: Hans-Böckler-Stiftung/Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.), Welthandelsorganisation und Sozialstandards. Dokumentation der DGB-Tagung am 28. Mai 2001 in Brüssel, Düsseldorf, S. 5 ff.

Scherrer, Christoph, Greven, Thomas, (2001a), Global rules for trade. Codes of conduct, social labeling, workers' rights clauses, Münster.

Secretary-General, (2001), Intellectual property rights and human rights, 14 June, ECOSOC Commission on Human Rights, E/CN.4/Sub.2/2001/12

Sengenberger, Werner, (2002), Globalization and Social Progress: The Role and Impact of International Labour Standards, unveröffentlichtes Manuskript, Geneva.

Sengupta, Arjun, (2001), Third report of the independent expert on the right to development. ECOSOC Commission on Human Rights, 2 January, E/CN.4/2001/WG.18/2

Sengupta, Arjun K., (2000), Report on the right to development, 17 August, UN General Assembly A/55/306

Sengupta, Arjun K., (1999), Study on the current state of progress in the implementation of the right to development, 27 July, ECOSOC Commission on Human Rights, E/CN.4/1999/WG.18/2

Shihata, Ibrahim, (1998), The World Bank and Human Rights, presented at International Commission of Jurists conference on economic, social and cultural rights, Abidjan, S. 145.

Simma, Bruno, (1998), The Examination of State Reports, International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, in: Eckart Klein (Hrsg.), The Monitoring System of Human Rights Treaty Obligations, Berlin, S. 31 ff.

Specter, Michael, (2003), The Vaccine. In: The New Yorker, Februar 3, S. 54 ff.

UNCTAD, (1998), Trade and Development Report 1997: Globalization and Income Distribution, Geneva.

UNRISD, (1995), States of Disarray. The social effects of globalization, Geneva.

Vitzthum, Wolfgang Graf/Hailbronner, Kay, (1997), Völkerrecht, Berlin, New York.

Voegeli, Wolfgang, (2002), Rechtliche Probleme des Beitritts von Transformationsländern zur WTO. Das Beispiel Chinas. In: Nord-Süd-aktuell, hrsg. v. Deutsches Überseeinstitut Hamburg, XVI, S. 275 ff.

Wagener, Brita, (2002), Die Sonderberichtsersteller auf Bildung, Nahrung und Wohnen. In: Jahrbuch Menschenrechte 2003, S. 248 ff.

Walker, (2001) The EU and the WTO: Constitutionalism in a New Key. In: G. de Búrca, J. Scotts (eds), The EU and the WTO, S. 31 ff.

Weiß, Norman, (2002a), Wirkung und Mängel der Europäischen Sozialcharta. In: Jahrbuch Menschenrechte 2003, S. 305 ff.

Weiß, Norman, (2002b), Menschenrechtsthema GATS. In: Vereinte Nationen 3, 02, S. 118 f.

Wilkinson, Frank, (1994), Equality, Efficiency and Economic Progress: The Case for Universally Applied Equitable Standards for Wages and Conditions of Work. In: Sengenberger, Werner; Campbell, Duncan (eds.), Creating Economic Opportunities: The Role of International Labour Standards in Industrial Restructuring. International Institute for Labour Studies, Geneva

Windfuhr, Michael, (1999), Soziale Menschenrechte und Globalisierung. In: Jahrbuch Menschenrechte 2000, Frankfurt a.M., S. 173 ff.

Windfuhr, Michael, (2000), Soziale Menschenrechte im Welthandel. In: Jahrbuch Menschenrechte 2001, Frankfurt a.M., S. 155 ff.

Windfuhr, Michael, (2001), Deutschlands Erfüllung seiner internationalen Verpflichtungen gemäß dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte. In: Social Watch Report Deutschland 2001 Nr. 1, Bonn, S. 44 ff.

World Bank Group, (2001), Globalisation, Growth and Poverty, Washington.

Ziegler, Jean, (2001), The Right to Food. Report by the Special Rapporteur on the right to food, submitted in accordance with Commission on Rights Resolution 2000/10, v. 7. Februar. E/CN.4/2001/53.

Ziegler, Jean, (2002), The Right to Food. Report by the Special Rapporteur on the Right to Food, submitted in accordance with Commission on Rights Resolution 2001/25, v. 10. Januar, E/CN.4/2002/58.